

Schanz, Sebastian

Working Paper

Optimale Repatriierungspolitik: Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

arqus Discussion Paper, No. 23

Provided in Cooperation with:

arqus - Working Group in Quantitative Tax Research

Suggested Citation: Schanz, Sebastian (2007) : Optimale Repatriierungspolitik: Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich, arqus Discussion Paper, No. 23, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27054>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

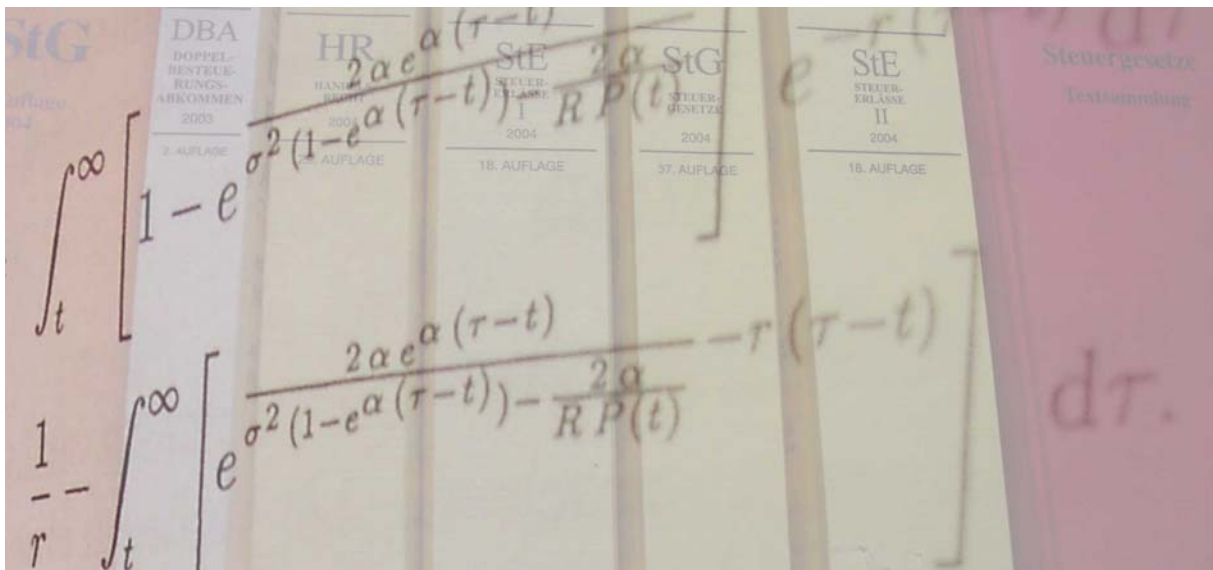
You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz

Optimale Repatriierungspolitik
Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen
bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Januar 2007

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Optimale Repatriierungspolitik
Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen
bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Sebastian Schanz[§]

Karl-Franzens-Universität Graz
Institut für Steuerlehre und Rechnungslegung

Januar 2007

[§] Sebastian Schanz, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Steuerlehre und Rechnungslegung,
Universitätsstrasse 15/FE, A-8010 Graz, Österreich, e-mail: sebastian.schanz@uni-graz.at.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Symbolverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
2 Literatur	2
3 Modellierung	5
3.1 Modelltypus	5
3.2 Handlungsalternativen	5
3.3 Betrachtete Länder	6
4 Rechtslage	7
4.1 Inländische Einzelunternehmung	7
4.1.1 Deutsche Betriebsstätte	7
4.1.2 Österreichische Betriebsstätte	9
4.1.3 Deutsche Tochterkapitalgesellschaft	10
4.1.4 Österreichische Tochterkapitalgesellschaft	12
4.2 Zwischenschaltung einer inländischen Holdinggesellschaft	13
4.2.1 Ausländische Betriebsstätte	14
4.2.2 Ausländische Tochterkapitalgesellschaft	14
5 Formalisierung des Planungsproblems	15
5.1 Ausländische Betriebsstätte	15
5.1.1 Ermittlung der Gesamtsteuerlast des österreichischen Investors .	17
5.1.2 Ermittlung der Gesamtsteuerlast des deutschen Investors	21

5.2	Ausländische Tochterkapitalgesellschaft	22
5.2.1	Ermittlung der Gesamtsteuerlast des österreichischen Investors	24
5.2.2	Ermittlung der Gesamtsteuerlast des deutschen Investors	27
5.3	Modellierung der Handlungsalternativen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft	29
5.3.1	Ausländische Betriebsstätte	30
5.3.2	Ausländische Tochterkapitalgesellschaft	30
6	Ergebnisse	31
6.1	Ausgangsdaten	31
6.2	Das Optimierungsproblem	32
6.3	Ergebnisse für den deutschen Investor	33
6.3.1	Endvermögen der Handlungsalternativen	33
6.3.2	Repatriierungsbeträge im Fall der österreichischen Betriebsstätte	35
6.3.3	Repatriierungsbeträge im Fall der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft	36
6.4	Ergebnisse für den österreichischen Investor	38
6.4.1	Endvermögen der Handlungsalternativen	38
6.4.2	Repatriierungsbeträge im Fall der deutschen Betriebsstätte	40
6.4.3	Repatriierungsbeträge im Fall der deutschen Tochterkapitalgesellschaft	41
6.5	Repatriierungspolitik bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft	43
6.5.1	Endvermögen und Repatriierungsstruktur im Fall des deutschen Investors	43
6.5.2	Endvermögen und Repatriierungsstruktur im Fall des österreichischen Investors	47
6.6	Repatriierungspolitik bei Vorliegen exogener Einkünfte	50
6.6.1	Ohne Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft	51

6.6.2	Mit Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft . .	53
6.7	Zusammenfassung der Ergebnisse	55
7	Fazit	59
	Literatur	64

Symbolverzeichnis

$a^{K,D}$	- Binärvariable für die Anrechnung bzw. den Abzug österreichischer Quellensteuern in Deutschland
A_0	- Anschaffungsauszahlung
AfA_t	- Abschreibungen in t
Anr^Q	- Anrechnung der Quellensteuer
$Anr_t^{B,GSt}$	- Gewerbesteueranrechnungsbetrag im Fall der deutschen Betriebsstätte in t
B	- Betriebsstätte
D	- Deutschland
ek	- Einkommensteuer
ER	- Steuererstattung bei Verlustrücktrag
EV	- Endvermögen
EV_T^B	- Endvermögen des Investors am Ende des Planungshorizonts im Fall der Durchführung der Investition in der ausländischen Betriebsstätte
EV_T^K	- Endvermögen des Investors am Ende des Planungshorizonts im Fall der Durchführung der Investition in der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft
F	- Finanzanlage
$G_{s,t}$	- Gewinn nach Steuern in t
GdE	- Gesamtbetrag der Einkünfte
GE	- Gewerbeertrag
ge	- Gewerbesteuer
GRL_t	- Gewinnrücklage in t
$GSt_t^{B,D}$	- Gewerbesteuerzahlung der deutschen Betriebsstätte in t
H	- Gewerbesteuerhebesatz
i	- Kapitalmarktzins
I	- Inland
K	- Tochterkapitalgesellschaft
KSt	- Körperschaftsteuer
$KMA_{F,t}^{I,D}$	- inländische Kapitalmarktanlage in t bei Finanzanlage im Fall des deutschen Investors
$KMA_{R,t}^{I,\ddot{O}}$	- inländische Kapitalmarktanlage in t bei Realinvestition im Fall des österreichischen Investors
$KMA_t^{I,\ddot{O}}$	- inländische Kapitalmarktanlage in t im Fall des österreichischen Investors
$Mik\ddot{o}$	- Mindestkörperschaftsteuer
$Mik\ddot{o}^{ver}$	- verrechenbare Mindestkörperschaftsteuer
NV	- nachzuversteuernde Verluste
\ddot{O}	- Österreich

R	- Realinvestition
$R_{F,t}^{B,D}$	- Repatriierungsbetrag der deutschen Betriebsstätte in t bei Finanzanlage
S^{anr}	- Anrechnung der österreichischen Quellensteuer in Deutschland
s_{DBA}^Q	- Quellensteuersatz auf Dividenden laut Doppelbesteuerungsabkommen
S^{div}	- Quellensteuer auf österreichische Dividenden
s_{div}	- Sondersteuersatz auf ausländische Dividenden in Österreich
SE	- Steuersatzeinkommen
S_{ek}^D	- deutsche Einkommensteuertariffunktion
$s_{ek}^{I,\ddot{O}}$	- österreichischer Durchschnittssteuersatz
$S_{ek}^{\ddot{O}}$	- österreichische Einkommensteuertariffunktion
s_{end}	- österreichischer Kapitalertragsteuersatz
S_{ge}	- Gewerbesteuer
s_{ge}^K	- effektiver Gewerbesteuersatz für die deutsche Tochterkapitalgesellschaft
$S^{K,D,ges}$	- insgesamt in Deutschland zu entrichtende Steuern bei deutscher Tochterkapitalgesellschaft
s_{KSt}^D	- deutscher Körperschaftsteuersatz
$s_{KSt}^{\ddot{O}}$	- österreichischer Körperschaftsteuersatz
$S_t^{B,\ddot{O}}$	- im Ausland entrichtete Steuern in t im Fall der österreichischen Betriebsstätte
S_t^{div}	- steuerliche Belastung der Dividenden der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft
$S_t^{I,D}$	- Steuerzahlungen des deutschen Investors in Deutschland
T	- Planungshorizont, Anzahl der Perioden
t	- Zeitpunkt
VA	- Verlustabzug
v^{div}	- Binärvariable für die Veranlagungsoption ausländischer Dividenden in Österreich
Ver	- bisher aus Deutschland zur Verrechnung nach Österreich importierte Verluste, die noch nicht nachversteuert wurden
v^{zi}	- Binärvariable für die Veranlagungsoption der Zinsen in Österreich
VR	- Verlustrücktrag
VV	- Verlustvortrag
zvE_t	- zu versteuerndes Einkommen in t
$Z_{F,t}$	- Zahlungen bei Finanzanlage in t
Z_t^{exo}	- exogene Einkünfte im Inland

Abkürzungsverzeichnis

AÖF	-	Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung
DBA	-	Doppelbesteuerungsabkommen
DBA-A-D	-	Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich
dAktG	-	deutsches Aktiengesetz
dBS	-	deutsche Betriebsstätte
dEStG	-	deutsches Einkommensteuergesetz
dEZU	-	deutsche Einzelunternehmung
dKESt	-	deutsche Kapitalertragsteuer
dKStG	-	deutsches Körperschaftsteuergesetz
dTKG	-	deutsche Tochterkapitalgesellschaft
EZU	-	Einzelunternehmung
GewStG	-	Gewerbsteuergesetz
KESt	-	österreichische Kapitalertragsteuer
KöSt	-	Körperschaftsteuer
MB	-	Megabyte
öAktG	-	österreichisches Aktiengesetz
öBAO	-	österreichische Bundesabgabenordnung
öBGBl	-	österreichisches Bundesgesetzblatt
öBMF	-	österreichisches Bundesministerium für Finanzen
öBS	-	österreichische Betriebsstätte
öEStG	-	österreichisches Einkommensteuergesetz
öEStR	-	österreichische Einkommensteuerrichtlinien
öEZU	-	österreichische Einzelunternehmung
öKStG	-	österreichisches Körperschaftsteuergesetz
öTKG	-	österreichische Tochterkapitalgesellschaft
PV	-	Privatvermögen
Rz	-	Randziffer
SolZ	-	Solidaritätszuschlag
SolZG	-	Solidaritätszuschlagsgesetz
TKG	-	Tochterkapitalgesellschaft
Tz	-	Teilziffer
VwGH	-	österreichischer Verwaltungsgerichtshof

1 Einleitung

Im Jahr 2004 betrug der Bestand an unmittelbaren deutschen Direktinvestitionen im Ausland € 583 Mrd.¹. Im Jahr 2005 kamen nochmals netto € 37 Mrd. hinzu². Investitionen im Ausland bedingen Überlegungen über die zukünftige Rückführung des im Ausland investierten Kapitals ins Inland. Im Jahr 2005 flossen insgesamt rund € 56 Mrd. aus ausländischen Direktinvestitionen nach Deutschland zurück. Neben Konsumwünschen und zusätzlichen Investitionsmöglichkeiten spielen bei Repatriierungsentscheidungen auch steuerliche Überlegungen eine wesentliche Rolle. Dabei sind im Rahmen der Besteuerung nicht nur Optimalitätsüberlegungen hinsichtlich der Form der Rückholung, wie etwa durch Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren, bedeutend, sondern auch der Zeitpunkt der Rückholung³. Der Zeitpunkt, zu dem das Kapital ins Inland repatriiert werden soll, und die Höhe der jeweils zu repatriierenden Beträge werden wesentlich von den geltenden Steuertarifen beeinflusst⁴. Steuertarife spielen darüber hinaus bei grenzüberschreitenden Investitionen eine wesentliche Rolle, da sie neben Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Repatriierung des Kapitals ebenfalls weitreichende Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit von Handlungsalternativen haben⁵. Bei Tarifänderungen in Deutschland gilt dies sowohl für deutsche Investoren, die im Inland investieren, als auch für ausländische Investoren, deren Handlungsalternativen Investitionen in Deutschland beinhalten.

Die Einführung der „Reichensteuer“ zum 1.1.2007 ist in Deutschland die jüngste Reform des Einkommensteuertarifs. Dabei ist für Ledige mit einem Einkommen ab € 250.000 ein Grenzsteuersatz von 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag vorgesehen. Nach kontroverser Diskussion sind Unternehmenseinkünfte von der Tarifierhöhung durch die Einführung eines Entlastungsbetrages ausgenommen⁶. Der Entlastungsbetrag ist zunächst nur für den Veranlagungszeitraum 2007 vorgesehen (§ 52 Abs. 44 dEStG)⁷. Ab 2008 könnte deshalb die Reichensteuer auch für Unternehmenseinkünfte gelten.

¹ Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2006a), S. 6.

² Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2006b), S. 6.

³ Zur Frage der Form der Rückholung vgl. exemplarisch GRUBERT (1998).

⁴ Vgl. NIEMANN (2006).

⁵ Zu den Auswirkungen von Bemessungsgrundlagen-, Zins- und Steuersatzänderungen auf Endvermögen vgl. KNIRSCH (2008), S. 15ff. Zu den Auswirkungen von Tarifänderungen auf Effektivsteuersätze vgl. GIANNINI/MAGGIULLI (2002), S. 649. Eine Untersuchung der Auswirkungen einer Tarifsenkung mit einhergehender Verbreiterung der Bemessungsgrundlage findet sich bei SPENGEL (2002). Zu Modellen mit stochastischen Steuersätzen vgl. NIEMANN (2004). Zu den Auswirkungen von Tarifänderungen auf Direktinvestitionen in Österreich vgl. LORETZ/PFAFFERMAYR/WINNER (2004).

⁶ Vgl. § 32a Abs. 1 dEStG und § 32c dEStG nach dem StÄndG 2007. Vgl. dazu auch HECHTNER/HUNDSDOERFER (2006).

⁷ Für Besserverdiener stellt die Reichensteuer eine Zusatzabgabe dar und lässt Diskussionen über Möglichkeiten der Umgehung aufkommen. Eine Form der Ausweichmöglichkeit besteht im Wegzug aus Deutschland. Vgl. dazu BAUER/KNIRSCH/SCHANZ (2007).

In diesem Beitrag wird gezeigt, welchen Einfluß die Änderung progressiver Steuertarife auf Repatriierungsentscheidungen und -strukturen und die Vorteilhaftigkeit von Handlungsalternativen haben können. Ausgehend von der Gesetzeslage in Deutschland und Österreich werden dabei optimale Repatriierungsstrategien eines österreichischen Investors, der in Deutschland im Rahmen einer Betriebsstätte oder Tochterkapitalgesellschaft investiert, und eines deutschen Investors, der analog in Österreich investiert, aufgezeigt.

Der Aufbau des Beitrags folgt nachstehender Beschreibung: In Kapitel 2 erfolgt ein kurzer Überblick über die bisher erschienene Literatur zum Thema Repatriierungspolitik. In Kapitel 3 werden die zu modellierenden Handlungsalternativen vorgestellt, bevor in Kapitel 4 die Gesetzeslage in Deutschland und Österreich dargestellt wird. Die formale Darstellung der Handlungsalternativen findet sich in Kapitel 5. Kapitel 6 liefert die Ergebnisse in Form von Endvermögen und optimalen Repatriierungszeitpunkten bzw. -beträgen der eingangs beschriebenen Handlungsalternativen. Kapitel 7 schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

2 Literatur

Die mit Auslandsinvestitionen zusammenhängenden Themen wie Finanzierung, Repatriierung und Doppelbesteuerung sind in der Literatur vielfach diskutiert worden⁸. Die Beiträge zu diesen Themen sind jedoch nahezu ausschließlich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen und wurden daher aus gesamtwirtschaftlicher Sicht diskutiert. Die Diskussion teilt sich in modelltheoretische⁹ und empirische¹⁰ Untersuchungen, wobei sich die Formalisierung modelltheoretischer Untersuchungen hauptsächlich auf einperiodige Kalküle beschränkt. Den mehrperiodigen Kontext aus einzelwirtschaftlicher Sicht greift NIEMANN (2006) in seiner Arbeit zur Entscheidungswirkung der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung auf, in der die Auswirkungen progressiver Steuertarife auf Repatriierungsentscheidungen erstmals untersucht werden. Mit dem Thema Auslandsinvestitionen und Repatriierung aus einzelwirtschaftlicher Sicht befasst sich weiterhin die Monographie von SCHOLES ET AL. (2005)¹¹. Die Entscheidungsgrundlage, das Kapital im Ausland zu belassen und zu reinvestieren oder zu repatriieren, bilden dabei Nachsteuerrenditen, die anhand eines einfachen Modells ermittelt werden¹².

⁸ Vgl. dazu umfassend ALWORTH (1988).

⁹ Als einperiodiges Standardmodell vgl. HARTMAN (1985). Zur Finanzierung und Investition multinationaler Unternehmen vgl. z.B. CHOWDHRY/COVAL (1998) und BABCOCK (2000). Vgl. weiterhin ALTSHULER/NEWLON/RANDOLPH (1995).

¹⁰ Vgl. GRUBERT/MUTTI (1991), DESAI/FOLEY/HINES (2001), ALTSHULER/GRUBERT (2003).

¹¹ Siehe dazu insbesondere S. 286ff.

¹² Vgl. dazu SCHOLES ET AL. (2005), S. 304ff.

HARTMAN (1985) beschäftigt sich mit den Auswirkungen der inländischen Besteuerung von ausländischen Gewinnen auf die Investitionsentscheidungen ausländischer Tochterkapitalgesellschaften ausgehend von den USA. Hartmanns Untersuchungen beschränken sich auf Renditevergleiche. Er differenziert dabei zwischen *mature foreign operations* und *immature foreign operations*. Finanziert die ausländische Gesellschaft ihre Investitionen aus eigenen Mitteln, handelt es sich um *mature foreign operations*. Werden die Mittel zur Investition im Ausland von der inländischen Mutter zur Verfügung gestellt, handelt es sich um *immature foreign operations*. Hartman zeigt, dass im Fall von *mature foreign operations* die inländische Steuer auf die ausländischen Gewinne keinen Einfluß auf die Investitions- und Repatriierungsentscheidung der ausländischen Gesellschaft hat, solange die Nettorendite im Ausland die erzielbare Nettorendite im Inland übersteigt. Bei *immature foreign operations* stellen die inländischen Steuern bei Repatriierung keine unumgänglichen Fixkosten wie im Fall von *mature foreign operations* dar, da ebenso im Inland investiert werden kann. Im Fall *immature foreign operations* hängt die Steuerbelastung deshalb von der Repatriierungspolitik der ausländischen Gesellschaft ab und liegt zwischen dem in- und ausländischen Steuertarif.

HINES/HUBBARD (1990) analysieren den Kapitaltransfer von ausländischen Tochtergesellschaften an ihre amerikanischen Muttergesellschaften. Ihre empirische Untersuchung basiert auf Daten aus dem Jahr 1984. Die Ergebnisse zeigen eine negative Korrelation von Steuererhöhungen auf Ausschüttungen und Repatriierungen an die amerikanischen Muttergesellschaften.

GRUBERT/MUTTI (1991) untersuchen die Auswirkungen von Steuern, Zöllen und Verrechnungspreisen auf Gewinnverschiebungen internationaler Konzerne. Der erste Abschnitt ihrer empirischen Untersuchung befasst sich mit der Frage, ob Gewinne in Länder mit niedrigen Steuersätzen verschoben werden. Die empirischen Ergebnisse zeigen, dass ein Zusammenhang die Auswirkungen der Steuern auf ausgewiesene Gewinne hoch signifikant sind¹³. Sinkt der Steuersatz in einem Land, weisen Töchter amerikanischer Mutterkapitalgesellschaften signifikant höhere Gewinne in diesem Land aus. Weiterhin stellen die Autoren fest, dass der Nominalsteuersatz eine stärkere Aussagekraft bezüglich der Höhe der ausgewiesenen Gewinne besitzt als der Effektivsteuersatz. Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Kapitalallokation in Abhängigkeit der Steuersätze im Ausland. Die Ergebnisse zeigen, dass Realinvestitionen in einem Land, in dem der Steuersatz sinkt, signifikant zunehmen. Der dritte und letzte Abschnitt befasst sich mit Handelsgewohnheiten in Abhängigkeit von Steuern und Zöllen. Hier zeigen die empirischen Ergebnisse, dass Niedrigsteuerländer eine signifikante Anziehungskraft als Produktionsstandort für amerikanische Konzerne haben. In den Niedrigsteuerländern werden dann Vorprodukte aus den USA zur Weiterverarbeitung benötigt. Dadurch erhöht sich der Export von in den USA produzierten Gütern in diese Länder. Jedoch werden dann ausgehend von den Niedrigsteuerländern Drittländer bedient, so dass die

¹³ Vgl. dazu Tabelle 1 auf S. 287.

amerikanischen Exporte in die Drittländer abnehmen.

SINN (1993) untersucht die Auswirkungen der Besteuerung auf ausländische Direktinvestitionen anhand eines Wachstumsmodells, das das Wachstum der ausländischen Gesellschaft von der Kapitalausstattung bei Gründung bis zur Liquidation beschreibt. Die Ergebnisse zeigen, dass Steuern auf repatriiertes Kapital die ursprüngliche Kapitalausstattung der Auslandsgesellschaft senken und eine Erhöhung der inländischen Körperschaftsteuer eine Erhöhung der ursprünglichen Kapitalausstattung der Auslandsgesellschaft bewirkt.

ALTSHULER/NEWLON/RANDOLPH (1995) untersuchen im Rahmen einer empirischen Studie die Auswirkungen einer Änderung der Repatriierungssteuer im Zeitablauf auf die Repatriierungsentscheidung ausländischer Töchter. Die Autoren gehen davon aus, dass die Repatriierungsentscheidung nur dann angepasst wird, wenn sich die Repatriierungssteuer kurzfristig ändert. Ändert sich die Repatriierungssteuer langfristig, können heute durch zusätzliche Repatriierungen relativ zu Repatriierungen in der Zukunft keine Vorteile erreicht werden. Im Gegensatz zu ALTSHULER/NEWLON/RANDOLPH (1995) zeigt HARTMAN (1985) in seinem einfachen Modell, dass die Repatriierung von Vermögen in Form von Dividenden unabhängig von der Repatriierungsbesteuerung (inländische Steuer auf ausländische Gewinne) erfolgt, wenn es sich um *mature foreign operations* handelt und die ausländische Steuer höher ist als die inländische. Jedoch geht er davon aus, dass sich die Repatriierungssteuer im Zeitverlauf nicht ändert. Die Untersuchung von ALTSHULER/NEWLON/RANDOLPH (1995) basiert auf Daten international agierender amerikanischer Unternehmen aus dem Zeitraum 1980 bis 1986. Die empirischen Ergebnisse zeigen, dass im Fall steigender Steuern die Ausschüttungen sinken. Dabei haben kurzfristige Änderungen der Repatriierungssteuer signifikante Auswirkungen auf die Dividendenausschüttungen, während langfristige Änderungen keine Auswirkungen haben.

GRUBERT (1998) untersucht sowohl modelltheoretisch als auch empirisch die Auswirkungen von steigenden Steuersätzen auf Dividendenzahlungen ausländischer Tochterkapitalgesellschaften an die inländische Mutter. Grubert zeigt dabei, inwiefern Steuersatzänderungen Auswirkungen auf alternative Auskehrungswege wie z.B. Lizenzen haben und erweitert dadurch das Modell von HARTMAN (1985). Die Ergebnisse zeigen, dass Steuern einen erheblichen Einfluß auf die Zusammensetzung der Ausschüttungen haben. Steigende Steuertarife auf Dividenden führen jedoch nicht dazu, dass Gewinne der ausländischen Tochter thesauriert, sondern dass andere Ausschüttungsformen verwendet werden.

3 Modellierung

3.1 Modelltypus

Bei der Analyse grenzüberschreitender Investitionsentscheidungen stellt sich grundsätzlich die Frage des Zusatznutzens mehrperiodiger Kalküle gegenüber einperiodigen Betrachtungen. Der zusätzliche Nutzen muss dabei ausschließlich über Entscheidungsverbesserungen durch die Verwendung mehrperiodiger Modelle definiert werden. Einperiodige Modelle beschränken sich auf einfache Belastungsvergleiche und können nur „lokale“ Aussagen über die Vorteilhaftigkeit von Investitionsalternativen bieten. Sie unterstellen implizit einen unendlichen Planungshorizont bzw. eine repräsentative Periode und beschränken sich darauf, Steuerbelastungen unterschiedlicher Investitions- und Länderalternativen zu beziffern. So kann es im Rahmen progressiver Steuertarife vorteilhaft sein, die unter Beachtung handelsrechtlicher Beschränkungen ausschüttbaren Mittel in der Repräsentativperiode sofort ins Inland zu transferieren. Diese Vorteilhaftigkeitsaussage könnte jedoch nur für diese isoliert betrachtete Periode vorteilhaft sein und unter Berücksichtigung vorheriger und folgender Perioden revidiert werden müssen. Rekursionsbeziehungen können per Definition in der einperiodigen Betrachtung nicht berücksichtigt werden, genauso ist die Frage des optimalen Zeitpunktes und der optimalen Höhe der Kapitalrückführung hinfällig.

Die Vorteilhaftigkeit der den im Folgenden modellierten Szenarien zugrundeliegenden Investitionsalternativen wird daher im mehrperiodigen Kontext beurteilt. In Kapitel 5 wird nach Darstellung der Handlungsalternativen und der steuerrechtlichen Regelungen das zugehörige mehrperiodige Planungsproblem vorgestellt.

3.2 Handlungsalternativen

Ein Einzelunternehmer hat im Zeitpunkt $t = 0$ über die Verwendung von Eigenkapital in Höhe von A_0 zu entscheiden. Er kann den ihm zur Verfügung stehenden Investitionsbetrag zur Durchführung einer vollständig eigenfinanzierten Realinvestition (R) verwenden oder eine alternative Finanzanlage (F) wählen¹⁴. Der Planungszeitraum beträgt T Perioden. Entnahmen werden nicht getätigt. Die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen sind in Abbildung 1 dargestellt (EV = Endvermögen). Der Investor kann die Realinvestition oder Finanzanlage im Inland oder im Ausland durchführen¹⁵. Im Inland kann er entscheiden, ob die Finanzanlage oder die Realinvestition

¹⁴ Zur steueroptimalen Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften vgl. z.B. MAITERTH (2002). Vgl. auch SCHREIBER (1993).

¹⁵ Zur Einschränkung des Alternativenraums wird angenommen, dass keine Entnahmen getätigt werden und die Reinvestition der Zahlungsüberschüsse nach Steuern im Unternehmen erfolgt. Die Möglichkeit der Reinvestition inländischer Zahlungsüberschüsse nach Steuern im Rahmen einer Kapitalmarktanlage im Ausland wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

im Rahmen seiner inländischen Einzelunternehmung durchgeführt wird. Die Durchführung der Finanzanlage im Privatvermögen kommt ebenfalls in Betracht. Im Ausland kann die Realinvestition bzw. Finanzanlage im Rahmen einer Betriebsstätte (B) oder Tochterkapitalgesellschaft (TKG) durchgeführt werden. Des Weiteren steht die Möglichkeit der Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft zur Verfügung. Für den Investor kommen damit insgesamt elf Handlungsalternativen in Betracht.

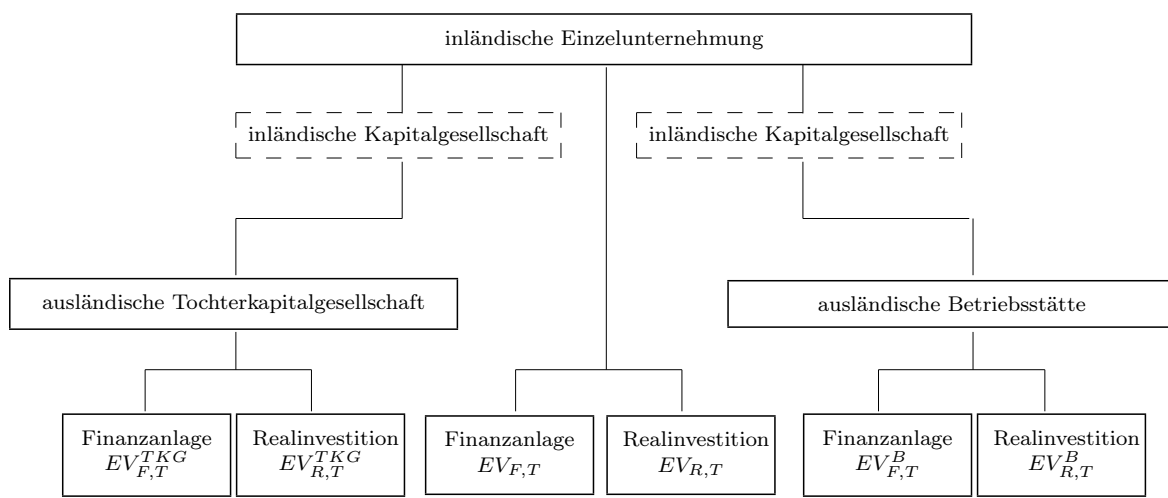


Abbildung 1: Handlungsalternativen

3.3 Betrachtete Länder

Österreich ist eines der europäischen Länder, in das die meisten Direktinvestitionen aus Deutschland fließen¹⁶. Aus österreichischer Sicht ist Deutschland das Land mit dem höchsten Bestand an passiven Direktinvestitionen¹⁷. Der Bestand aktiver Direktinvestitionen österreichischer Investoren in Deutschland betrug im Jahr 2004 € 7,5 Mrd.¹⁸. Deutschland ist damit aus österreichischer Sicht das Land mit dem höchsten Bestand aktiver österreichischer Direktinvestitionen.

Für die folgende Untersuchung werden deshalb die Länder Deutschland und Österreich betrachtet, wobei jeweils ausgehend von einem in Deutschland und in Österreich ansässigen Investor die optimale Handlungsalternative bestimmt werden soll. Die Vor-

¹⁶ Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2006b), S. 6.

¹⁷ Im Jahr 2004 betrug der Bestand an deutschen Direktinvestitionen in Österreich € 17,3 Mrd. Vgl. ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK (2006), S. 27.

¹⁸ Vgl. ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK (2006), S. 26.

teilhaftigkeit der Handlungsalternativen wird anhand des Endvermögens am Ende des Planungshorizonts bestimmt. Das bedeutet, dass jeweils das im Rahmen der fünf alternativen Realinvestitionen maximal erzielbare Endvermögen mit dem im Rahmen der sechs alternativen Finanzanlagen maximal erzielbaren Endvermögen verglichen werden muss¹⁹.

4 Rechtslage

4.1 Inländische Einzelunternehmung

4.1.1 Deutsche Betriebsstätte

Investiert der österreichische Investor im Rahmen einer Betriebsstätte in Deutschland, so ist er mit seinen deutschen Betriebsstättengewinnen in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig²⁰. Die Gewinne der deutschen Betriebsstätte dürfen in Deutschland besteuert werden²¹, werden aber im Gegenzug in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt²².

Zusätzlich zur Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen die deutschen Betriebsstättengewinne der deutschen Gewerbesteuer²³. Die Gewerbesteuer als Objektsteuer ist als Betriebsausgabe sowohl von der eigenen als auch von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig und ist darüber hinaus pauschal auf die deutsche Einkommensteuer anrechenbar²⁴. Für Personengesellschaften gilt ein Freibetrag in Höhe von € 24.500 sowie der gewerbesteuerliche Staffeltarif²⁵.

Eine zeitliche Verlustvortragsbeschränkung existiert in Deutschland nicht. Der Verlustabzug in Deutschland ist jedoch auf 60% des € 1 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte begrenzt²⁶. Verluste der laufenden Periode können bis zu einem Betrag

¹⁹ Vgl. auch NIEMANN (2006), S. 932.

²⁰ § 1 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a dEStG. Zur Betriebsstättendefinition vgl. Art. 5 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland (DBA-A-D).

²¹ Art. 7 Abs. 1 DBA-A-D.

²² Vgl. Art. 23 Abs. 2 lit. d DBA-A-D i.V.m. § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (öBGBI II 2002/474, ausgegeben am 17.12.2002).

²³ § 2 Abs. 1 GewStG. Zum Solidaritätszuschlag im internationalen Steuerrecht siehe DJANANI/BRÄHLER (2004), S. 238ff.

²⁴ § 4 Abs. 4 dEStG; § 35 Abs. 1 dEStG. Die derzeitige Diskussion zur Gewerbesteuerreform beinhaltet die Senkung des Gewerbesteuermessbetrags auf 3,5%, die Aufhebung der Abzugsfähigkeit von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage und die Nichtabzugsfähigkeit von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Vgl. dazu SCHRINNER (2006).

²⁵ § 11 Abs. 1 Ziff. 1 GewStG; § 11 Abs. 2 GewStG. Zum gewerbesteuerlichen Staffeltarif vgl. Abschnitt 5.1 Seite 20.

²⁶ § 10d Abs. 2 dEStG.

von € 511.500 vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden²⁷. Bei der Gewerbesteuer ist ein Verlustrücktrag nicht vorgesehen²⁸; für den Verlustvortrag gelten die Regelungen des Einkommensteuergesetzes analog. Die Gewinne der deutschen Betriebsstätte werden mit einem Mindesteinkommensteuersatz von 25% besteuert²⁹.

Hinsichtlich der Besteuerung in Österreich ist die Veranlagungsoption für inländische Zinsen zu beachten³⁰. Die in Deutschland im Rahmen der Betriebsstätte erzielten Zinserträge sind unter Progressionsvorbehalt freigestellt³¹, d.h. die Zinserträge erhöhen das Steuersatzeinkommen und sind nicht aufgrund der Besteuerung nach dem Sondertarif nach § 37 öEStG ausgenommen. Verluste der deutschen Betriebsstätte (ermittelt nach österreichischen Einkunftsermittlungsmethoden) haben in Österreich nicht nur Progressionswirkung, sondern mindern die Bemessungsgrundlage³². Wurden Verluste der deutschen Betriebsstätte in Österreich berücksichtigt, so müssen diese in Österreich nachversteuert werden, sobald sie in Deutschland verrechnet werden oder verrechnet werden könnten³³. In Österreich ist die Verlustabzugsbeschränkung in Höhe von 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte ohne Sockelbetrag zu berücksichtigen³⁴.

²⁷ Verlustrücktrag; § 10d Abs. 1 dEStG. Verluste sind bis zu der Höhe rücktragbar, bis sich ein Einkommen von null ergibt. Vgl. Heinicke, § 10d EStG, Rz 35, in SCHMIDT (2005). Zu den Investitionswirkungen steuerlicher Verlustvorträge vgl. NIEMANN (2004).

²⁸ § 10a GewStG.

²⁹ § 50 Abs. 3 dEStG. Die Anrechnung der Gewerbesteuer kommt jedoch auch dann zur Anwendung, wenn der durchschnittliche Einkommensteuersatz dadurch unter 25% sinkt. Vgl. dazu FISCHER/KLEINEIDAM/WARNEKE (2005), S. 200.

³⁰ § 97 Abs. 4 öEStG. Die Veranlagungsoption gilt unabhängig davon, ob Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Vgl. dazu DORALT/RUPPE (2003), S. 303 und KOFLER/URNIK (2004), S. 619.

³¹ Vgl. Rz 7598 öEStR.

³² Mit dieser Regelung wurde dem Erkenntnis des VwGH vom 25.9.2001, dass Verluste ausländischer Betriebsstätten im Inland auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die ausländischen Betriebsstättingewinne im Inland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerbefreit sind, Rechnung getragen (VwGH, 25.9.2001, 99/14/0217).

³³ § 2 Abs. 8 Ziff. 3 öEStG. Findet im Jahr der Verlustentstehung in Deutschland ein Verlustrücktrag statt, so mindern die Verluste die österreichische Bemessungsgrundlage nicht. Die Nachversteuerung ausländischer Verluste ist einerseits auf die Höhe der insgesamt im Inland berücksichtigten (berücksichtigungsfähigen) ausländischen Verluste begrenzt und andererseits auf die in der laufenden Periode in Deutschland verwerteten Verluste nach deutschem Recht. Vgl. dazu auch Rz 203 öEStR. Durch die Nachversteuerungsregelung kann es zum Import ausländischer Gewinne kommen. Die im Inland verrechnungsfähigen ausländischen Verluste werden nach inländischem Recht ermittelt. Die Höhe des im Inland nachzuversteuernden Verlusts wird nach ausländischem Recht ermittelt. Vgl. dazu PUMMERER (2004), S. 458, ZÖCHLING (2004), S. 1443 und LECHNER (2005). Zur Vorteilhaftigkeit der Rechtsform im Ausland bei ausländischen Verlusten vgl. EBERHARTINGER/PUMMERER (2006). Zur vermeintlich paradoxen Wirkung der Nachversteuerungsregelung vgl. auch NIEMANN/TREISCH (2006). Zum Vergleich grenzüberschreitender Verlustverrechnungsregelungen vgl. SCHEFFLER (2005).

³⁴ § 2 Abs. 2b öEStG.

4.1.2 Österreichische Betriebsstätte

Ein deutscher Investor ist mit seinen österreichischen Betriebsstättengewinnen in Österreich beschränkt steuerpflichtig³⁵. Liegen in der österreichischen Betriebsstätte Zinserträge vor, so gilt die Veranlagungsoption für Kapitalerträge in Österreich ebenfalls für abzugspflichtige Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb eines beschränkt Steuerpflichtigen zählen³⁶. Zinserträge der österreichischen Betriebsstätte können demnach veranlagt oder abgeltend besteuert werden³⁷. Der Grundfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige beträgt lediglich € 2.000 im Vergleich zu € 10.000 für unbeschränkt Steuerpflichtige³⁸.

Für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige ist der Verlustabzug für Verluste, die in inländischen Betriebsstätten entstanden sind, im Vergleich zum Verlustabzug unbeschränkt Steuerpflichtiger eingeschränkt³⁹. Verluste können demnach nur dann abgezogen werden, sofern sie die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte übersteigen. Dieser Regelung steht jedoch das Betriebsstättendiskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 3 DBA-A-D entgegen. Darüber hinaus wurde im Protokoll des DBA - A - D bestimmt, dass Verluste vorrangig im Betriebsstättenstaat zu berücksichtigen sind, sofern dadurch keine Doppelverwertung eintritt⁴⁰. Nach Rz 8059a öEStR ist der Verlustabzug inländischer Betriebsstätten deutscher Trägergesellschaften grundsätzlich zulässig⁴¹ und zwar auch dann, wenn in Deutschland der negative Progressionsvorbehalt gewährt wird. Führt der negative Progressionsvorbehalt aber dazu, dass das Steuersatzeinkommen auf null gesenkt wird, wird darin eine Doppelverwertung gesehen. Dies bewirkt, dass die Verluste in Österreich nicht abzugsfähig sind⁴².

³⁵ § 1 Abs. 3 i.V.m. § 98 Abs. 1 Ziff. 3 öEStG. Die Veranlagungspflicht für Einkünfte aus Gewerbebetrieb ergibt sich aus § 102 Abs. 1 öEStG.

³⁶ Die Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7-14 AStG kommt nicht zur Anwendung.

³⁷ Vgl. § 102 Abs. 1 Ziff. 2 öEStG und Ludwig, § 102 Tz 6, in DORALT (2004). Vgl. auch LANG (2005), S. 164 und Rz 8037 öEStR. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 wurde die verpflichtende Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen abgeschafft, daraus ergibt sich ebenfalls das Wahlrecht zur Veranlagung oder abgeltenden Besteuerung von steuerabzugspflichtigen Kapitalerträgen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebs erzielt wurden. Die Zinserträge sind beschränkt steuerpflichtig, da sie im Rahmen der Betriebsstätte erzielt werden und damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen. Werden Zinserträge außerhalb der Betriebsstätte erzielt, unterliegen Zinserträge i.d.R. nicht der beschränkten Steuerpflicht (§ 98 öEStG). Zur Vorteilhaftigkeit der Endbesteuerung vgl. KIESEWETTER/NIEMANN (2004).

³⁸ § 102 Abs. 3 öEStG. Der geringere Grundfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige gilt wie das Veranlagungswahlrecht ab dem Veranlagungszeitraum 2005.

³⁹ § 102 Abs. 2 Ziff. 2 öEStG.

⁴⁰ Ziff. 12 des Zusatzprotokolls DBA-A-D. Zum Verlustvortrag österreichischer Betriebsstätten vgl. auch LOUKOTA (2005) und SCHNEEWEISS (2006).

⁴¹ Die öEStR wurden mit dem AÖF 2002/84 geändert.

⁴² Zu österreichischen Betriebsstättenverlusten deutscher Unternehmer vgl. HRUSCHKA/BENDLINGER (2003). Siehe auch Ludwig, § 102 öEStG Tz 36, in DORALT (2004). Zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung siehe auch SPENGLER (2006), S. 38ff.

Eine zeitliche Beschränkung für Verlustvorträge besteht nicht. Allerdings können Verluste der Vorperioden maximal in Höhe von 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte der laufenden Periode abgezogen werden⁴³.

Gewerbsteuer fällt in Österreich nicht an. Diese wurde im Zuge der Steuerreform 1994 zum 1.1.1994 abgeschafft⁴⁴. Die österreichischen Betriebsstättengewinne sind von der Besteuerung in Deutschland unter Progressionsvorbehalt ausgenommen⁴⁵. Verluste der österreichischen Betriebsstätte werden in Deutschland mittels negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigt und mindern nicht die Bemessungsgrundlage⁴⁶. Repatrierte Beträge unterliegen in Deutschland keiner weiteren Besteuerung. Bezüglich der Gewerbesteuer gilt, dass Gewinnanteile eines inländischen Unternehmens, die auf eine ausländische Betriebsstätte entfallen, vom Gewerbeertrag zu kürzen sind⁴⁷. D.h., die Gewinne der österreichischen Betriebsstätte sind hinsichtlich der Besteuerung in Deutschland nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts für die Einkommensteuer relevant, nicht jedoch für die Gewerbesteuer⁴⁸. Die Verlustverrechnungsregelungen für die deutsche Einzelunternehmung entsprechen den in Abschnitt 4.1.1 beschriebenen Regelungen im Fall der deutschen Betriebsstätte des österreichischen Investors.

4.1.3 Deutsche Tochterkapitalgesellschaft

Investiert der österreichische Investor im Rahmen einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft, so ist die Tochterkapitalgesellschaft in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig⁴⁹. Die Körperschaftsteuer beträgt 25%⁵⁰. Für Körperschaften ist kein Freibetrag bei der Gewerbesteuer vorgesehen. Die Gewerbesteuermaßzahl beträgt 5%⁵¹. Es findet keine Staffelung statt. Erst bei Repatriierung, d.h. bei Ausschüttung an den österreichischen Investor, findet eine Besteuerung in Österreich statt⁵². Der

⁴³ Zur Investitionswirkung der Mindestbesteuerung vgl. KIESEWETTER/NIEMANN (2004).

⁴⁴ Vgl. dazu auch KNIRSCH/NIEMANN (2006).

⁴⁵ Art. 23 Abs. 1 lit. a DBA-A-D i.V.m. § 32b Abs. 1 Ziff. 3 dEStG. Vgl. auch FISCHER/KLEINEIDAM/WARNEKE (2005), S. 331. Es wird angenommen, dass die Aktivitäten der österreichischen Betriebsstätte die Produktivitätsklausel nach § 2a Abs. 1 bzw. Abs. 2 dEStG erfüllen.

⁴⁶ § 32b Abs. 1 Ziff. 3 1. Halbsatz. Zum Steueraufkommen durch den Progressionsvorbehalt vgl. MÜLLER (2004), S. 156ff.

⁴⁷ § 9 Ziff. 3 GewStG. Vgl. dazu auch SCHEFFLER (2002), S. 191f.

⁴⁸ Vgl. hierzu auch FISCHER/KLEINEIDAM/WARNEKE (2005), S. 332.

⁴⁹ § 1 dKStG und § 2 Abs. 1 GewStG.

⁵⁰ § 23 Abs. 1 dKStG.

⁵¹ § 11 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG.

⁵² Es wird angenommen, dass die Rückführung des Kapitals in Form von Dividendenzahlungen stattfindet. Dividenden bilden den größten Anteil bei Kapitalrückführungen. Lizenzen und andere Formen der Kapitalrückführung - darunter auch Zinszahlungen - spielen eine untergeordnete Rolle. Zur empirischen Relevanz von Dividenden bei Kapitalrückführungen vgl. MOFFETT (1996) und SHAPIRO (2003), S. 696. Eine weit größere Rolle spielen Verrechnungspreise.

österreichische Investor unterliegt mit seinen deutschen Dividenden der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland⁵³. Die Einkommensteuer wird im Abzugsverfahren erhoben, beträgt 20% und hat im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht abgeltende Wirkung⁵⁴. Eine Veranlagung der Dividenden und damit eine Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren kommt nicht in Betracht⁵⁵. Der Steuersatz auf den Bruttobetrag der Dividenden darf jedoch höchstens 15% betragen, wenn der Nutzungsberechtigte, wie im betrachteten Fall, eine Personenunternehmung ist⁵⁶. Die in Deutschland entrichtete Quellensteuer ist nach der Methode der beschränkten Anrechnung auf die in Österreich abzuführende Einkommensteuer anzurechnen⁵⁷.

In Österreich werden die Dividenden der deutschen Tochterkapitalgesellschaft mit einem abgeltenden Sondersteuersatz von 25% belastet⁵⁸. Sie können jedoch auch veranlagt werden⁵⁹. Bei Veranlagung werden die Dividenden mit dem hälftigen Durchschnittssteuersatz belastet⁶⁰. Werden die ausländischen Dividenden veranlagt, müssten alle anderen Kapitalerträge, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer unterliegen, auch veranlagt werden⁶¹. Da dieser Regelung keine gesetzliche Gültigkeit zukommt, wird in der Literatur auch die Veranlagung ausländischer Dividenden in Verbindung mit der Endbesteuerung inländischer Zinsen als zulässig bewertet⁶². Beim Verlustabzug ist zu beachten, dass Verluste vorrangig mit den Einkünften zu verrechnen sind, die keiner tariflichen Begünstigung unterliegen, d.h. für diesen Fall, dass Dividendeneinkünfte – sofern sie veranlagt werden – zuletzt durch einen Verlustabzug reduziert werden⁶³.

⁵³ § 1 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a dEStG. Dies ist der isolierenden Betrachtungsweise zuzuordnen, da ansonsten nach § 49 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a dEStG die Dividenden in Deutschland nicht beschränkt steuerpflichtig wären, da der österreichische Investor annahmegemäß keine Betriebsstätte im Inland unterhält. Vgl. dazu auch SCHEFFLER (2002), S. 40f.

⁵⁴ § 43 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 43a Abs. 1 Ziff. 1 dEStG; § 50 Abs. 5 1. Satz dEStG. Sofern die Bedingungen des § 1 Abs. 3 dEStG erfüllt sind, besteht für den österreichischen Investor grundsätzlich die Option der Beantragung der unbeschränkten Steuerpflicht und damit die Möglichkeit der Veranlagung der Dividenden. Dies wird im Folgenden jedoch nicht berücksichtigt.

⁵⁵ Vgl. SCHEFFLER (2002), S. 42f.

⁵⁶ Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA-A-D.

⁵⁷ Art. 23 Abs. 2 lit. b DBA-A-D. Vgl. dazu auch LOUKOTA (2002), S. 76ff.

⁵⁸ Vgl. dazu u.a. AIGNER/AIGNER/KOFLER (2003), WILHELM (2003), S. 469.

⁵⁹ § 37 Abs. 8 öEStG; § 97 Abs. 4 öEStG.

⁶⁰ § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Ziff. 1 lit. a öEStG. Zur Veranlagungsoption für ausländische Dividenden vgl. TISSOT (2003) und MARSCHNER (2004). Zur Vorteilhaftigkeit der Endbesteuerung oder Veranlagung vgl. PUMMERER (2001).

⁶¹ Rz 7820 öEStR. Vgl. auch Ludwig, § 97 Tz 46, in DORALT (2004), WILHELM (2003), S. 471 und KOFLER/URNIK (2004), S. 621.

⁶² Vgl. MARSCHNER (2004).

⁶³ Vgl. DORALT/RUPPE (2003), Rz 602.

4.1.4 Österreichische Tochterkapitalgesellschaft

Führt der deutsche Einzelunternehmer seine Investition in Österreich im Rechtskleid einer Kapitalgesellschaft durch, so sind die Einkünfte der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig⁶⁴. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist die Verlustabzugsbeschränkung in Höhe von 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte zu berücksichtigen⁶⁵. Die österreichische Körperschaftsteuer (KöSt) beträgt 25%⁶⁶. Zusätzlich existiert in Österreich eine Mindestkörperschaftsteuer für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften. Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt 5% der gesetzlichen Mindesthöhe des Grundkapitals⁶⁷. Allerdings stellt die Mindestkörperschaftsteuer in dem Umfang, in dem sie die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld übersteigt, lediglich eine Vorauszahlung der Körperschaftsteuerschuld dar.

Der deutsche Einzelunternehmer ist mit seinen Dividenden aus der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft in Österreich beschränkt steuerpflichtig⁶⁸. Zunächst unterliegen die Dividenden der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25%⁶⁹. Dem beschränkt steuerpflichtigen Einzelunternehmer steht das Wahlrecht auf Veranlagung der Dividenden in Österreich zu. Werden die Dividenden veranlagt, kommt der hälftige Durchschnittssteuersatz zur Anwendung⁷⁰. Für die Quellensteuer auf Dividenden gilt analog zum Fall der deutschen Tochterkapitalgesellschaft, dass der Quellensteuersatz auf Dividenden maximal 15% betragen darf⁷¹. Die zuviel entrichtete Steuer wird erstattet⁷².

In Deutschland unterliegen die ausgeschütteten Dividenden der deutschen Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag⁷³. Die Dividenden werden dabei nach dem Halb-

⁶⁴ § 1 Abs. 2 öKStG.

⁶⁵ § 2 Abs. 2b öEStG.

⁶⁶ § 22 Abs. 1 öKStG. Dieser Tarif gilt seit dem 1.1.2005, davor galt ein Körperschaftsteuersatz von 34%.

⁶⁷ § 24 Abs. 4 öKStG. Die gesetzliche Mindesthöhe des Grundkapitals für eine GmbH beträgt € 35.000 (§ 6 Abs. 1 öGmbHG), für eine Aktiengesellschaft € 70.000 (§ 7 öAktG). Die Mindestkörperschaftsteuer für eine GmbH (AG) beträgt demnach $0,05 \cdot 35.000 = € 1.750$ (€ 3.500).

⁶⁸ § 98 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a öEStG. Ohne isolierende Betrachtungsweise wäre aufgrund § 98 Abs. 1 Ziff. 3 öEStG eine beschränkte Besteuerung der Dividenden nicht gegeben, da diese für den deutschen Investor Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, aber der deutsche Investor keine österreichische Betriebsstätte oder feste Einrichtung unterhält. Vgl. auch LOUKOTA (2002), S. 19f.

⁶⁹ § 93 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a öEStG.

⁷⁰ § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Ziff. 1 lit. a öEStG.

⁷¹ Art. 10 Abs. 1 lit. b DBA-A-D.

⁷² Art. 27 Abs. 1 DBA-A-D. Zur Praxis der Erstattung der zuviel entrichteten Steuer vgl. KUSCHIL/KOFLER (2003) und BAUER/KNIRSCH/SCHANZ (2006), S. 647f.

⁷³ Bei der Ermittlung der Einkommensteuer sind die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 40 dEStG nicht zu berücksichtigen. Gemäß § 52a Abs. 1 dEStG wären die steuerfreien Beträge zu berücksichtigen, nach § 3 Abs. 2 SolZG ist jedoch die nach § 2 Abs. 6 dEStG festzusetzende Einkommensteuer Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag (SolZ). Vgl. auch DJANANI/BRÄHLER (2004), S. 238.

einkünfteverfahren besteuert⁷⁴. Die österreichische KESt bzw. Einkommensteuer kann im Rahmen der beschränkten Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, oder auf Antrag von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden⁷⁵. Der Gewerbeertrag ermittelt sich aus der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage, gekürzt um die Dividenden⁷⁶. Sofern die Abzugsmethode zur Anwendung kommt, sind die abgezogenen ausländischen Steuern zum Gewerbeertrag hinzuzurechnen⁷⁷. Die einkommen- und gewerbesteuerlichen Verlustverrechnungsregelungen entsprechen den in Abschnitt 4.1.1 beschriebenen Regelungen im Fall der deutschen Betriebsstätte des österreichischen Investors.

4.2 Zwischenschaltung einer inländischen Holdinggesellschaft

Aus steuerplanerischer Sicht ist zu prüfen, ob die Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft als Holding und Durchschüttung der ausländischen Gewinne an den inländischen Investor vorteilhaft ist⁷⁸. Die Anteile an der Holdinggesellschaft werden dabei im Betriebsvermögen der Einzelunternehmung gehalten.

Schüttet die österreichische Holdinggesellschaft an den österreichischen Anteilseigner aus, so werden auf Anteilseignerebene Dividenden in Österreich mit 25% abgeltend besteuert⁷⁹. Alternativ können Dividenden auch veranlagt werden und werden dann mit dem hälftigen Durchschnittssteuersatz belastet⁸⁰. Schüttet die deutsche Holdinggesellschaft an den deutschen Anteilseigner aus, kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Demnach werden Dividenden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen⁸¹. Die Dividenden sind von der Gewerbesteuer befreit, sofern die Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft mindestens 10% beträgt und damit das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg erfüllt ist.

⁷⁴ Vgl. dazu SCHEFFLER (2002), S. 246. Die hälftige Steuerbefreiung ergibt sich aus § 3 Ziff. 40 lit. d dEStG.

⁷⁵ § 34c Abs. 1 und 2 dEStG. Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bildet die Einkommensteuer nach Anrechnung ausländischer Steuern. Vgl. DJANANI/BRÄHLER (2004), S. 239. Eine übersichtliche Darstellung der Ertragsteuerbelastung – mit Berücksichtigung des SolZ – bei inländischer Einzelunternehmung und ausländischer Tochterkapitalgesellschaft findet sich bei SCHEFFLER (2002), S. 428.

⁷⁶ § 9 Ziff. 7 GewStG. § 9 Ziff. 7 GewStG bezieht sich dabei auf den Teil der Dividenden, der durch § 3 Ziff. 40 dEStG nicht von der Einkommensteuer ausgenommen ist.

⁷⁷ § 8 Ziff. 12 GewStG.

⁷⁸ Vgl. dazu auch SCHEFFLER (2002), S. 262ff.

⁷⁹ § 93 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a i.V.m. § 97 Abs. 1 öEStG.

⁸⁰ § 97 Abs. 4 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 4 öEStG.

⁸¹ § 3 Ziff. 40 lit. d dEStG.

4.2.1 *Ausländische Betriebsstätte*

Besteht im Inland eine Kapitalgesellschaft und wird die Investition im Ausland im Rahmen einer Betriebsstätte durchgeführt, so ist die inländische Kapitalgesellschaft mit ihren Betriebsstättengewinnen im Ausland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig⁸².

Ist die inländische Trägergesellschaft eine Kapitalgesellschaft, haben österreichische Betriebsstättengewinne /-verluste keine Auswirkung auf die deutsche Steuerbelastung. Einen Progressionsvorbehalt wie das dEStG kennt das öKStG nicht⁸³. Betriebsstättengewinne hätten ungeachtet dieser Tatsache keine Auswirkung, da der Körperschaftsteuertarif sowohl in Deutschland als auch in Österreich proportional ist. Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften unterliegen in Österreich nicht der Mindestkörperschaftsteuer.

In Österreich mindern Verluste der deutschen Betriebsstätte die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage und haben deshalb eine Auswirkung auf die in Österreich zu entrichtende Körperschaftsteuer. Die Nachversteuerung ausländischer Verluste erfolgt analog zur der in Abschnitt 4.1.1 ausgeführten Vorgehensweise.

4.2.2 *Ausländische Tochterkapitalgesellschaft*

Werden Dividenden von einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft an eine österreichische Mutterkapitalgesellschaft ausgeschüttet, sind die Dividenden in Österreich körperschaftsteuerbefreit⁸⁴. In Deutschland wird keine Quellensteuer einbehalten⁸⁵. Bilden die österreichische Muttergesellschaft und die deutsche Tochterkapitalgesellschaft eine Gruppe im Sinne des § 9 öKStG, werden Verluste der deutschen Tochterkapitalgesellschaft bei der österreichischen Mutter berücksichtigt. Allerdings erfolgt in den Folgejahren eine Nachversteuerung der im Inland berücksichtigten bzw. berücksichtigungsfähigen ausländischen Verluste⁸⁶. Im Unterschied zur ausländischen Betriebsstätte müssen Verluste eines ausländischen Gruppenmitglieds, die im Inland berücksichtigt

⁸² Vgl. SCHEFFLER (2002), S. 50ff und S. 188. Zur beschränkten Körperschaftsteuerpflicht vgl. § 1 Abs. 3 und § 21 öKStG und § 2 dKStG.

⁸³ Bei § 32b dEStG handelt es sich lediglich um eine Tarifvorschrift und nicht um eine Gewinnermittlungsvorschrift. Siehe auch FISCHER/KLEINEIDAM/WARNEKE (2005), S. 331. Vgl. auch SCHEFFLER (2002), S. 193.

⁸⁴ § 10 Abs. 2 öKStG. Diese Regelung entspricht der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU, wonach Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft quellensteuerbefreit sind, wenn die Muttergesellschaft zu einem bestimmten Anteil an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Dieser Anteil beträgt bis 31.12.2006 20% und soll bis 2009 auf 10% reduziert werden.

⁸⁵ § 43b dEStG.

⁸⁶ § 9 Abs. 6 Ziff. 6 öKStG. Die Regelung ist analog zu § 2 Abs. 8 öEStG. Zur Nachversteuerung ausländischer Verluste im Rahmen der Gruppenbesteuerung vgl. PUMMERER/STECKEL (2005), S. 108ff.

wurden, bei Beendigung des Auslandsengagements im Inland nachversteuert werden⁸⁷.

Wird im Rahmen einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft investiert, so unterliegen die Dividenden, die an eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft ausgeschüttet werden, nicht der deutschen Körperschaftsteuer⁸⁸. Allerdings wird eine nicht abzugsfähige Kostenpauschale von 5% der Dividenden angenommen. D.h., dass faktisch nur 95% der ausgeschütteten Dividenden steuerbefreit sind⁸⁹. Der Teil der Dividenden, der körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegt ebenfalls der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag. In Österreich wird keine Quellensteuer erhoben⁹⁰.

5 Formalisierung des Planungsproblems

Werden die Investitionsalternativen im Rahmen der jeweils inländischen Einzelunternehmung durchgeführt, entfällt das Problem der zu optimierenden Repatriierungsbeiträge. Die Endvermögen der Investitionsalternativen werden unter Berücksichtigung der steuerlichen Wahlmöglichkeiten unter Verwendung eines vollständigen Finanzplans ermittelt. Damit besteht nur hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten – Veranlagung oder Endbesteuerung von Zinsen und Dividenden – des österreichischen Investors Optimierungsbedarf. Im Vergleich zu NIEMANN (2006) werden bei Kapitalgesellschaften Ausschüttungssperrvorschriften berücksichtigt. Zusätzlich findet in Deutschland die Gewerbesteuer, der Solidaritätszuschlag und der Verlustrücktrag bei der Einkommensteuer Berücksichtigung. Weiterhin wird die geltende Rechtslage in Österreich berücksichtigt und die Untersuchung auf Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen ausgedehnt.

5.1 Ausländische Betriebsstätte

Die formale Darstellung erfolgt nachstehender Beschreibung: In den Gleichungen (1) bis (9) ist die Zielfunktion der Investoren dargestellt. Die Zielfunktionen des österreichischen und deutschen Investors entsprechen sich. Lediglich die Steuerzahlung muss getrennt ermittelt werden. In den Gleichungen (10) bis (22) wird die Steuerbelastung der deutschen Betriebsstättengewinne des österreichischen Investors ermittelt, während in den Gleichungen (24) bis (33) die Ermittlung der in Österreich zu entrichtende Steuer dargestellt ist. In den Gleichungen (34) bis (40) ist die Ermittlung der Steuerbelastung der österreichischen Betriebsstättengewinne des deutschen Investors dargestellt. Die Besteuerung des deutschen Investors in Deutschland erfolgt analog zur Besteue-

⁸⁷ Vgl. EBERHARTINGER/PUMMERER (2006), S. 1.

⁸⁸ § 8b dKStG.

⁸⁹ § 8b Abs. 5 dKStG.

⁹⁰ § 94a öEStG. Vgl. auch TUMPEL (1995).

rung der deutschen Betriebsstätte des österreichischen Investors (Gleichungen (10) bis (22)).

Wird die Investition im Rahmen einer ausländischen Betriebsstätte getätigt, ergibt sich die Zielfunktion für den Investor aus dem zu maximierenden Endvermögen am Ende des Planungszeitraums $EV_{x,T}^{B,Land}$ ($x = R, F$). Optimiert wird dabei über die Repatriierungsbeträge $R_{x,t}^{B,Land}$ in den Perioden $t = 1, \dots, T-1$ und über die Wahlmöglichkeit der Veranlagung oder Endbesteuerung der Zinsen ($v_{x,t}^{zi}$) in Österreich im Fall des österreichischen Investors⁹¹. Im Planungshorizont T werden annahmegemäß alle sich im Ausland befindlichen liquiden Mittel ins Inland zurückgeführt.

Die Gleichungen (1) bis (9) gelten jeweils für den deutschen bzw. österreichischen Investor analog. Das zu maximierende Endvermögen in T ergibt sich nach Gleichung (1) aus der Summe der inländischen Kapitalmarktanlage $KMA_{x,T}^{I,Land}$ und der ausländischen Kapitalmarktanlage im Rahmen der Betriebsstätte $KMA_{x,T}^{B,Land}$. Die inländische und ausländische Kapitalmarktanlagen ermitteln sich für den deutschen und österreichischen Investor nach den Gleichungen (2) und (6). Diese Analogie ist aufgrund der Gewerbesteuer in Deutschland, des Wahlrechts zur Veranlagung von Zinseinkünften in Österreich, der unterschiedlichen Regelungen zur Verlustverrechnung und der unterschiedlichen Tariffunktionen für die Ermittlung der Steuerzahlung nicht gegeben.

$$\max_{v_{x,t}^{zi}, R_{x,t}^{B,Land} |_{t=1, \dots, T-1}} EV_{x,T}^{B,Land} = KMA_{x,T}^{I,Land} + KMA_{x,T}^{B,Land} \quad (1)$$

$$s.t. \quad KMA_{x,t}^{B,Land} = (1+i) \cdot KMA_{x,t-1}^{B,Land} + Z_{x,t} - S_{x,t}^{B,Land} - R_{x,t}^{B,Land} \quad (2)$$

$$KMA_{R,0}^B = 0 \quad (3)$$

$$KMA_{F,0}^B = A_0 \quad (4)$$

$$Z_{F,t} = AfA_{F,t} = 0 \quad (5)$$

$$KMA_{x,t}^{I,Land} = (1+i) \cdot KMA_{x,t-1}^{I,Land} + Z_t^{exo} - S_{x,t}^{I,Land} + R_{x,t}^{B,Land} \quad (6)$$

$$KMA_{x,0}^{I,Land} = 0 \quad (7)$$

$$0 \leq R_{x,t}^{B,Land} \leq \max\{(1+i) \cdot KMA_{x,t-1}^{B,Land} + Z_{x,t} - S_{x,t}^{B,Land}; 0\} \quad (8)$$

$$t = 1, \dots, T-1$$

$$R_{x,T}^{B,Land} = (1+i) \cdot KMA_{x,T-1}^{B,Land} + Z_{x,T} - S_{x,T}^{B,Land} \quad (9)$$

$$t = 1, \dots, T; \quad x = F, R; \quad Land = \ddot{O}, D$$

$$B = \text{Betriebsstätte}; \quad I = \text{Inland}$$

$$F = \text{Finanzanlage}; \quad R = \text{Realinvestition}$$

$$\ddot{O} = \text{Österreich}; \quad D = \text{Deutschland}$$

⁹¹ Grundsätzlich ist der Kreis der Problemvariablen um weitere kontinuierliche und ganzzahlige Variablen erweiterbar. Zusätzlicher Optimierungsbedarf kann z.B. im Fall von Verlustrückträgen oder beim Wahlrecht zwischen linearer und degressiver Abschreibung bestehen.

Die periodische Kapitalmarktanlage der Betriebsstätte für den Fall der Realinvestition $KMA_{R,t}^{B,Land}$ bzw. der Finanzanlage $KMA_{F,t}^{B,Land}$ ergibt sich für die beiden Szenarien analog nach Gleichung (2) und damit aus der Summe der mit dem Zinssatz i verzinster Kapitalmarktanlage der Vorperiode $(1+i) \cdot KMA_{x,t-1}^{B,Land}$ und den Zahlungen der Periode aus der Realinvestition $Z_{R,t}$, abzüglich der zu entrichteten Steuern im Betriebsstättenstaat $S_{x,t}^{B,Land}$ und den an die inländische Einzelunternehmung repatriierten Beträgen $R_{x,t}^{B,Land}$.

Die ausländische Kapitalmarktanlage in $t = 0$ beträgt im Fall der Realinvestition ($KMA_{R,0}^B$) null. Die ausländische Kapitalmarktanlage in $t = 0$ im Fall der Finanzanlage ($KMA_{F,0}^B$) beträgt A_0 (Gleichung (3)). Die periodischen Zahlungen $Z_{F,t}$ und die periodischen linearen Abschreibungen $AfA_{F,t}$ im Fall der ausländischen Finanzanlage betragen ebenfalls null (Gleichungen (4) und (5))⁹². Der maximale Repatriierungsbetrag in Periode t ist auf die vorhandenen liquiden Mittel der Periode begrenzt (Gleichung (8)). Fremdfinanzierte Repatriierungen sind damit ausgeschlossen. Nettoverschuldungen im Ausland im Fall der Realinvestition sind möglich ($KMA_{R,t}^B < 0$), da $Z_t < 0$ gelten kann. Die Bestimmung der optimalen Repatriierungsbeträge beschränkt sich auf die Perioden $t = 1, \dots, T-1$. In $t = T$ werden alle im Ausland vorhandenen liquiden Mittel ins Inland transferiert.

Die inländische Kapitalmarktanlage $KMA_{x,t}^{I,Land}$ ergibt sich für die Realinvestition und die Finanzanlage aus der verzinster inländischer Kapitalmarktanlage der Vorperiode $(1+i) \cdot KMA_{x,t-1}^{I,Land}$ abzüglich der im Inland anfallenden Steuern $S_{x,t}^{I,Land}$ zuzüglich der repatriierten Beträge $R_{x,t}^{B,Land}$ (Gleichung (6)). Die *inländische* Kapitalmarktanlage in $t = 0$ beträgt im Fall der Realinvestition ($KMA_{R,0}^{I,Land}$) und im Fall der Finanzanlage ($KMA_{F,0}^{I,Land}$) null (Gleichung (7)).

5.1.1 Ermittlung der Gesamtsteuerlast des österreichischen Investors

Die Ermittlung der in Deutschland zu entrichtenden Steuer auf die Betriebsstättengewinne des österreichischen Investors ist in den Gleichungen (10) bis (22) dargestellt. Die Ermittlung der in Deutschland zu entrichtenden Steuer im Fall der deutschen Betriebsstätte ist aufgrund der Gewerbesteuer und des Verlustrücktrags umfangreicher als bei der österreichischen Betriebsstätte. Die in Deutschland zu entrichtende Steuer

⁹¹ $KMA^{B,\ddot{O}}$ bezeichnet die Kapitalmarktanlage des deutschen Investors in der österreichischen Betriebsstätte; $KMA^{I,D}$ stellt die Kapitalmarktanlage in Deutschland im Fall des österreichischen Investors dar; $S^{B,D}$ sind die Steuern, die in Deutschland anfallen, wenn der österreichische Investor im Rahmen der deutschen Betriebsstätte investiert; $R^{B,D}$ stellt den Repatriierungsbetrag dar, der an die österreichische Einzelunternehmung im Fall der deutschen Betriebsstätte fließt.

⁹² Die Möglichkeit der degressiven AfA in Deutschland wird nicht betrachtet. Im Modell wird ausschließlich linear abgeschrieben.

ergibt sich aus der Summe der Einkommensteuer zuzüglich SolZ⁹³ und der Gewerbesteuer abzüglich der im Fall des Verlustrücktrags erstatteten Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Mindeststeuer (Gleichung (10)).

$$\begin{aligned}
 S_{x,t}^{B,D} &= (\max\{0, 25 \cdot zvE_{x,t}^{B,D}; S_{ek}^D(zvE_{x,t}^{B,D})\} - Anr_{x,t}^{B,GSt}) \cdot (1 + SolZ) + GSt_{x,t}^{B,D} - ER_{x,t}^{B,D} & (10) \\
 zvE_{x,t}^{B,D} &= \max\{0; GdE_{x,t}^{B,D} - VA_{ek,t}^{B,D}\} & (11) \\
 GdE_{x,t}^{B,D} &= i \cdot KMA_{x,t-1}^{B,D} - GSt_{x,t}^{B,D} + Z_{x,t} - AfA_{x,t} & (12) \\
 VA_{x,ek,t}^{B,D} &= \min\{-VV_{x,t-1}^{B,D}; \max\{GdE_{x,t}^{B,D}; 0\}; \\
 &\quad 1.000.000 + 0,6 \cdot [\max\{GdE_{x,t}^{B,D}; 0\} - 1.000.000]\} & (13) \\
 VV_0^{B,D} &= 0 & (14) \\
 VV_{x,t,ek}^{B,D} &= VV_{x,t-1,ek}^{B,D} + \min\{0; GdE_{x,t}^{B,D} + VR_{x,t,ek}^{B,D}\} + VA_{x,t,ek}^{B,D} & (15) \\
 VR_{x,t,ek}^{B,D} &= \min\{511.500; zvE_{x,t-1}^{B,D}; \max\{-GdE_{x,t}^{B,D}; 0\}\} & (16) \\
 ER_{x,t}^{B,D} &= [(S_{ek}^D(zvE_{x,t-1}^{B,D}) - Anr_{x,t-1}^{B,GSt} - \max\{S_{ek}^D(zvE_{x,t-1}^{B,D} - VR_{x,t,ek}^{B,D}) \\
 &\quad - Anr_{x,t-1}^{B,GSt}; 0\}] \cdot (1 + SolZ) & (17) \\
 GE_{x,t}^{B,D} &= \max\{GdE_{x,t}^{B,D} + GSt_{x,t}^{B,D} - VA_{x,ge,t}^{B,D} - 24.500; 0\} & (18) \\
 VA_{x,t,ge}^{B,D} &= \min\{-VV_{x,t-1,ge}^{B,D}; \max\{GdE_{x,t}^{B,D}; 0\}; \\
 &\quad 1.000.000 + 0,6 \cdot [\max\{GdE_{x,t}^{B,D}; 0\} - 1.000.000]\} & (19) \\
 VV_{x,t,ge}^{B,D} &= VV_{x,t-1,ge}^{B,D} - \min\{0; GdE_{x,t}^{B,D}\} + VA_{x,t,ge}^{B,D} \quad t = 1, \dots, T & (20) \\
 GSt_{x,t}^{B,D} &= S_{ge}(GE_{x,t}^{B,D}, H) & (21) \\
 Anr_{x,t}^{B,GSt} &= \frac{S_{ge}(GE_{x,t}^{B,D}, H)}{H} \cdot 1,8 & (22)
 \end{aligned}$$

Das zu versteuernde Einkommen $zvE_{x,t}^{B,D}$ ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (=Gesamtbetrag der Einkünfte⁹⁴) ($GdE_{x,t}^{B,D}$) abzüglich des Verlustabzugs für die Einkommensteuer $VA_{ek,t}^{B,D}$ (Gleichung (11)). Die Höhe des Verlustabzugs für die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer kann differieren. Im vorliegenden Modell kommen zwar keine Hinzurechnungen und Kürzungen zum Gewerbeertrag zum Tragen, allerdings kann der Verlustvortrag bei der Einkommensteuer durch den Verlustrücktrag niedriger ausfallen. Das Gewerbesteuergesetz sieht keinen Verlustrücktrag vor⁹⁵.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus den Zinserträgen und den periodischen

⁹³ Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 3 SolZG wird nicht berücksichtigt.

⁹⁴ Zur Systematik der Ermittlung des zu steuernden Einkommens vgl. SCHEFFLER (2006), S. 38.

⁹⁵ Zur Differenz des vortragsfähigen Verlusts bei der Einkommen- und Gewerbesteuer vgl. WELLISCH (2002), S. 1406f. Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle € 100 abzurunden, dies bleibt im Folgenden unberücksichtigt.

Zahlungen abzüglich der Abschreibungen und der Gewerbesteuer (Gleichung (12)). Der einkommensteuerliche Verlustabzug $VA_{ek,t}^{B,D}$ ist begrenzt durch den Verlustvortrag der Vorperiode, den positiven Gesamtbetrag der Einkünfte der laufenden Periode zuzüglich 60% des Gesamtbetrags der Einkünfte der laufenden Periode, sofern dieser € 1 Mio. übersteigt (Gleichung (13)). Der einkommensteuerliche und gewerbesteuerliche Verlustvortrag in $t=0$ beträgt null (Gleichung (14)). Der einkommensteuerliche Verlustvortrag in den anderen Perioden setzt sich aus dem einkommensteuerlichen Verlustvortrag der Vorperiode abzüglich des um den Verlustrücktrag gekürzten positiven Gesamtbetrags der Einkünfte zuzüglich des Verlustabzugs der laufenden Periode zusammen (Gleichung (15)). Der einkommensteuerliche Verlustrücktrag $VR_{x,t,ek}^{B,D}$ ist begrenzt auf € 511.500 bzw. auf das zu versteuernde Einkommen der Vorperiode bzw. den Verlust der laufenden Periode (Gleichung (16)). Die Höhe der durch den Verlustrücktrag erfolgten Einkommensteuererstattung $ER_{x,t}^{B,D}$ bemisst sich aus der Differenz der in der Vorperiode entrichteten Einkommensteuer und der unter Berücksichtigung des Verlustrücktrags in der Vorperiode zu entrichtenden Einkommensteuer⁹⁶. Erstattet wird auch der Solidaritätszuschlag (Gleichung (17))⁹⁷. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch eine durch den Verlustrücktrag bedingte niedrigere Einkommensteuer die Gewerbesteuer teilweise oder sogar gänzlich nicht mehr anrechenbar ist.

Der Gewerbeertrag ergibt sich analog zum zu versteuernden Einkommen unter Berücksichtigung des Freibetrags und des gewerbesteuerlichen Verlustabzugs (Gleichung (18))⁹⁸. Die Gewerbesteuer muss jedoch hinzuaddiert werden, da diese im Gesamtbetrag der Einkünfte schon enthalten ist. Auch der gewerbesteuerliche Verlustabzug ergibt sich analog zum einkommensteuerlichen Verlustabzug (Gleichung (19)). Bei der gewerbesteuerlichen Verlustverrechnung muss berücksichtigt werden, dass kein Verlustrücktrag möglich ist (Gleichung (20)).

Bei der Einkommensteuer ist zu berücksichtigen, dass das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuerzahlung anrechenbar ist (Gleichung (22)). Die Gewerbesteuer $GSt_{x,t}^{B,D}$ ergibt sich als Funktion des Hebesatzes H und des Gewerbeertrags $GE_{x,t}^{B,D}$ (Gleichung (21)). Unter Berücksichtigung der Staffelung, des Freibetrags für Personengesellschaften und der Abzugsfähigkeit von der eigenen Bemessungsgrund-

⁹⁶ Eine Verlustrücktragsoptimierung durch entsprechende Antragstellung wird nicht betrachtet. Denkbar wäre, den Verlustrücktrag aufgrund von Grundfreibeträgen und Progressionseffekten nicht voll auszuschöpfen. Vgl. dazu SCHULT/HUNSDOERFER (1993). Beim Verlustrücktrag ist die Mindestbesteuerung in der Vorperiode nicht zu berücksichtigen. Verluste sind bis zu der Höhe rücktragbar, bei der sich ein Einkommen von null ergibt. Vgl. Heinicke, § 10d EStG Rz 35, in SCHMIDT (2005).

⁹⁷ Vgl. dazu auch KNIRSCH (2005), S. 65, Gleichung (4.81).

⁹⁸ Der Verlustabzug ist vor dem Freibetrag zu berücksichtigen, d.h. durch den Verlustabzug kann der Gewerbeertrag auf null gesenkt werden. Vgl. dazu WELLISCH (2002), S. 1046 und KNIRSCH (2005), S. 67.

lage ermittelt sich die Gewerbesteuer als⁹⁹

$$S_{ge} = \begin{cases} \frac{0,01 \cdot H}{100+0,01 \cdot H} \cdot GE & \text{für } 0 \leq GE \leq 12.000+120 \cdot \frac{H}{100} \\ \frac{0,02 \cdot H}{100+0,02 \cdot H} \cdot (GE-6.000) & \text{für } 12.000+1,2 \cdot H \leq GE \leq 24.000+3,6 \cdot H \\ \frac{0,03 \cdot H}{100+0,03 \cdot H} \cdot (GE-12.000) & \text{für } 24.000+3,6 \cdot H \leq GE \leq 36.000+7,2 \cdot H \\ \frac{0,04 \cdot H}{100+0,04 \cdot H} \cdot (GE-18.000) & \text{für } 36.000+7,2 \cdot H \leq GE \leq 48.000+12 \cdot H \\ \frac{0,05 \cdot H}{100+0,05 \cdot H} \cdot (GE-24.000) & \text{für } 48.000+12 \cdot H \leq GE \end{cases} \quad (23)$$

S_{ge} = Gewerbesteuer, GE = Gewerbeertrag, H = Hebesatz¹⁰⁰.

Die in Österreich zu zahlende Steuer des österreichischen Investors ergibt sich aus den Gleichungen (24) bis (33) und setzt sich aus der veranlagten Einkommensteuer zuzüglich der Kapitalertragsteuer auf die inländischen Zinsen zusammen, sofern für die Zinsen die Endbesteuerung gewählt wurde (Gleichung (24)).

Das zu versteuernde Einkommen setzt sich aus dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Verlustabzug zusammen (Gleichung (25)). In Österreich sind die Verluste der deutschen Betriebsstätte nicht freigestellt, sondern mindern die Bemessungsgrundlage. Die deutschen Betriebsstättenverluste, die in Österreich berücksichtigt werden, müssen jedoch nach österreichischem Recht ermittelt werden. Können die Betriebsstättenverluste in den folgenden Jahren nach deutschem Recht abgezogen werden, findet zur Vermeidung der Doppelverwertung eine Nachversteuerung in Österreich statt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist deshalb die Summe exogener Zahlungen zuzüglich der Zinsen aus der inländischen Kapitalmarktanlage, sofern diese veranlagt werden, abzüglich der Verluste der deutschen Betriebsstätte zuzüglich der nachzuversteuernden Verluste (Gleichung (27)).

Da Verluste der deutschen Betriebsstätte der laufenden Periode schon beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt wurden, ergibt sich das Steuersatzeinkommen für den österreichischen Investor $SE_{x,t}^{I,\ddot{O}}$ aus dem zu versteuernden Einkommen zuzüglich der deutschen Betriebsstättengewinne, unter Berücksichtigung der schon durch die Nachversteuerung berücksichtigten Gewinne (Gleichung (26)).

Der Verlustabzug/-vortrag ermittelt sich analog zum Fall der österreichischen Betriebsstätte des deutschen Investors. Der Betrag der nachzuversteuernden Verluste ergibt sich aus dem Minimum der bisher in Österreich berücksichtigten bzw. berücksichtigungsfähigen deutschen Betriebsstättenverluste ($Ver_{t-1}^{B,D}$) und dem einkommensteuerlichen Verlustabzug in Deutschland $VA_{x,t,ek}^{B,D}$ (Gleichung (32)).

⁹⁹ Zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Staffeltariffunktion vgl. KÖNIG/KUNKEL/STEGMAIER (1992) und SCHEFFLER (2006), S. 278ff.

¹⁰⁰ Der Mindesthebesatz beträgt 200%. § 16 Abs. 4 GewStG.

Bei der Ermittlung des Steuersatzes sind dabei die unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte der ausländischen Betriebsstätte zu berücksichtigen.

$$S_{x,t}^{I,\ddot{O}} = \frac{S_{ek}^{\ddot{O}}(SE_{x,t}^{I,\ddot{O}})}{SE_{x,t}^{I,\ddot{O}}} \cdot zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}} + (1 - v_{x,t}^{zi}) \cdot s_{end} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{I,\ddot{O}} \quad (24)$$

$$zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}} = \max\{GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}} - VA_{x,t}^{I,\ddot{O}}; 0\} \quad (25)$$

$$SE_{x,t}^{I,\ddot{O}} = zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}} + \max\{GdE_{x,t}^{B,D} - NV_t; 0\} \quad (26)$$

$$GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}} = Z_t^{exo} + v_{x,t}^{zi} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{I,\ddot{O}} + \min\{GdE_{x,t}^{B,D}; 0\} + NV_{x,t} \quad (27)$$

$$VA_{x,t}^{I,\ddot{O}} = \min\{-VV_{x,t-1}^{I,\ddot{O}}; 0, 75 \cdot \max(GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}}; 0)\} \quad (28)$$

$$VV_{x,t}^{I,\ddot{O}} = VV_{x,t-1}^{I,\ddot{O}} + \min\{GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}}; 0\} + VA_{x,t}^{I,\ddot{O}} \quad (29)$$

$$Ver_{t-1}^{B,D} = Ver_{t-2}^{B,D} - \min\{GdE_{x,t-1}^{B,D} + VR_{x,t-1}^{B,D}; 0\} - NV_{t-1} \quad t = 2, \dots, T \quad (30)$$

$$Ver_1^{B,D} = 0 \quad (31)$$

$$NV_{x,t} = \min\{VA_{x,t,ek}^{B,D}; Ver_{t-1}^{B,D}\} \quad (32)$$

$$v_{x,t}^{zi} = \begin{cases} 0 & \text{bei Endbesteuerung der Zinsen} \\ 1 & \text{bei Veranlagung der Zinsen} \end{cases} \quad (33)$$

5.1.2 Ermittlung der Gesamtsteuerlast des deutschen Investors

Die Gleichungen (34) bis (40) repräsentieren die Ermittlung der in Österreich zu entrichtenden Steuer des deutschen Investors, sofern die Investition im Rahmen einer österreichischen Betriebsstätte durchgeführt wird. Die zu entrichtenden Steuern $S_{x,t}^{B,\ddot{O}}$ ergeben sich als Funktion des zu versteuernden Einkommens $S_{ek}^{B,\ddot{O}}(zvE_{x,t}^{B,\ddot{O}} + 8.000)$ und der Kapitalertragsteuer auf die Zinserträge, sofern die Endbesteuerung gewählt wird (Gleichung (34)). Dabei ist zu beachten, dass für beschränkt Steuerpflichtige lediglich ein Grundfreibetrag von € 2.000 gilt anstatt € 10.000 für unbeschränkt Steuerpflichtige. Der niedrigere Grundfreibetrag wird insofern berücksichtigt, als zum zu versteuernden Einkommen € 8.000 hinzuaddiert werden¹⁰¹. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte ($GdE_{x,t}^{B,\ddot{O}}$) abzüglich des Verlustabzugs ($VA_{x,t}^{B,\ddot{O}}$) (Gleichung (35)). Der Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich aus den Zinserträgen – sofern diese veranlagt werden – und den periodischen Zahlungen abzüglich der Abschreibung zusammen (Gleichung (36)). Der Verlustvortrag ($VV_{x,t}^{B,\ddot{O}}$) beträgt in $t = 0$ null und setzt sich in den Perioden $t = 1, \dots, T$ aus dem Verlustvortrag der Vorperiode und dem Verlust der laufenden Periode bzw. dem Verlustabzug der laufenden Periode zusammen (Gleichung (38)). Der Verlustabzug ist auf den bestehenden Verlustvortrag aus der Vorperiode und 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte

¹⁰¹ § 102 Abs. 3 öEStG.

der laufenden Periode begrenzt (Gleichung (39))¹⁰².

$$S_{x,t}^{B,\ddot{O}} = S_{ek}^{B,\ddot{O}}(zvE_{x,t}^{B,\ddot{O}} + 8.000) + (1 - v_{x,t}^{zi}) \cdot s_{end} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{B,\ddot{O}} \quad (34)$$

$$zvE_{x,t}^{B,\ddot{O}} = \max\{0; GdE_{x,t}^{B,\ddot{O}} - VA_{x,t}^{B,\ddot{O}}\} \quad (35)$$

$$GdE_{x,t}^{B,\ddot{O}} = v_{x,t}^{zi} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{B,\ddot{O}} + Z_{x,t} - AfA_{x,t} \quad (36)$$

$$VV_{x,0}^{B,\ddot{O}} = 0 \quad (37)$$

$$VV_{x,t}^{B,\ddot{O}} = VV_{x,t-1}^{B,\ddot{O}} + \min\{0; GdE_{x,t}^{B,\ddot{O}}\} + VA_{x,t}^{B,\ddot{O}} \quad t = 1, \dots, T \quad (38)$$

$$VA_{x,t}^{B,\ddot{O}} = \min\{-VV_{x,t-1}^{B,\ddot{O}}; \max\{0; 0,75 \cdot GdE_{x,t}^{B,\ddot{O}}\}\} \quad (39)$$

$$v_{x,t}^{zi} = \begin{cases} 0 & \text{bei Endbesteuerung der Zinsen} \\ 1 & \text{bei Veranlagung der Zinsen} \end{cases} \quad (40)$$

Die Ermittlung der in Deutschland zu entrichtenden Einkommen- und Gewerbesteuer des deutschen Investors erfolgt analog zur Besteuerung der deutschen Betriebsstättengewinne des österreichischen Investors nach den Gleichungen (10) bis (22). Zu berücksichtigen sind zusätzlich die inländischen exogenen Einkünfte Z_t^{exo} . Es wird angenommen, dass exogene Einkünfte nur im Inland anfallen können. Die Gewinne/Verluste der österreichischen Betriebsstätte finden bei der Ermittlung des Steuersatzeinkommens für die Einkommensteuer Berücksichtigung. Eine Verminderung der Bemessungsgrundlage durch Verluste der österreichischen Betriebsstätte findet nicht statt. Das Steuersatzeinkommen entspricht dem zu versteuernden Einkommen zuzüglich dem ausländischen Betriebsstättenergebnis.

5.2 Ausländische Tochterkapitalgesellschaft

Die formale Darstellung erfolgt nachstehender Beschreibung: In den Gleichungen (41) bis (50) ist die Zielfunktion der Investoren dargestellt. Die Zielfunktionen des österreichischen und deutschen Investors entsprechen sich. Lediglich die Steuerzahlung muss getrennt ermittelt werden. In den Gleichungen (51) bis (60) wird die Steuerbelastung der Gewinne der deutschen Tochterkapitalgesellschaft des österreichischen Investors ermittelt, während in den Gleichungen (61) bis (69) die Ermittlung der in Österreich zu entrichtende Steuer dargestellt ist. In den Gleichungen (70) bis (79) ist die Ermittlung der Steuerbelastung der Gewinne der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft des deutschen Investors dargestellt. Die Besteuerung des deutschen Investors in Deutschland erfolgt nach den Gleichungen (80) bis (94).

¹⁰² Aus Gründen der Vereinfachung wird angenommen, dass die österreichischen Betriebsstättenverluste in Österreich immer abgezogen werden können, auch dann, wenn durch den negativen Progressionsvorbehalt das Steuersatzeinkommen in Deutschland auf null gesenkt wird. Zur Beschreibung der Rechtslage vgl. Abschnitt 4.1.2.

Wird im Rahmen einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft investiert, sind zusätzlich handelsrechtliche Ausschüttungssperrvorschriften zu beachten. Weiterhin verursacht die Ausdehnung an Wahlmöglichkeiten im Fall des deutschen Investors, der in Österreich zwischen Veranlagung und Endbesteuerung der österreichischen Dividenden wählen kann und dem gleichzeitig das Wahlrecht der Anrechnung oder des Abzugs der Quellensteuer auf die ausländischen Dividenden im Inland zur Verfügung steht, zusätzliche Komplexität. Die Zielfunktion nach Gleichung (41) sowie die Ermittlung der inländischen und ausländischen Kapitalmarktanlage¹⁰³ ergeben sich analog zum Betriebsstättenfall¹⁰⁴. Über den im Inland der Besteuerung unterliegenden Repatriierungsbetrag in T wird nicht optimiert, da die TKG annahmegemäß in T liquidiert wird und die gesamten Nettozahlungen repatriiert werden. Die Nettozahlungen in T bestimmen sich nach Gleichung (47). Das Eigenkapital in Höhe von A_0 unterliegt in T nicht der Besteuerung und wird deshalb in Gleichung (46) hinzuaddiert¹⁰⁵.

$$\max_{\substack{v_{x,t}^{zi}, v_{x,t}^{div}, a_{x,t}^{K,D}, \\ R_{x,t}^{K,Land}|_{t=1,\dots,T-1}}} EV_{x,T}^{K,Land} = KMA_{x,T}^{I,Land} + KMA_{x,T}^{K,Land} \quad (41)$$

$$s.t \quad KMA_{x,t}^{K,Land} = KMA_{x,t-1}^{K,Land} + G_{s,x,t}^{K,Land} - R_{x,t}^{K,Land} + AfA_{x,t} \quad (42)$$

$$G_{s,x,t}^{K,Land} = i \cdot KMA_{x,t-1}^{K,Land} + Z_{x,t} - AfA_{x,t} - S_{x,t}^{K,Land} \quad (43)$$

$$KMA_{F,0}^K = A_0 \quad (44)$$

$$KMA_{x,t}^{I,Land} = (1+i) \cdot KMA_{x,t-1}^{I,Land} - S_{x,t}^{I,Land} + R_{x,t}^{K,Land} \quad (45)$$

$$KMA_{x,T}^{I,Land} = (1+i) \cdot KMA_{x,T-1}^{I,Land} - S_{x,T}^{I,Land} + R_{x,T}^{K,Land} + A_0 \quad (46)$$

$$\max \left\{ G_{s,x,t}^{K,Land} + GRL_{x,t-1}^{K,Land}, 0 \right\} \geq R_{x,t}^{K,Land} \geq 0 \quad t = 1, \dots, T-1 \quad (47)$$

$$R_{x,T}^{K,Land} = (1+i) \cdot KMA_{x,T-1}^{K,Land} + Z_{x,T} - S_{x,T}^{K,Land} - A_0 \quad (48)$$

$$GRL_{x,t}^{K,Land} = GRL_{x,t-1}^{K,Land} + G_{s,x,t}^{K,Land} - R_{x,t}^{K,Land} \quad (49)$$

$$KMA_{R,0}^{K,Land} = KMA_{x,0}^{I,Land} = Z_{F,t} = AfA_{F,t} = GRL_{x,0}^{K,Land} = 0 \quad (50)$$

$$t = 1, \dots, T;$$

K = Tochterkapitalgesellschaft

Aufgrund der Berücksichtigung der Ausschüttungssperrvorschriften für Kapitalgesellschaften ist die Bestimmung des periodischen Gewinns nach Steuern ($G_{s,x,t}^{K,Land}$) als Zwischenschritt zur Ermittlung der Gewinnrücklagen in t notwendig. Die Ermittlung des periodischen Gewinns nach Steuern ist in Gleichung (43) dargestellt. Die in t vor-

¹⁰³ Vgl. Gleichung (42) und (45) bzw. (46).

¹⁰⁴ Vgl. Gleichungen (1) und (2).

¹⁰⁵ Das Eigenkapital wird vom Liquidationsgewinn subtrahiert und ist deshalb im steuerpflichtigen Repatriierungsbetrag in T nicht enthalten (vgl. Gleichung (48)). Liquidationsverluste werden entsprechend berücksichtigt.

handenen Gewinnrücklagen nach Repatriierung $GRL_{x,t}^{K,Land}$ ergeben sich aus Gleichung (49) und bilden die Summe aus der Gewinnrücklage der Vorperiode $GRL_{x,t-1}^{K,Land}$ und dem Gewinn nach Steuern in t abzüglich der in t ausgeschütteten Beträge $R_{x,t}^{K,Land}$. Eine negative Gewinnrücklage stellt einen handelsrechtlichen Verlustvortrag dar. Der maximale periodische Repatriierungsbetrag ergibt sich dann, unter Berücksichtigung der Ausschüttungssperrvorschriften, nach Gleichung (47) aus dem Maximum der Summe der Gewinnrücklagen der Vorperiode $GRL_{x,t-1}^{K,Land}$ und dem Gewinn nach Steuern der Periode $G_{s,x,t}^{K,Land}$ und null¹⁰⁶. Der im Inland der Besteuerung unterliegende Repatriierungsbetrag in T ergibt sich aus der Kapitalmarktanlage der Tochterkapitalgesellschaft ($KMA_{x,T}^{K,Land}$) abzüglich des Eigenkapitals in Höhe der Anschaffungsauszahlung A_0 (Gleichung (48)).

5.2.1 Ermittlung der Gesamtsteuerlast des österreichischen Investors

Die Besteuerung der deutschen Tochterkapitalgesellschaft ist in den Gleichungen (51) bis (60) dargestellt. Die steuerliche Gesamtbelastung in Deutschland ($S_{x,t}^{K,D,ges}$) ergibt sich aus der Summe der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und der Quellensteuer auf die ausgeschütteten Gewinne $R_{x,t}^{K,D}$ (Gleichung (51))¹⁰⁷. Die Steuerzahlung auf Ebene der Tochterkapitalgesellschaft ($S_{x,t}^{K,D}$) ist in Gleichung (52) dargestellt. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich Gewerbesteuer abzüglich des körperschaftsteuerlichen Verlustabzugs (Gleichung (53)). Den Gesamtbetrag der Einkünfte ohne Berücksichtigung des Gewerbesteuerabzugs stellt Gleichung (54) dar. Der körperschaftsteuerliche Verlustabzug/-rücktrag bzw. Verlustvortrag aus den Gleichungen (55) bis (57) ergibt sich analog zu den Regelungen bei der Einkommensteuer¹⁰⁸.

Die Gewerbesteuer ermittelt sich analog zum Betriebsstättenfall mit dem Unterschied, dass kein Freibetrag und keine Staffelung zu berücksichtigen sind (Gleichung (58)). Der effektive Gewerbesteuersatz s_{ge}^K beträgt $s_{ge}^K = \frac{m \cdot H}{1 + m \cdot H}$, mit dem Hebesatz H und dem Messbetrag m , der für Kapitalgesellschaften 5% beträgt¹⁰⁹. Der gewerbesteuerliche Verlustabzug bzw. Verlustvortrag (Gleichungen (59) und (60)) ergibt sich analog zu den Regelungen bei der Einkommensteuer.

Am Ende des Planungshorizonts wird die Liquidation der deutschen Tochterkapital-

¹⁰⁶ Die gesetzliche Rücklage nach § 150 dAktG bzw. § 130 Abs. 3 öAktG wird nicht berücksichtigt.

¹⁰⁷ Die Quellensteuerbelastung ergibt sich aus dem durch das DBA-A-D höchstens anzusetzenden Quellensteuersatz von 15%. Es wird angenommen, dass die zuviel entrichtete Kapitalertragsteuer sofort erstattet wird. Weiterhin ist zu beachten, dass nur die Gewerbe- und Körperschaftsteuer von der deutschen Tochterkapitalgesellschaft zu entrichten sind. Der Schuldner der Quellensteuer ist der österreichische Investor.

¹⁰⁸ Vgl. Abschnitt 5.1.

¹⁰⁹ § 11 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG

gesellschaft als optimal angenommen und alle liquiden Mittel werden an die österreichische Einzelunternehmung repatriiert. Eine Kapitalherabsetzung bzw. Liquidation in den Perioden $t = 1, \dots, T-1$ wird ausgeschlossen.

$$S_{x,t}^{K,D,ges} = S_{x,t}^{K,D} + s_{DBA}^Q \cdot R_{x,t}^{K,D} \quad (51)$$

$$S_{x,t}^{K,D} = GSt_{x,t}^{K,D} + s_{KSt}^D \cdot (zvE_{x,t}^{K,D} - VR_{x,t,KSt}^{K,D}) \quad (52)$$

$$zvE_{x,t}^{K,D} = \max\{GdE_{x,t}^{K,D} - GSt_{x,t}^{K,D} - VA_{x,t,KSt}^{K,D}; 0\} \quad (53)$$

$$GdE_{x,t}^{K,D} = i \cdot KMA_{x,t-1}^{K,D} + Z_{x,t} - AfA_{x,t} \quad (54)$$

$$VA_{x,t,KSt}^{K,D} = \min\{-VV_{x,t-1,KSt}^{K,D}; \max\{GdE_{x,t}^{K,D} - GSt_{x,t}^{K,D}; 0\}; 1.000.000 + 0,6 \cdot (\max\{GdE_{x,t}^{K,D} - GSt_{x,t}^{K,D}; 0\} - 1.000.000)\} \quad (55)$$

$$VV_{x,t,KSt}^{K,D} = VV_{x,t-1,KSt}^{K,D} + \min\{GdE_{x,t}^{K,D} - GSt_{x,t}^{K,D} + VR_{x,t,KSt}^{K,D}; 0\} \\ = +VA_{x,t,KSt}^{K,D} \quad (56)$$

$$VR_{x,t,KSt}^{K,D} = \min\{511.500; \max\{-GdE_{x,t}^{K,D}; 0\}; zvE_{x,t-1}^{K,D}\} \quad (57)$$

$$GSt_{x,t}^{K,D} = s_{ge}^K \cdot (\max\{GdE_{x,t}^{K,D}; 0\} - VA_{x,t}^{ge}) \quad (58)$$

$$VA_{x,t,ge}^{K,D} = \min\{-VV_{x,t-1,ge}^{K,D}; \max\{GdE_{x,t}^{K,D}; 0\}; 1.000.000 + 0,6 \cdot (\max\{GdE_{x,t}^{K,D}; 0\} - 1.000.000)\} \quad (59)$$

$$VV_{x,t,ge}^{K,D} = VV_{x,t-1,ge}^{K,D} + \min\{GdE_{x,t}^{K,D}; 0\} + VA_{x,t,ge}^{K,D} \quad (60)$$

$$t = 1, \dots, T-1$$

Die Besteuerung in Österreich ist den Gleichungen (61) bis (69) zu entnehmen. Sie gestaltet sich aufgrund der Wahlmöglichkeit zur Veranlagung der Zinsen und Dividenden unter Berücksichtigung der beschränkten Anrechnung¹¹⁰ der in Deutschland entrichteten Quellensteuern verhältnismäßig komplex. Die Einkommensteuer ergibt sich – jeweils abzüglich der unter Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrags anrechenbaren ausländischen Quellensteuer¹¹¹

1. aus der Summe der KEST auf Zinsen und der Sondersteuer auf die ausländischen Zinsen, sofern in beiden Fällen keine Veranlagung gewählt wird,

¹¹⁰ In Österreich gilt – wie in Deutschland – hinsichtlich des Anrechnungshöchstbetrags die per-country-limitation. Dies ergibt sich aus § 48 öBAO i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Verordnung des öBMF; öBGBI II 2002/474, ausgegeben am 17. 12. 2002).

¹¹¹ Der Anrechnungshöchstbetrag ergibt sich aus Gleichung (67).

2. aus der Summe der KESt auf Zinsen und der hälftigen Durchschnittssteuerbelastung auf die ausländischen Dividenden, sofern im Fall der Zinsen Endbesteuerung und im Fall der ausländischen Dividenden auf Veranlagung optiert wurde,
3. aus der Summe der Einkommensteuer auf Zinsen und der Sondersteuer auf ausländische Dividenden, sofern im Fall der Zinsen optiert und im Fall der ausländischen Dividenden nicht optiert wird und schließlich
4. aus der Summe der Belastung der Zinsen mit dem Durchschnittssteuersatz und der Belastung der ausländischen Dividenden mit dem hälftigen Durchschnittssteuersatz im Fall, dass sowohl Zinsen als auch Dividenden veranlagt werden,

zuzüglich jeweils der Einkommensteuer auf die exogenen Einkünfte. $s_{ek}^{I,\ddot{O}}(zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}})$ stellt dabei den Durchschnittssteuersatz dar. Der auf die Einkommensteuer anzurechnende Betrag der deutschen Quellensteuer beträgt das Minimum aus der in Deutschland entrichteten Quellensteuer und dem auf die ausländischen Dividenden entfallenden Anteil der inländischen Steuer bei Veranlagung der Dividenden (Gleichung (67)). Der Gesamtbetrag der Einkünfte im Inland $GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}}$ für die Perioden $t = 1, \dots, T-1$ ist in Gleichung (64) in Abhängigkeit der Ausübung der Veranlagungswahlrechte für Zinsen und Dividenden dargestellt. Die inländische Verlustverrechnung ergibt sich analog zum Betriebsstättenfall (Gleichungen (65) und (66)).

$$S_{x,t}^{I,\ddot{O},ges} = S_{x,t}^{I,\ddot{O}} - Anr_t^Q \quad (61)$$

$$\begin{aligned} S_{x,t}^{I,\ddot{O}} &= (1 - v_{x,t}^{div}) \cdot s_{div} \cdot R_{x,t}^{K,D} + (1 - v_{x,t}^{zi}) \cdot s_{end} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{I,\ddot{O}} \\ &\quad + s_{ek}^{I,\ddot{O}}(zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}}) \cdot (Z_t^{exo} + v_{x,t}^{zi} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{I,\ddot{O}}) \\ &\quad + v_{x,t}^{div} \cdot \frac{s_{ek}^{I,\ddot{O}}(zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}})}{2} \cdot R_{x,t}^{K,D} \end{aligned} \quad (62)$$

$$zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}} = \max\{GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}} - VA_{x,t}^{I,\ddot{O}}; 0\} \quad (63)$$

$$GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}} = v_{x,t}^{zi} \cdot i \cdot KMA_{x,t-1}^{I,\ddot{O}} + Z_t^{exo} + v_{x,t}^{div} \cdot R_{x,t}^{K,D} \quad (64)$$

$$VA_{x,t}^{I,\ddot{O}} = \min\{-VV_{x,t-1}^{I,\ddot{O}}; 0, 75 \cdot \max\{GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}}; 0\}\} \quad (65)$$

$$VV_{x,t}^{I,\ddot{O}} = VV_{x,t-1}^{I,\ddot{O}} + \min\{GdE_{x,t}^{I,\ddot{O}}; 0\} + VA_{x,t}^{I,\ddot{O}} \quad (66)$$

$$Anr_t^Q = \min \left\{ s_{DBA}^Q \cdot R_{x,t}^{K,D}; (1 - v_{x,t}^{div}) \cdot s_{end} \cdot R_{x,t}^{K,D} + v_{x,t}^{div} \cdot \frac{R_{x,t}^{K,D}}{zvE_{x,t}^{I,\ddot{O}}} \cdot S_{x,t}^{I,\ddot{O}} \right\} \quad (67)$$

$$v_{x,t}^{div} = \begin{cases} 0 & \text{bei Endbesteuerung der Dividenden} \\ 1 & \text{bei Veranlagung der Dividenden} \end{cases} \quad (68)$$

$$v_{x,t}^{zi} = \begin{cases} 0 & \text{bei Endbesteuerung der Zinsen} \\ 1 & \text{bei Veranlagung der Zinsen} \end{cases} \quad (69)$$

5.2.2 Ermittlung der Gesamtsteuerlast des deutschen Investors

Die Besteuerung der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft ergibt sich aus den Gleichungen (70) bis (79). Die Gesamtsteuerbelastung in Österreich setzt sich aus der Körperschaftsteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft (Gleichung (70)) und der Quellensteuer auf die ausgeschütteten Dividenden zusammen (Gleichung (71)), dabei ist die Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von € 3.500 zu berücksichtigen¹¹². Die Quellensteuer auf Dividenden ist in Gleichung (74) dargestellt und ergibt sich aus dem Minimum der Belastung mit dem Hälftesteuersatz bei Veranlagung und der maximalen Quellensteuer nach DBA-A-D ($s_{DBA}^Q \cdot R_{x,t}^{K,\ddot{O}}$)¹¹³.

$$S_{x,t}^{K,\ddot{O},ges} = S_{x,t}^{K,\ddot{O}} + S_{x,t}^{div} \quad (70)$$

$$S_{x,t}^{K,\ddot{O}} = \max\{s_{KSt}^{\ddot{O}} \cdot zvE_{x,t}^{K,\ddot{O}}; 3.500\} - MiK\ddot{o}_{x,t}^{ver} \quad (71)$$

$$MiK\ddot{o}_{x,t}^{ver} = \min\{MiK\ddot{o}_{x,t-1}^{K,\ddot{O}}; \max\{s_{KSt}^{\ddot{O}} \cdot zvE_{x,t}^{K,\ddot{O}} - 3.500; 0\}\} \quad (72)$$

$$MiK\ddot{o}_{x,t}^{K,\ddot{O}} = MiK\ddot{o}_{x,t-1}^{K,\ddot{O}} + \max\{3.500 - s_{KSt}^{\ddot{O}} \cdot zvE_{x,t}^{K,\ddot{O}}; 0\} - MiK\ddot{o}_{x,t}^{ver} \quad (73)$$

$$S_{x,t}^{div} = \min\left\{\frac{S_{ek}^{\ddot{O}}(R_{x,t}^{K,\ddot{O}} + 8.000)}{2} \cdot R_{x,t}^{K,\ddot{O}}; s_{DBA}^Q \cdot R_{x,t}^{K,\ddot{O}}\right\} \quad (74)$$

$$zvE_{x,t}^{K,\ddot{O}} = \max\{GdE_{x,t}^{K,\ddot{O}} - VA_{x,t}^{K,\ddot{O}}; 0\} \quad (75)$$

$$GdE_{x,t}^{K,\ddot{O}} = i \cdot KMA_{x,t-1}^{K,\ddot{O}} + Z_{x,t} - AfA_{x,t} \quad (76)$$

$$VA_{x,t}^{K,\ddot{O}} = \min\{-VV_{x,t-1}^{K,\ddot{O}}; 0, 75 \cdot \max\{GdE_{x,t}^{K,\ddot{O}}; 0\}\} \quad (77)$$

$$VV_{x,t}^{K,\ddot{O}} = VV_{x,t-1}^{K,\ddot{O}} + \min\{GdE_{x,t}^{K,\ddot{O}}; 0\} + VA_{x,t}^{K,\ddot{O}} \quad (78)$$

$$R_{x,T}^{K,\ddot{O}} = (1 + i) \cdot KMA_{x,T-1}^{K,D} + Z_{x,T} - S_{x,t}^{K,\ddot{O}} - A_0 \quad (79)$$

Da die Mindestkörperschaftsteuer (MiKö) lediglich eine Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer darstellt, muss die in den vorigen Perioden entrichtete MiKö bei der Körperschaftsteuerzahlung der laufenden Periode berücksichtigt werden. Die bis zur laufenden Periode entrichtete MiKö ergibt sich aus der Summe der bis zur Vorperiode entrichteten MiKö ($MiK\ddot{o}_{x,t}$) zuzüglich der MiKö der laufenden Periode abzüglich der in der laufenden Periode verrechneten MiKö ($MiK\ddot{o}_{x,t}^{ver}$) (Gleichung (73)). Die MiKö der laufenden Periode, die als Vorauszahlung gilt, stellt dabei das Minimum aus 3.500

¹¹² Für die Mindestkörperschaftsteuer wird angenommen, dass es sich bei der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft um eine Aktiengesellschaft handelt.

¹¹³ Zu beachten ist, dass nur die Körperschaftsteuer von der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft zu entrichten ist. Schuldner der Quellensteuer ist der deutsche Investor.

abzüglich der Körperschaftsteuer ($s_{KSt}^{\ddot{O}} \cdot z v E_{x,t}^{K,\ddot{O}}$) und null dar. Die in der laufenden Periode verrechenbare MiKö ermittelt sich aus dem Minimum der bis zur Vorperiode bestehenden MiKö und der Körperschaftsteuer der laufenden Periode abzüglich 3.500 (Gleichung (72)).

Die Verlustverrechnungsregelungen ergeben sich analog zum Betriebsstättenfall. Am Ende des Planungshorizonts wird die Liquidation der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft als optimal angenommen und alle liquiden Mittel werden an die deutsche Einzelunternehmung repatriert. Eine Kapitalherabsetzung bzw. Liquidation in den Perioden $t = 1, \dots, T-1$ wird ausgeschlossen.

Die zu entrichtende deutsche Einkommen- und Gewerbesteuer $S_{x,t}^{I,D}$ errechnet sich nach Gleichung (80) als Summe der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer abzüglich der Anrechnung der ausländischen Steuern, sofern das Anrechnungsverfahren gewählt wird, abzüglich der Einkommensteuererstattung im Fall eines Verlustrücktrags. Der Anrechnungshöchstbetrag ermittelt sich unter Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens analog zum Fall des österreichischen Investors aus dem Minimum der in Österreich entrichteten Quellensteuer ($S_{x,t}^{div}$) und dem Anteil der im Inland entrichteten Einkommensteuer, der auf die Hälfte der ausländischen Dividenden entfällt (Gleichung (81)). Das zu versteuernde Einkommen für die Einkommensteuer ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich des Verlustabzugs (Gleichung (82)).

Die Verlustverrechnungsregelungen in Deutschland gelten analog zu denen bei der deutschen Betriebsstätte des österreichischen Investors (Gleichungen (84) bis (88))¹¹⁴. Beim Gesamtbetrag der Einkünfte sind die Dividenden nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Wird auf Abzug der ausländischen Quellensteuer optiert, wird die Quellensteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen (Gleichung (83)). Die Gewerbesteuerbelastung wird durch die ausländischen Dividenden nicht beeinflusst, da die Hälfte der Dividenden, die bei der Einkommensteuer berücksichtigt wurde, den Gewerbeertrag wieder mindert (Gleichung (89)). Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags muss die Gewerbesteuer wieder hinzuaddiert werden, da diese schon beim Gesamtbetrag der Einkünfte

¹¹⁴ Siehe dazu die Erläuterungen in Abschnitt 5.1 auf Seite 18f.

berücksichtigt wurde.

$$S_{x,t}^{I,D} = [S_{ek}^D(zvE_{x,t}^{I,D}) - Anr_{x,t}^{I,D,GSt} - S_t^{Anr}] \cdot (1 + SolZ) + GSt_{x,t}^{I,D} - ER_{x,t,ek}^{I,D} \quad (80)$$

$$S_t^{Anr} = a_{x,t}^{K,D} \cdot \min \left\{ S_{x,t}^{div}, \frac{\frac{1}{2} \cdot R_{x,t}^{K,\ddot{O}}}{zvE_{x,t}^{I,D}} \cdot S_{ek}^D(zvE_{x,t}^{I,D}) \right\} \quad (81)$$

$$zvE_{x,t}^{I,D} = \max\{GdE_{x,t}^{I,D} - VA_{x,t,ek}^{I,D}; 0\} \quad (82)$$

$$GdE_{x,t}^{I,D} = i \cdot KMA_{x,t-1}^{I,D} + \frac{1}{2} \cdot R_{x,t}^{K,\ddot{O}} - GSt_{x,t}^{I,D} - (1 - a_{x,t}^{K,D}) \cdot S_{x,t}^{div} \quad (83)$$

$$VA_{x,t,ek}^{I,D} = \min\{-VV_{x,t-1}^{I,D}; \max(GdE_{x,t}^{I,D}; 0); \\ 1.000.000 + 0,6 \cdot [\max(GdE_{x,t}^{I,D}; 0) - 1.000.000]\} \quad (84)$$

$$VV_0^{I,D} = 0 \quad (85)$$

$$VV_{x,t,ek}^{I,D} = VV_{x,t-1,ek}^{I,D} + \min\{0; GdE_{x,t}^{I,D} + VR_{x,t,ek}^{I,D}\} + VA_{x,t,ek}^{I,D} \quad (86)$$

$$VR_{x,t,ek}^{I,D} = \min\{511.500; zvE_{x,t-1}^{I,D}; \max(-GdE_{x,t}^{I,D}; 0)\} \quad (87)$$

$$ER_{x,t,ek}^{I,D} = [(S_{ek}^D(zvE_{x,t-1}^{I,D}) - S_{ek}^D(zvE_{x,t-1}^{I,D} - VR_{x,t,ek}^{I,D})) \cdot (1 + SolZ)] \quad (88)$$

$$GE_{x,t}^{I,D} = \max\{GdE_{x,t}^{I,D} + GSt_{x,t}^{I,D} - \frac{1}{2} \cdot R_{x,t}^{K,\ddot{O}} - VA_{x,t,ge}^{I,D} - 24.500; 0\} \quad (89)$$

$$VA_{x,t,ge}^{I,D} = \min\{-VV_{x,t-1,ge}^{I,D}; \max(GdE_{x,t}^{I,D}; 0); \\ 1.000.000 + 0,6 \cdot [\max(GdE_{x,t}^{I,D}; 0) - 1.000.000]\} \quad (90)$$

$$VV_{x,t,ge}^{I,D} = VV_{x,t-1,ge}^{I,D} - \min\{0; GdE_{x,t}^{I,D}\} + VA_{x,t,ge}^{I,D} \quad t = 1, \dots, T \quad (91)$$

$$GSt_{x,t}^{I,D} = S_{ge}(GE_{x,t}^{I,D}, H) \quad (92)$$

$$Anr_{x,t}^{I,D,GSt} = \frac{GSt_{x,t}^{I,D}}{H} \cdot 1,8 \quad (93)$$

$$a_{x,t}^{K,D} = \begin{cases} 0 & \text{bei Abzug der ausländischen Steuer} \\ 1 & \text{bei Anrechnung der ausländischen Steuer} \end{cases} \quad (94)$$

5.3 Modellierung der Handlungsalternativen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft

Die Ausschüttungen der deutschen Kapitalgesellschaft an den deutschen Investor werden nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Für Dividenden an den österreichischen Investor besteht die Wahl der Veranlagung oder Endbesteuerung. Liegen keine anderen Einkünfte vor, ist die Veranlagung der Dividenden immer optimal, da durch die Veranlagung die Durchschnittssteuerbelastung immer unter 25% beträgt. Liegen andere Einkünfte vor, muss die Wahlrechtsentscheidung optimiert werden.

5.3.1 *Ausländische Betriebsstätte*

Führt der deutsche Investor die Investition im Rahmen einer österreichischen Betriebsstätte durch, so unterliegen die Betriebsstättengewinne der Körperschaftsteuer. Die Regelungen der körperschaftsteuerlichen Mindeststeuer kommen nicht zur Anwendung. Österreichische Betriebsstättengewinne/-verluste haben keine Auswirkungen auf die Besteuerung in Deutschland, da das dKStG einen Progressionsvorbehalt nicht kennt.

Führt der österreichische Investor die Investition im Rahmen einer deutschen Betriebsstätte durch, so mindern wie im Fall der inländischen Einzelunternehmung Verluste der ausländischen Betriebsstätte die steuerliche Bemessungsgrundlage der inländischen Holding. Allerdings müssen die im Inland berücksichtigten bzw. berücksichtigungsfähigen ausländischen Verluste nachversteuert werden, sobald sie im Ausland berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden könnten¹¹⁵.

Steuerrechtlich unterliegen die Betriebsstättengewinne der Körperschaftsteuer, handelsrechtlich hingegen besteht keine Kapitalgesellschaft, so dass die Ausschüttungssperrvorschriften nicht zur Anwendung kommen. Bei der Durchschüttung an den inländischen Investor müssen jedoch die Ausschüttungssperrvorschriften der inländischen Holding beachtet werden. Die Gewinne der ausländischen Betriebsstätte werden zwar der inländischen Holding zugerechnet, allerdings können diese aufgrund der Ausschüttungssperrvorschriften nicht vollständig an den inländischen Investor ausgeschüttet werden¹¹⁶. Kapitalherabsetzungen sind bis zum Planungshorizont ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Kapital, das ins Inland transferiert wird und nicht ausgeschüttet werden kann, im Inland im Rahmen der Holding angelegt wird. Die Zinsen unterliegen dann im Inland der Körperschaftsteuer und im Fall der deutschen Holding zusätzlich der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag. Ausschüttungen an den Investor erfordern die nötige Liquidität. Wurde nicht genügend Kapital ins Inland zurückgeführt, kann es sein, dass handelsrechtlich mögliche Ausschüttungen aufgrund von Liquiditätsmangel nicht durchgeführt werden können. Fremdfinanzierte Ausschüttungen sind im Modell nicht möglich.

5.3.2 *Ausländische Tochterkapitalgesellschaft*

Führt der deutsche Investor die Investition im Rahmen einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft durch, werden die Dividenden, die an die deutsche Holding gezahlt werden, in Österreich nicht besteuert¹¹⁷. In Deutschland sind 95% der Dividenden steuerfrei. Der Gesamtbetrag der Einkünfte im Inland ergibt sich deshalb als Summe der Zinsen aus der Kapitalmarktanlage der Vorperiode zuzüglich exogener Zahlungen,

¹¹⁵ Siehe Gleichungen (24) bis (33).

¹¹⁶ Die einzige nicht zahlungswirksame Größe im Modell stellen die Abschreibungen dar.

¹¹⁷ Es wird angenommen, dass es sich um eine 100% Beteiligung handelt.

abzüglich Abschreibungen, zuzüglich 5% der ausländischen Dividenden.

Führt der österreichische Investor die Investition im Rahmen einer deutschen Tochterkapitalgesellschaft durch, sind die an die österreichische Mutter gezahlten Dividenden in Deutschland und Österreich steuerfrei. Es wird angenommen, dass mit der deutschen Tochterkapitalgesellschaft eine Gruppe im Sinne des § 9 öKStG gebildet wird. Demnach können Verluste der deutschen Tochterkapitalgesellschaft in Österreich verwertet werden und müssen nachversteuert werden, sobald sie in Deutschland berücksichtigt werden¹¹⁸. Gewinne der deutschen Tochterkapitalgesellschaft werden in Österreich nicht berücksichtigt.

6 Ergebnisse

6.1 Ausgangsdaten

Im Folgenden wird das in Kapitel 5 formalisierte Planungsproblem jeweils für den deutschen und österreichischen Investor für deterministische Zahlungsreihen – einer steigenden und einer fallenden – und einem Planungshorizont von $T = 10$ Perioden gelöst. In der Realität werden Investoren mit stochastischen Zahlungen konfrontiert, so dass die im Modell verwendeten deterministischen Zahlungsströme eine starke Vereinfachung der Realität darstellen¹¹⁹. Um die Auswirkungen alternativer Tariffunktionen auf die Repatriierungsstruktur explizit darstellen zu können, wird jedoch auf die Verwendung stochastischer Zahlungen verzichtet¹²⁰.

Die verwendeten deterministischen Zahlungsstrukturen sind in Tabelle 1 dargestellt und wurden so gewählt, dass die handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften im Fall der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft (TKG) greifen bzw. die unterschiedlichen Verlustverrechnungsregelungen der betrachteten Länder zum Tragen kommen. Die Anschaffungsauszahlung A_0 beträgt jeweils € 1 Mio. Der Kapitalwert vor Steuern der steigenden (fallenden) Zahlungsreihe $Z_{R,t}^{std}$ ($Z_{R,t}^{fd}$) beträgt € 2.707,48 (€ 1.665,13). Die Differenz der Kapitalwerte beträgt im Verhältnis zu A_0 gerade 0,1%

Alle weiteren Annahmen sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Die österreichische Kapitalertragsteuer und die Sondersteuer auf Dividenden sowie der deutsche Körperschaft-

¹¹⁸ Zur Nachversteuerung ausländischer Verluste im Rahmen der Gruppenbesteuerung vgl. PUMMERER/STECKEL (2005), S. 108ff.

¹¹⁹ Zum Einfluss von Steuern auf Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit vgl. SURETH (1999).

¹²⁰ Siehe auch NIEMANN (2006), S. 938. Des Weiteren sind bei stochastischen Zahlungsüberschüssen exorbitante Rechenzeiten nötig, da jede einzelne Realisation der Zahlungsreihe die Lösung des zugrundeliegenden Planungsproblems bedingt. Vgl. dazu Abschnitt 6.2. Neben Zahlungsüberschüssen können auch Steuersätze stochastisch modelliert werden, vgl. dazu NIEMANN (2004).

t	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
$Z_{R,t}^{std}$	-1.000	0	50	125	150	175	225	250	275	325	350
$Z_{R,t}^{fd}$	-1.000	265	240	215	190	165	140	115	90	5	-35

Tabelle 1: Zahlungsstrukturen (Zahlungen in Tsd. €)

steuersatz betragen 25%. Der österreichische Körperschaftsteuersatz beträgt im VZ 2003 34% und in den VZ 2004/2005 25%. Der Quellensteuersatz auf Dividenden im Fall der inländischen Einzelunternehmung beträgt gemäß DBA-A-D 15%. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 500%. Dies impliziert einen effektiven Gewerbesteuersatz bei Kapitalgesellschaften in Höhe von 20%. Der Kapitalmarktzins soll $i = 10\%$ betragen. Zur Ermittlung der Einkommensteuer werden die österreichischen und deutschen Tarife der Jahre 2003 bis 2005 herangezogen, wobei die Einkommensteuertarife jeweils für den gesamten Planungshorizont verwendet werden. Für 2003 wurde der deutsche Tarif mit 48,5% Spitzensteuersatz und für 2004 der Tarif mit 45% Spitzensteuersatz verwendet¹²¹.

s_{end}	25%	s_Q	15%
s_{div}	25%	H	500%
$s_{KSt}^{K,\ddot{O}}$	25% (34%)	i	10%
$s_{KSt}^{K,D}$	25%	T	10

Tabelle 2: Parameter zur Kalibrierung des Modells.

6.2 Das Optimierungsproblem

Das zugrundeliegende Optimierungsproblem ist gemischt-ganzzahliger nichtlinearer Natur. Die Ganzzahligkeit beschränkt sich dabei auf die verwendeten Binärvariablen, die zur Abbildung der Wahlrechte herangezogen werden. Die Ganzzahligkeit der Repatriierungsbeträge ist nicht zwingend, wurde aber hier unterstellt, um die Rechenzeit in einem akzeptablen zeitlichen Rahmen zu halten. Die Nichtlinearität ergibt sich zum

¹²¹ Zum 1.1.2005 trat die dritte Stufe der Steuerreform 2000 in Kraft, demnach sank der Spitzengrenzsteuersatz auf 42%. Die zweite Stufe der Reform wurde von 2003 auf 2004 verschoben. Die geplante Senkung von 48,5% auf 47% zum 1.1.2004 wurde nicht durchgeführt. Vielmehr wurde der Spitzengrenzsteuersatz als Ergebnis des Kompromisses im Vermittlungsausschusses vom 15.12.2003 auf 45% gesenkt.

einen aus den progressiven Steuertarifen und zum anderen aus den Beschränkungen, die die Steuergesetze bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens vorsehen. Die Beschränkungen sind bei der Formalisierung des Planungsproblems in Kapitel 5 anhand der Maximum- und Minimum-Operationen erkennbar.

Die verwendeten Tariffunktionen sind abschnittsweise definiert und an ihren Intervallgrenzen nicht differenzierbar¹²². Die Nichtdifferenzierbarkeit beschränkt sich dabei nicht ausschließlich auf die Tariffunktionen. Durch die Verlustverrechnungsbeschränkungen kommen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in den Nebenbedingungen der Zielfunktion vermehrt Maximum- und Minimumoperationen vor, die eine Differenzierung des Planungsproblems ebenfalls unmöglich machen. Die Nichtdifferenzierbarkeit des Planungsproblems verhindert technisch die exakte Bestimmung des Optimums.

Eine Möglichkeit zur Lösung nichtdifferenzierbarer Optimierungsprobleme bieten heuristische Suchverfahren. Zur Lösung des vorliegenden Planungsproblems wurde deshalb OptQuest[®] Version 1.3 für Crystal Ball 2000[®] verwendet. Der in OptQuest[®] implementierte Suchalgorithmus folgt dabei dem Tabu Search Verfahren. Bei dieser Art heuristischer Suchverfahren kann jedoch die Optimalität der Ergebnisse nicht gewährleistet werden. Zwar können auf der Suche nach dem globalen Optimum lokale Optima überwunden werden. Jedoch kann nicht überprüft werden, ob es sich bei der präsentierten Lösung nicht doch nur um ein lokales Optimum handelt, da das zugrundeliegende Planungsproblem gerade nicht exakt lösbar ist. Die Verwendung heuristischer Verfahren hat jedoch den Vorteil, dass innerhalb eines akzeptablen Zeitraums eine Lösung präsentiert werden kann.

6.3 Ergebnisse für den deutschen Investor

6.3.1 Endvermögen der Handlungsalternativen

In Tabelle 3 sind die Endvermögen der drei Investitionsalternativen Finanzanlage ($EV_{F,T}$), Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe ($EV_{R^{std},T}$) und Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe ($EV_{R^{fd},T}$) jeweils im Rahmen der drei Alternativen deutsche Einzelunternehmung (dEZU), österreichische Betriebsstätte (öBS) und österreichische Tochterkapitalgesellschaft (öTKG) für die in Deutschland bzw. Österreich geltenden Tarife der Jahre 2003 bis 2005 abgetragen. Zusätzlich ist in der Tabelle das Endvermögen bei Durchführung der Finanzanlage im Privatvermögen (PV) dargestellt. Die zugehörigen Repatriierungsstrukturen sind in den Abschnitten 6.3.2 und 6.3.3 dargestellt. Die Rangfolge (RF) für jede Handlungsalternative ist in den auf die jeweiligen Endvermögen folgenden Spalten dargestellt. Die Tarifänderungen im In- und Ausland

¹²² Siehe dazu SCHANZ (2006).

haben Auswirkungen auf die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen. Bei Investition im Ausland ändert sich die Rangfolge für jede Handlungsalternative bis auf die Finanzanlage in der öBS.

		Tarif 03	RF	Tarif 04	RF	Tarif 05	RF
PV	$EV_{F,T}^D$	1.741.177	6	1.787.255	4	1.827.197	6
dEZU	$EV_{F,T}^D$	1.624.226	9	1.666.334	9	1.702.806	9
	$EV_{R^{std},T}^D$	1.626.133	8	1.676.383	8	1.719.600	8
	$EV_{R^{fd},T}^D$	1.569.522	10	1.612.684	10	1.649.737	10
öBS	$EV_{F,T}^{B,\ddot{O}}$	2.061.032	1	2.061.032	1	2.061.032	1
	$EV_{R^{std},T}^{B,\ddot{O}}$	1.945.986	2	1.945.986	2	1.916.238	3
	$EV_{R^{fd},T}^{B,\ddot{O}}$	1.780.641	4	1.781.034	5	1.801.684	7
öTKG	$EV_{F,T}^{K,\ddot{O}}$	1.742.421	5	1.753.970	6	1.878.948	4
	$EV_{R^{std},T}^{K,\ddot{O}}$	1.790.300	3	1.803.809	3	1.927.594	2
	$EV_{R^{fd},T}^{K,\ddot{O}}$	1.709.448	7	1.722.425	7	1.853.031	5

Tabelle 3: Endvermögen im Fall des deutschen Investors.

Die Finanzanlage in der öBS stellt für den deutschen Investor die Handlungsalternative dar, die für alle drei Tarifszenarien das höchste Endvermögen generiert. Ist der Alternativenraum auf das Inland begrenzt, so ist die Durchführung der Finanzanlage im Privatvermögen optimal.

Betrachtet man die Handlungsalternativen im Inland, so wird deutlich, dass das Endvermögen mit jeder Tarifänderung steigt. Für die Handlungsalternativen in der öBS gilt dies nur für den Fall der fallenden Zahlungsreihe. Die durch den verminderten Grundfreibetrag höhere Steuerzahlung bei Tarif 05 wird durch das Veranlagungswahlrecht überkompensiert, das in $t = 9, 10$ zur Anwendung kommt. Bei steigender Zahlungsreihe sinkt das Endvermögen bei Verwendung des Tarifs 2005 im Vergleich zur Verwendung des Tarifs 04, da mit Tarif 05 erstmalig der verminderte Grundfreibetrag für beschränkt Steuerpflichtige in Österreich zur Anwendung kommt. Das Veranlagungswahlrecht bei Tarif 05 bringt keine Vorteile, die Endbesteuerung der Kapitalerträge ist immer vorteilhaft. Da im Fall der Finanzanlage die Endbesteuerung immer optimal ist, hat die Einführung des niedrigeren Grundfreibetrags keine Auswirkungen auf die Höhe des Endvermögens.

6.3.2 Repatriierungsbeträge im Fall der österreichischen Betriebsstätte

Die Repatriierungsstrukturen im Fall der Finanzanlage und der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe in der öBS sind Tabelle 4 zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Rückführung von Kapital bis zum Planungshorizont suboptimal¹²³. Die Ergebnisse stellen damit Randlösungen dar. Die Rückführung von Kapital ist bis zum Planungshorizont nicht optimal, da die Steuerbelastung in Deutschland mit Einkommen- und Gewerbesteuer bzw. Solidaritätszuschlag höher ausfällt als in Österreich. Für die Tarife 03/04 ist zu berücksichtigen, dass bei beschränkter Steuerpflicht noch der Grundfreibetrag wie im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht gilt und das Veranlagungswahlrecht nicht zur Verfügung steht. In $t=1$ ist im Fall der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe keine Repatriierung möglich, da aufgrund der Zahlungsstruktur keine liquiden Mittel zur Repatriierung zur Verfügung stehen. Auch geringe Rückführungen von Kapital in den folgenden Perioden führen nicht zu einer Erhöhung des Endvermögens, da der Grundfreibetrag in Deutschland aufgrund des Progressionsvorbehalts der österreichischen Betriebsstättengewinne nicht ausgeschöpft werden kann. Die Endvermögen bei den Tarifen 03/04 stimmen überein, da in diesen Veranlagungszeiträumen keine Tarifänderung in Österreich stattfand und die deutsche Tarifänderung keine Auswirkungen hat, da bis zum Planungshorizont kein Kapital zurückgeführt wird und der Progressionsvorbehalt deshalb keine Auswirkungen auf die Steuerzahlung in Deutschland hat. Die Endbesteuerung ist in den beiden beschriebenen Fällen in jeder Periode optimal.

	Finanzanlage			steigende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{F,1}^{B,opt}$	0	0	0	-	-	-
$R_{F,2}^{B,opt} - R_{F,9}^{B,opt}$	0	0	0	0	0	0
$R_{F,10}^B$	2.061.032	2.061.032	2.061.032	1.945.986	1.945.986	1.916.238
$EV_{F,T}^{B,\bar{O}}$	2.061.032	2.061.032	2.061.032	1.945.986	1.945.986	1.916.238

Tabelle 4: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des deutschen Investors bei Finanzinvestition und Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe im Rahmen der österreichischen Betriebsstätte.

Die Repatriierungsstruktur im Fall der Durchführung der fallenden Zahlungsreihe in der österreichischen Betriebsstätte ist in Tabelle 5 dargestellt. Eine Rückführung von

¹²³ „0“ bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, Kapital ins Inland zurückzuführen, aber aus Gründen der Optimalität die Rückführung unterbleibt. „-“ bedeutet, dass die Kapitalrückführung nicht möglich ist, dies kann z.B. aufgrund von Ausschüttungssperrvorschriften im Fall von Kapitalgesellschaften oder im Fall von Verlusten ohne vorhandene liquide Mittel, etwa bei Betriebsstätten, der Fall sein.

Kapital nach Deutschland findet bei den Tarifen 03/04 nur in den Perioden $t = 9, 10$ statt. Die Rückführung in $t = 10$ unterliegt nicht der Optimierung, vielmehr werden die im Ausland befindlichen liquiden Mittel vollständig ins Inland transferiert. Die Kapitalrückführung in $t = 9$ ist deshalb optimal, da durch den negativen Progressionsvorbehalt die aus der Kapitalrückführung resultierenden Zinserträge in Deutschland geringer besteuert werden. Ab Tarif 05 gilt der verminderte Grundfreibetrag und das Veranlagungswahlrecht für Kapitalerträge für beschränkt Steuerpflichtige. In diesem Fall ist die Rückführung von Kapital in $t = 8$ optimal. In den Perioden $t = 9, 10$ werden die Kapitalerträge veranlagt, da durch die dadurch verrechenbaren Verluste eine niedrigere Steuerzahlung resultiert. Am Ende des Planungshorizonts bleiben unabhängig vom Tarif keine Verlustvorträge bestehen.

	fallende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{R,1}^{B,opt} - R_{R,7}^{B,opt}$	0	0	0
$R_{R,8}^{B,opt}$	0	0	285.962
$R_{R,9}^{B,opt}$	245.000	245.000	0
$R_{R,10}^{B,opt}$	1.517.095	1.517.095	1.472.000
$EV_{R,T}^{B,O}$	1.780.641	1.781.034	1.801.684

Tabelle 5: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des deutschen Investors bei Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe im Rahmen der österreichischen Betriebsstätte.

6.3.3 Repatriierungsbeträge im Fall der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft

Die Repatriierungsstrukturen der Investitionsalternativen des deutschen Investors in der öTKG sind in den Tabellen 6 und 7 dargestellt und stellen keine Randlösungen dar. Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass bei Verwendung des Tarifs 03/04 keine Veranlagungsoption für Dividenden von beschränkt Steuerpflichtigen gegeben ist. Zusätzlich gilt für die Tarife 03/04 noch eine Körperschaftsteuer von 34%. Dadurch ist die wesentliche Endvermögensteigerung von Tarif 04 zu Tarif 05 zu erklären.

Bei der Finanzanlage findet im Fall des Tarifs 03 in $t = 1, \dots, 4$ annähernd maximale Repatriierung statt. Bei Tarif 04 findet in diesen Perioden maximale Repatriierung statt. Dies erfolgt zur Progressionsglättung. Im Vergleich zu Tarif 04 finden bei Tarif 03 auch in den Perioden $t = 8, 9$ Ausschüttungen statt. Die Tarifänderung hat in diesem Fall wesentliche Auswirkungen auf die Repatriierungsstruktur. Die Tarifänderung von Tarif 04 zu Tarif 05 hat ebenfalls wesentliche Änderungen der Repatriierungsstruktur zur Folge. Zusätzliche Ausschüttungen in den Perioden $t = 5, 6, 7$ sind in diesem Fall vorteilhaft, da das Veranlagungswahlrecht der Dividenden in Verbindung mit dem Grundfreibetrag greift.

	Finanzanlage		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{x,1}^{K,opt}$	65.893	66.000	75.000
$R_{x,2}^{K,opt}$	66.005	66.000	75.000
$R_{x,3}^{K,opt}$	66.027	66.000	6.283
$R_{x,4}^{K,opt}$	66.095	66.000	9.636
$R_{x,5}^{K,opt}$	0	0	8.191
$R_{x,6}^{K,opt}$	0	0	10.944
$R_{x,7}^{K,opt}$	0	0	12.484
$R_{x,8}^{K,opt}$	42.456	0	12.484
$R_{x,9}^{K,opt}$	28.743	0	14.075
$R_{x,10}^K$	1.388.497	1.467.382	1.690.491
$EV_{x,T}^{K,\bar{O}}$	1.742.421	1.753.970	1.878.948

Tabelle 6: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des deutschen Investors bei Finanzanlage im Rahmen der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft.

In Tabelle 7 sind die Repatriierungsstrukturen bei Realinvestition in der öTKG dargestellt. Aufgrund der Struktur der steigenden Zahlungsreihe sind in den ersten Perioden des Planungshorizonts keine Ausschüttungen möglich, da Verluste erwirtschaftet werden und der handelsrechtliche Verlustvortrag in den folgenden Perioden abgebaut werden muss, bevor handelsrechtliche Ausschüttungen an den Anteilseigner möglich sind. In den Perioden $t = 5, \dots, 9$ werden die Gewinne bzw. Gewinnrücklagen progressionsglättend repatriiert. Gewerbesteuer fällt in Deutschland erst ab Periode $t = 9$ an; davor fällt auf die Einkünfte (Zinsen) aufgrund des Freibetrags keine Gewerbesteuer an. Im Fall der Ausschüttung ist für alle verwendeten Tarife die Anrechnung der österreichischen Quellensteuer in Deutschland stets optimal. Aufgrund der Veranlagungsoption für Kapitalerträge bei Tarif 05 ist die Abweichung der Repatriierungsstruktur zur derjenigen bei Tarif 03 größer, als die Abweichung der Struktur von Tarif 04 zu Tarif 03.

Im Fall der Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe haben die Tarifänderungen wesentliche Auswirkungen auf die Repatriierungsstruktur. Bei Verwendung des Tarifs 03 sind Ausschüttungen nur in den Perioden $t = 1, 2, 3$ optimal. Im Fall des Tarifs 04 sind lediglich Ausschüttungen in den ersten beiden Perioden vorteilhaft. Durch die Veranlagungsoption bei Tarif 05 kann der Grundfreibetrag ausgeschöpft und die Quellensteuer auf unter 15% gesenkt werden, wodurch bei Tarif 05 auch Ausschüttungen in den weiteren Perioden bis zum Planungshorizont optimal sind. In Deutschland ist die Anwendung des Anrechnungsverfahrens immer vorteilhaft. Die Quellensteuer kann in Deutschland bei dieser Repatriierungsstruktur stets voll angerechnet werden. Geringe

	steigende Zahlungsreihe			fallende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{R,1}^{K,opt}$	-	-	-	106.686	108.288	123.718
$R_{R,2}^{K,opt}$	-	-	-	88.556	99.527	6.128
$R_{R,3}^{K,opt}$	-	-	-	71.769	0	6.506
$R_{R,4}^{K,opt}$	-	-	-	0	0	8.500
$R_{R,5}^{K,opt}$	35.466	35.594	9.102	0	0	7.768
$R_{R,6}^{K,opt}$	100.674	111.883	98.798	0	0	8.935
$R_{R,7}^{K,opt}$	83.220	92.504	85.710	0	0	10.221
$R_{R,8}^{K,opt}$	67.391	74.945	6.909	0	0	11.529
$R_{R,9}^{K,opt}$	54.111	60.635	47.261	0	0	13.071
$R_{R,10}^K$	1.574.880	1.533.444	1.831.586	1.396.435	1.490.463	1.688.820
$EV_{R,T}^{K,\ddot{O}}$	1.790.300	1.803.809	1.927.594	1.709.448	1.722.425	1.853.031

Tabelle 7: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des deutschen Investors bei Realinvestition mit steigender und fallender Zahlungsreihe im Rahmen der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft.

Verlustvorträge im Planungshorizont bleiben nur bei Tarif 03 bestehen¹²⁴.

6.4 Ergebnisse für den österreichischen Investor

6.4.1 Endvermögen der Handlungsalternativen

Die Endvermögen der Handlungsalternativen für den österreichischen Investor sind für die betrachteten Tariffunktionen in Tabelle 8 dargestellt. Die zugehörigen Repatriierungsstrukturen sind in den Abschnitten 6.4.2 und 6.4.3 dargestellt. Die optimale Investitionsalternative stellt dabei für alle drei betrachteten Tariffunktionen die Finanzanlage in der österreichischen Einzelunternehmung (öEZU) bzw. im Privatvermögen dar. Das Endvermögen bleibt dabei unabhängig von den verwendeten Tariffunktionen konstant, da in jedem Fall die Endbesteuerung der Zinsen gewählt wird. Da die Tarife 03/04 in Österreich identisch sind, entsprechen sich auch jeweils die Endvermögen der Realinvestitionen. Im Gegensatz zur Investition im Rahmen der deutschen Be-

¹²⁴ Die Bewertung bestehender Verlustvorträge bei Liquidation der Unternehmung wird in der Literatur kontrovers diskutiert, vgl. dazu SCHNEIDER (1988), DRUKARCZYK (1997). Zur Behandlung bestehender Verlustvorträge in Steuerplanungsmodellen vgl. KNIRSCH (2005), S. 70ff. und NIEMANN (2006), S. 939. Bestehende Verlustvorträge am Ende des Planungshorizonts werden mit null bewertet.

triebsstätte (dBS) gilt dies auch für den Fall der Investition im Rahmen der deutschen Tochterkapitalgesellschaft (dTKG), da dort bei jeder Handlungsalternative Vollausschüttung vorteilhaft ist und sich die Steuersätze bei den Tarifen 03/04 in Österreich nicht ändern. In Deutschland ändert sich zwar der Einkommensteuertarif, allerdings hat dieser keine Auswirkungen auf die Höhe der Quellensteuer auf Dividendeneinkünfte beschränkt Steuerpflichtiger, da die Quellensteuer im Wege des Abzugsverfahrens einbehalten wird.

		Tarif 03	RF	Tarif 04	RF	Tarif 05	RF
PV	$EV_{F,T}^{\ddot{O}}$	2.061.032	1	2.061.032	1	2.061.032	1
öEZU	$EV_{F,T}^{\ddot{O}}$	2.061.032	1	2.061.032	1	2.061.032	1
	$EV_{R^{std},T}^{\ddot{O}}$	1.945.986	3	1.945.986	3	1.951.442	3
	$EV_{R^{fd},T}^{\ddot{O}}$	1.835.336	5	1.835.336	5	1.839.417	5
dBS	$EV_{F,T}^{B,D}$	2.018.593	2	2.023.585	2	2.027.770	2
	$EV_{R^{std},T}^{B,D}$	1.837.837	4	1.870.225	4	1.901.263	4
	$EV_{R^{fd},T}^{B,D}$	1.772.833	6	1.802.068	6	1.827.378	6
dTKG	$EV_{F,T}^{K,D}$	1.683.304	8	1.683.304	8	1.684.471	8
	$EV_{R^{std},T}^{K,D}$	1.704.041	7	1.704.041	7	1.704.573	7
	$EV_{R^{fd},T}^{K,D}$	1.638.113	9	1.638.113	9	1.642.457	9

Tabelle 8: Endvermögen im Fall des österreichischen Investors.

Im Fall der Durchführung der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe in der öEZU ist die Endbesteuerung unabhängig vom verwendeten Tarif stets optimal. Im Fall der Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe ist unabhängig vom verwendeten Tarif die Veranlagung der Kapitalerträge in $t = 9, 10$ optimal, da dies die Verrechnung der Verluste der Vorperioden ermöglicht. In allen anderen Periode ist die Endbesteuerung optimal. Am Ende des Planungshorizonts liegt kein Verlustvortrag vor.

Im Unterschied zum zuvor betrachteten deutschen Investor gibt es aus Sicht des österreichischen Investors keine Rangfolgeverschiebungen der Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen.

6.4.2 Repatriierungsbeträge im Fall der deutschen Betriebsstätte

In Tabelle 9 sind die Repatriierungsstrukturen für den Fall der steigenden und fallenden Zahlungsreihe des österreichischen Investors bei Durchführung der Investitionen in der dBS dargestellt. Im Fall der steigenden Zahlungsreihe kann in $t=1$ keine Repatriierung stattfinden, da keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Die Verwendung alternativer Tariffunktionen hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Repatriierungsstrukturen. Bei Verwendung der Tarife 04/05 findet maximale Repatriierung statt. Bei Verwendung des Tarifs 03 findet nahezu maximale Repatriierung statt. Die Belassung liquider Mittel in Deutschland ist suboptimal, da diese in Deutschland durch den Mindesteinkommensteuersatz in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer höher belastet werden als in Österreich durch die abgeltende Kapitalertragsteuer. Verluste der dBS können in Österreich berücksichtigt werden. Werden keine Repatriierungen vorgenommen, würde es zu einem Import der deutschen Betriebsstättengewinne kommen, da bei Nachversteuerung die Verlustverrechnungsgrenze von 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte greift¹²⁵.

Im Fall der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe findet in den Perioden $t=3, 4, 5$ die Nachversteuerung der im Inland berücksichtigten Verluste der dBS statt. Durch die Verlustverrechnung in den Perioden $t=3, 4$ ist die Veranlagung der Zinserträge in diesen Perioden optimal. Nur durch die Veranlagung können die Verluste vollständig verrechnet werden.

Im Fall der Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe ist die Repatriierung von Kapital in den Perioden $t=1, \dots, 5$ vorteilhaft. Die repatriierten Beträge in diesen Perioden stellen nahezu die maximal rückführbaren Beträge dar. Die Endbesteuerung ist in jeder Periode unabhängig vom Tarif optimal, ausgenommen in $t=10$. In $t=10$ ist die Veranlagung der Kapitalerträge vorteilhaft. Die Verwendung alternativer Tariffunktionen hat in diesem Fall keinen wesentlichen Einfluß auf die Repatriierungsstruktur. Bei Tarif 05 bleiben in T keine Verlustvorträge bestehen, die bestehenden Verlustvorträge in T bei den Tarifen 03/04 sind vernachlässigbar gering.

Im Fall der Finanzanlage werden in Periode $t=1$ die gesamten im Ausland befindlichen liquiden Mittel ins Inland zurückgeführt (vgl. Tabelle 10). In den Perioden $t=2, \dots, 10$ kann deshalb keine Kapitalrückführung stattfinden. Die Finanzanlage stellt daher faktisch eine Anlage im Inland dar. Die Besteuerung in Deutschland ist durch die Mindesteinkommensteuer in Höhe von 25% in Verbindung mit Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer immer höher als in Österreich.

¹²⁵ Ein veranschaulichendes Beispiel zum Import ausländischer Gewinne nach Österreich findet sich bei PUMMERER (2004).

	steigende Zahlungsreihe			fallende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{x,1}^{B,opt}$	-	-	-	171.117	180.163	185.577
$R_{x,2}^{B,opt}$	50.000	50.000	50.000	169.290	170.543	174.600
$R_{x,3}^{B,opt}$	124.976	125.000	125.000	158.636	163.496	164.062
$R_{x,4}^{B,opt}$	149.986	150.000	150.000	152.877	146.780	145.008
$R_{x,5}^{B,opt}$	174.918	175.000	175.000	46.354	61.610	73.048
$R_{x,6}^{B,opt}$	162.028	165.498	168.473	0	0	0
$R_{x,7}^{B,opt}$	170.832	175.529	179.294	0	0	0
$R_{x,8}^{B,opt}$	180.162	185.559	190.115	0	0	0
$R_{x,9}^{B,opt}$	198.577	205.620	211.759	0	0	0
$R_{x,10}^{B,opt}$	207.718	215.650	222.580	550.151	538.526	529.850
$EV_{x,T}^{B,D}$	1.837.837	1.870.225	1.901.263	1.772.833	1.802.068	1.827.378

Tabelle 9: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des österreichischen Investors bei Realinvestition mit fallender und steigender Zahlungsreihe im Rahmen der deutschen Betriebsstätte.

	Finanzanlage		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{R,1}^{B,opt}$	1.052.865	1.055.468	1.057.651
$R_{R,2}^{B,opt} - R_{R,10}^B$	0	0	0
$EV_{R,T}^{B,D}$	2.018.593	2.023.585	2.027.770

Tabelle 10: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des österreichischen Investors bei Finanzanlage im Rahmen der deutschen Betriebsstätte.

6.4.3 Repatriierungsbeträge im Fall der deutschen Tochterkapitalgesellschaft

Die periodischen Repatriierungsbeträge für den österreichischen Investor im Falle der Durchführung der Investitionsalternativen in der dTKG sind in Tabelle 11 dargestellt. Unabhängig von der Handlungsalternative ist in jedem Fall die maximale Ausschüttung unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften optimal. Alle Ergebnisse stellen deshalb Randlösungen dar. Tarifänderungen haben in diesem Fall keine Auswirkung auf die Repatriierungsstruktur, da sich die Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuersätze und der Solidaritätszuschlag in Deutschland nicht ändern. Die Höhe der maximal repatriierbaren Beträge wird durch die Verwendung der alternativen Tariffunktionen nicht beeinflusst, da sich der Körperschaftsteuersatz in Deutschland nicht ändert. Lediglich das Endvermögen im Fall des Tarifs 05 weicht ab, da sich der Einkommensteuertarif in Österreich ändert.

Im Fall der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe kann in den Perioden $t = 1, \dots, 4$ keine Kapitalrückführung vorgenommen werden, da die handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften dies verhindern. In den Perioden der Ausschüttung werden die Dividenden in Österreich veranlagt, Zinsen werden immer endbesteuert¹²⁶. Die deutsche Quellensteuer kann in Österreich immer voll angerechnet werden.

Bei Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe verbleibt am Ende des Planungshorizonts ein Verlustvortrag in der deutschen Kapitalgesellschaft. Die Belastung in Deutschland durch Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag ist im Vergleich zur österreichischen Endbesteuerung so hoch, dass die maximale Repatriierung auch dann vorteilhaft ist, wenn am Ende des Planungshorizonts Verlustvorträge untergehen. In Österreich werden die Dividenden der deutschen Tochter in jeder Periode veranlagt. Für die Zinsen in Österreich ist die Endbesteuerung mit Ausnahme der Periode $t=10$ immer optimal. Die deutsche Quellensteuer kann in Österreich stets voll angerechnet werden.

	steigende Zahlungsreihe Tarif 03-05	fallende Zahlungsreihe Tarif 03-05	Finanzanlage Tarif 03-05
$R_{x,1}^{K,opt}$	-	97.185	58.900
$R_{x,2}^{K,opt}$	-	88.350	58.900
$R_{x,3}^{K,opt}$	-	79.515	58.900
$R_{x,4}^{K,opt}$	-	70.680	58.900
$R_{x,5}^{K,opt}$	34.044	61.845	58.900
$R_{x,6}^{K,opt}$	103.075	53.010	58.900
$R_{x,7}^{K,opt}$	123.690	44.175	58.900
$R_{x,8}^{K,opt}$	144.305	35.340	58.900
$R_{x,9}^{K,opt}$	179.645	-	58.900
$R_{x,10}^K$	1.200.260	951.756	1.058.900
$EV_{x,T}^{K,D,03-04}$	1.704.041	1.638.113	1.683.304
$EV_{x,T}^{K,D,05}$	1.704.573	1.642.457	1.684.471

Tabelle 11: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen des deutschen Investors bei Realinvestition mit steigender und fallender Zahlungsreihe bzw. Finanzanlage im Rahmen der deutschen Tochterkapitalgesellschaft.

Im Fall der Finanzanlage findet ebenfalls maximale Repatriierung statt. Die Dividenden werden im Inland in allen Perioden veranlagt. Zinsen werden ausschließlich endbesteuert.

¹²⁶ Zur unterschiedlichen Behandlung ausländischer Dividenden und inländischer Zinsen vgl. Abschnitt 4.1.3.

6.5 Repatriierungspolitik bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft

6.5.1 Endvermögen und Repatriierungsstruktur im Fall des deutschen Investors

Bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft verdoppelt sich die Anzahl der Problemvariablen, da auf Ebene der deutschen Kapitalgesellschaft die periodischen Ausschüttungen an den deutschen Investor ebenfalls zu optimieren sind. Betrachtet man allerdings die Steuerbelastung auf Ebene der deutschen Kapitalgesellschaft, so wird bei Rückführung aus Österreich und Kapitalmarktanlage im Rahmen der Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag auf die Kapitalerträge fällig. Auf Anteilseignerebene kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Die Steuerbelastung übersteigt damit die Steuerbelastung der Kapitalmarktanlage in der öBS und öTKG. Kapitalrückführungen nach Deutschland werden, sofern dies die handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften zulassen, sofort an den deutschen Investor durchgeschüttet. Für die Ausschüttungsoptimierung im Inland ergeben sich deshalb ausschließlich Randlösungen.

In Tabelle 12 sind die Endvermögen dargestellt, die der deutsche Investor bei Investition in Österreich erzielt, wenn in Deutschland eine Kapitalgesellschaft zwischengeschaltet wird, deren Anteile im Betriebsvermögen der dEZU gehalten werden. Betrachtet man die Handlungsalternativen im Ausland, stellt die Handlungsalternative mit dem höchsten Endvermögen die Durchführung der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe in der öBS dar. Zusätzlich bleiben für den Investor die Handlungsalternativen im Inland bestehen. Diese ergeben sich aus Tabelle 3. Über alle Handlungsalternativen ist weiterhin die Finanzanlage in der öBS unabhängig vom Tarif vorteilhaft.

Vergleicht man die Ergebnisse mit den Endvermögen des deutschen Investors bei Durchführung der Investition in der öBS aus Tabelle 3, sinkt das Endvermögen im Fall der Finanzanlage in der öBS unabhängig vom Tarif. Da die Betriebsstätte nach dem öKStG besteuert wird, fällt bei Verwendung der Tarife 03/04 ein Körperschaftsteuersatz von 34% an. Des Weiteren kommt in Deutschland bei Durchschüttung durch die deutsche Kapitalgesellschaft das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Auf Ebene der Kapitalgesellschaft fällt keine Steuer an, da die Rückführung von Kapital nach Deutschland keine Dividende darstellt. Das Endvermögen im Fall der Realinvestitionen fällt bei Zwischenschaltung der Kapitalgesellschaft und der Tarife 03/04 niedriger aus. Das Endvermögen bei Tarif 05 ist im Fall mit Inlandsholding höher, da der Körperschaftsteuertarif auf 25% gesenkt wurde und die Verringerung des Grundfreibetrags in Österreich in diesem Fall nicht greift.

Im Fall der öTKG sinkt das Endvermögen sowohl im Fall der Realinvestitionen als auch im Fall der Finanzanlage, da in Deutschland auf Ebene der Kapitalgesellschaft zusätzlich Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag fällig wird. Die Senkung des Körperschaftsteuertarifs hat im Vergleich zum Fall ohne Zwi-

		Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
öBS	$EV_{F,T}^{B,\ddot{O}}$	1.725.814	1.756.661	1.875.603
	$EV_{R^{std},T}^{B,\ddot{O}}$	1.788.936	1.804.452	1.930.034
	$EV_{R^{fd},T}^{B,\ddot{O}}$	1.713.755	1.728.210	1.854.852
öTKG	$EV_{F,T}^{K,\ddot{O}}$	1.734.086	1.748.200	1.867.282
	$EV_{R^{std},T}^{K,\ddot{O}}$	1.771.928	1.787.036	1.909.285
	$EV_{R^{fd},T}^{K,\ddot{O}}$	1.698.089	1.712.155	1.839.026

Tabelle 12: Endvermögen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft im Fall des deutschen Investors.

schenschaltung der Kapitalgesellschaft anders als im Fall der öBS keine vorteilhaften Auswirkungen, da die Senkung sowohl mit als auch ohne Zwischenschaltung zum Tragen kommt.

In den Tabellen 13 und 14 sind die Repatriierungsstrukturen, d.h. die Rückführung von Kapital von der öBS an die deutsche Kapitalgesellschaft, im Fall der Realinvestitionen bzw. der Finanzanlage in der öBS dargestellt. Bei der Repatriierung im Fall der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe kann zwar Kapital ab $t = 2$ nach Deutschland zurückgeführt werden, allerdings kann das Kapital aufgrund handelsrechtlicher Ausschüttungssperrvorschriften nicht durch die Holding durchgeschüttet werden, so dass es nicht optimal ist, bis $t = 5$ Kapital zurückzuführen. Ab Periode $t = 5$ wird Kapital progressionsglättend ins Inland transferiert. Aufgrund des niedrigeren Körperschaftsteuersatzes bei Tarif 05 sind die zurückgeführten Beträge tendenziell geringer als bei den Tarifen 03/04. Dies gilt ebenfalls für die fallende Zahlungsreihe.

Bei Finanzanlage, dargestellt in Tabelle 14, wird zur Ausnutzung der niedrigen Eingangsgrenzsteuersätze in Deutschland in Periode $t = 1$ ein größerer Betrag nach Deutschland transferiert. Das bedeutet, dass die Aufteilung der Finanzanlage in $t = 0$ in eine deutsche und eine österreichische Kapitalmarktanlage optimal ist. Das Einkommen in Deutschland besteht vollständig aus den Zinseinkünften, die durch die Kapitalmarktanlage des zurückgeführten Kapitals im Rahmen der dEZU generiert werden. Allerdings kann nicht der gesamte in $t = 1$ repatriierte Betrag an den deutschen Investor ausgekehrt werden, da auf Ebene der deutschen Holding lediglich ein ausschüttungsfähiger Gewinn in Höhe der aus der österreichischen Betriebsstätte zugerechneten Zinserträge nach Steuern entsteht.

Die Repatriierungsstrukturen im Fall der Finanzanlage und der Durchführung der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe in der öTKG sind Tabelle 15 zu entnehmen.

	steigende Zahlungsreihe			fallende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{x,1}^{B,opt}$	-	-	-	56.178	53.299	36.698
$R_{x,2}^{B,opt}$	0	0	0	53.046	50.089	43.260
$R_{x,3}^{B,opt}$	0	0	0	46.142	42.816	37.102
$R_{x,4}^{B,opt}$	0	0	0	30.905	35.698	24.303
$R_{x,5}^{B,opt}$	67.635	66.856	42.451	30.725	26.516	31.878
$R_{x,6}^{B,opt}$	39.817	41.040	64.861	20.237	29.960	31.692
$R_{x,7}^{B,opt}$	66.113	63.793	32.356	23.835	17.394	23.687
$R_{x,8}^{B,opt}$	62.459	58.092	42.150	20.859	17.524	17.590
$R_{x,9}^{B,opt}$	56.285	51.127	45.421	5.852	4.011	546
$R_{x,10}^B$	1.635.697	1.648.461	1.860.252	1.416.948	1.432.566	1.639.012
$EV_{x,T}^{B,\bar{O}}$	1.788.936	1.804.452	1.930.034	1.713.755	1.728.210	1.854.852

Tabelle 13: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen bei steigender bzw. fallender Zahlungsreihe im Fall des deutschen Investors und österreichischer Betriebsstätte bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft.

	Finanzanlage		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{R,1}^{B,opt}$	189.356	220.808	167.138
$R_{R,2}^{B,opt} - R_{R,9}^B$	0	0	0
$R_{R,10}^B$	1.558.253	1.502.347	1.740.588
$EV_{R,T}^{B,\bar{O}}$	1.725.814	1.756.661	1.875.603

Tabelle 14: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen bei Finanzanlage im Fall des deutschen Investors und österreichischer Betriebsstätte bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft.

Die Kapitalmarktanlage im Rahmen der deutschen Holding ist aufgrund der deutschen Gewerbesteuer nicht optimal, so dass die aus der öTKG an die deutsche Mutter ausgeschütteten Dividenden vollständig an den deutschen Investor durchgereicht werden. Auf Ebene der deutschen Mutter werden 5% der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben deklariert, was eine Belastung mit Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zur Folge hat. Auf Anteilseignerebene kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung.

Im Fall der Finanzanlage werden in den Perioden $t = 1, \dots, 9$ relativ geringe Beträge repatriert, um die niedrigen Grenzsteuersätze in Deutschland ausschöpfen zu

können. Die Repatriierungsbeträge bei Tarif 05 sind tendenziell niedriger als bei den Tarifen 03/04, da bei Tarif 05 der österreichische Körperschaftsteuersatz nur noch 25% beträgt.

	Finanzanlage			steigende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{x,1}^{K,opt}$	60.850	61.239	43.985	-	-	-
$R_{x,2}^{K,opt}$	52.856	39.093	32.234	-	-	-
$R_{x,3}^{K,opt}$	44.260	42.400	32.078	-	-	-
$R_{x,4}^{K,opt}$	36.627	41.689	35.395	-	-	-
$R_{x,5}^{K,opt}$	32.846	32.261	31.159	35.429	35.595	40.409
$R_{x,6}^{K,opt}$	32.507	29.211	20.078	74.147	73.518	56.726
$R_{x,7}^{K,opt}$	37.988	41.270	30.819	68.979	64.647	55.471
$R_{x,8}^{K,opt}$	24.993	32.254	30.058	60.319	56.477	52.164
$R_{x,9}^{K,opt}$	23.185	23.470	21.509	62.127	57.435	53.859
$R_{x,10}^K$	1.389.238	1.399.509	1.643.678	1.625.927	1.641.126	1.821.002
$EV_{x,T}^{K,\bar{O}}$	1.734.086	1.748.200	1.867.282	1.771.928	1.787.036	1.909.285

Tabelle 15: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen bei Finanzanlage bzw. Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe im Fall des deutschen Investors und österreichischer Tochterkapitalgesellschaft bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft.

	fallende Zahlungsreihe		
	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
$R_{x,1}^{K,opt}$	53.062	55.051	40.357
$R_{x,2}^{K,opt}$	50.831	51.827	40.509
$R_{x,3}^{K,opt}$	41.352	40.390	37.178
$R_{x,4}^{K,opt}$	36.319	36.906	32.702
$R_{x,5}^{K,opt}$	28.421	27.108	30.248
$R_{x,6}^{K,opt}$	25.147	20.777	24.093
$R_{x,7}^{K,opt}$	25.890	23.221	18.954
$R_{x,8}^{K,opt}$	20.908	15.992	29.657
$R_{x,9}^{K,opt}$	10.956	9.806	17.397
$R_{x,10}^K$	1.410.999	1.424.354	1.610.123
$EV_{x,T}^{K,\bar{O}}$	1.698.089	1.712.155	1.839.026

Tabelle 16: Repatriierungsstrukturen und Endvermögen bei Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe im Fall des deutschen Investors und österreichischer Tochterkapitalgesellschaft bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft.

Im Fall der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe können in den ersten vier Perioden keine Ausschüttungen vorgenommen werden, da zunächst die handelsrechtlichen Verlustvorträge verrechnet werden müssen. Die Ausschüttungen werden progressionsglättend vorgenommen. Wie bei der Finanzanlage fallen die Ausschüttungen bei Tarif 05 geringer aus als bei den Tarifen 03/04. Die unabhängig vom Tarif vergleichsweise niedrige Ausschüttung in $t = 5$ ist damit zu begründen, dass aufgrund der Ausschüttungssperrvorschriften nicht mehr repatriiert werden kann.

In Tabelle 16 sind die Repatriierungsstrukturen bei Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe dargestellt. Auch hier wird die Repatriierungsstruktur durch die Progressionsglättung beeinflusst, wobei die Repatriierungsbeträge bei Tarif 05 tendenziell geringer ausfallen als bei Tarif 03/04.

6.5.2 Endvermögen und Repatriierungsstruktur im Fall des österreichischen Investors

Im Fall des österreichischen Investors sind die erzielbaren Endvermögenswerte bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft in Österreich in Tabelle 17 abgebildet. Die Handlungsalternative mit dem höchsten Endvermögen stellt unverändert die Finanzanlage in der österreichischen Einzelunternehmung bzw. im Privatvermögen dar (vgl. Tabelle 8). Bei Zwischenschaltung einer österreichischen Kapitalgesellschaft fällt in Deutschland unabhängig davon, ob im Rahmen einer Betriebsstätte oder Tochterkapitalgesellschaft investiert wird, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag an. Deutsche Quellensteuer fällt aufgrund des internationalen Schachtelprivilegs nicht an. Auf Anteilseignerebene sind die Dividenden, die von der österreichischen Kapitalgesellschaft an den österreichischen Investor ausgeschüttet werden, mit dem hälftigen Durchschnittssteuersatz oder mit dem Kapitalertragsteuersatz zu besteuern. Bei Ausschüttung an den österreichischen Investor sind die handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften zu beachten. Die Gesamtsteuerbelastung ist damit in jedem Fall höher als ohne Zwischenschaltung der Kapitalgesellschaft. Das erzielbare Endvermögen sinkt unabhängig vom Tarif und unabhängig von Realinvestition oder Finanzanlage¹²⁷. Das Endvermögen im Fall der dBS sinkt vergleichsweise stärker als das Endvermögen bei dTKG. Im Fall der dBS werden die Ergebnisse der österreichischen Mutter zugerechnet. Aufgrund der Ausschüttungssperrvorschriften kann diese jedoch nicht das gesamte von der Betriebsstätte ins Inland transferierte Kapital an den österreichischen Investor durchschütten. Vielmehr muss ein Teil des Kapitals im Rahmen der inländischen Kapitalgesellschaft angelegt werden. Zinseinkünfte werden dann beim Tarif 03/04 mit 34% Körperschaftsteuer belastet.

Aufgrund der durch die Kombination von Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zuzüglich SolZ hohen Steuerbelastung in Deutschland, findet im Fall der Investition im

¹²⁷ Vgl. dazu Tabelle 8 auf S. 39.

		Tarife 03/04	Tarif 05
dBS	$EV_{F,T}^{B,D}$	1.701.427	1.807.992
	$EV_{R^{std},T}^{B,D}$	1.710.058	1.750.256
	$EV_{R^{fd},T}^{B,D}$	1.621.594	1.675.289
dTKG	$EV_{F,T}^{K,D}$	1.634.978	1.657.662
	$EV_{R^{std},T}^{K,D}$	1.675.087	1.680.628
	$EV_{R^{fd},T}^{K,D}$	1.598.825	1.630.913

Tabelle 17: Endvermögen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft im Fall des österreichischen Investors.

Rahmen der dBS unabhängig von Handlungsalternative und Tarif maximale Kapitalrückführung statt. Zu optimieren ist deshalb ausschließlich die Ausschüttung der inländischen Holding an den österreichischen Investor. Die Ausschüttungsstrukturen der österreichischen Kapitalgesellschaft an den österreichischen Investor bei dBS sind in Tabelle 18 abgebildet. Im Fall der Finanzanlage werden die gesamten sich im Ausland befindlichen liquiden Mittel in $t = 1$ an die inländische Kapitalgesellschaft zurückgeführt. Im Inland wird das Kapital progressionsglättend an den Investor ausgeschüttet.

Im Fall der steigenden Zahlungsreihe ändern sich die Repatriierungsstrukturen und Endvermögen bei den Tarifen 03/04 nicht, da sich in Österreich auf Anteilseignerebene die Tarife nicht ändern. In den Perioden $t = 1, \dots, 4$ können aufgrund handelsrechtlicher Ausschüttungssperrvorschriften keine Ausschüttungen an den österreichischen Investor vorgenommen werden. In $t = 5$ findet maximale Ausschüttung statt; in den verbleibenden Perioden bis zum Ende des Planungshorizonts wird progressionsglättend ausgeschüttet. Dabei ist in $t = 5, 6, 7$ die Veranlagung optimal, während in $t = 8, 9, 10$ für die Endbesteuerung optiert wird.

Bei fallender Zahlungsreihe hat die Kapitalrückführung bei Tarif 05 in $t = 8, 9$ keine Auswirkungen auf das Endvermögen, da aufgrund der Verlustsituation und der Verrechnung der Verluste in Österreich weder in Deutschland noch in Österreich eine Besteuerung der Zinsen stattfindet. Im Inland findet jeweils die Ausschüttung progressionsglättend statt. Auf Ebene des Anteilseigners ist die Veranlagung bis auf $t = 10$ optimal.

	Finanzanlage		steigende Zahlungsreihe		fallende Zahlungsreihe	
	Tarif 03/04	Tarif 05	Tarif 03/04	Tarif 05	Tarif 03/04	Tarif 05
$R_{x,1}^{B,opt}$	50.471	33.228	-	-	50.642	46.225
$R_{x,2}^{B,opt}$	44.187	20.845	-	-	46.661	23.356
$R_{x,3}^{B,opt}$	31.538	6.490	-	-	13.434	3.790
$R_{x,4}^{B,opt}$	39.126	3.965	-	-	15.496	3.168
$R_{x,5}^{B,opt}$	34.757	3.071	35.578	24.343	38.551	1.763
$R_{x,6}^{B,opt}$	34.165	1.977	47.858	17.755	5.513	732
$R_{x,7}^{B,opt}$	27.503	1.166	126.516	47.211	3.794	0
$R_{x,8}^{B,opt}$	24.280	0	217.580	1.872	1.938	0
$R_{x,9}^{B,opt}$	18.680	0	185.351	866	322	0
$R_{x,10}^B$	1.438.912	1.903.429	1.206.650	1.852.829	1.498.798	1.707.333
EV^{03}	1.701.427	-	1.710.058	-	1.621.594	-
EV^{04}	1.701.427	-	1.710.058	-	1.621.594	-
EV^{05}	-	1.807.922	-	1.750.256	-	1.675.289

Tabelle 18: Ausschüttungsstrukturen und Endvermögen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft im Fall des österreichischen Investors und deutscher Betriebsstätte.

	Finanzanlage		steigende Zahlungsreihe		fallende Zahlungsreihe	
	Tarif 03/04	Tarif 05	Tarif 03/04	Tarif 05	Tarif 03/04	Tarif 05
$R_{x,1}^{K,opt}$	21.885	27.017	-	-	32.618	27.429
$R_{x,2}^{K,opt}$	22.705	15.927	-	-	34.099	22.852
$R_{x,3}^{K,opt}$	44.826	6.924	-	-	44.756	5.410
$R_{x,4}^{K,opt}$	16.983	9.185	-	-	11.920	4.711
$R_{x,5}^{K,opt}$	34.222	5.528	12.562	10.647	10.015	3.370
$R_{x,6}^{K,opt}$	37.449	2.997	20.664	10.593	8.238	2.379
$R_{x,7}^{K,opt}$	33.248	2.115	18.761	8.235	6.457	609
$R_{x,8}^{K,opt}$	31.085	884	30.164	6.928	4.817	445
$R_{x,9}^{K,opt}$	25.303	995	43.054	5.741	-	-
$R_{x,10}^K$	1.480.639	1.706.524	1.727.755	1.828.754	1.510.438	1.673.257
EV^{03}	1.634.978	-	1.675.087	-	1.598.825	-
EV^{04}	1.634.978	-	1.675.087	-	1.598.825	-
EV^{05}	-	1.657.662	-	1.680.628	-	1.630.913

Tabelle 19: Ausschüttungsstrukturen und Endvermögen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft im Fall des österreichischen Investors und deutscher Tochterkapitalgesellschaft.

Im Fall der Investition im Rahmen der dTKG und Zwischenschaltung einer inländischen Holding ist die deutsche Steuerbelastung ebenfalls höher als die in Österreich. Deshalb ist unabhängig von den Handlungsalternativen die maximale Repatriierung unabhängig vom Tarif immer vorteilhaft. Aufgrund der handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften können jedoch nicht die gesamten liquiden Mittel einer Periode an die inländische Holding repatriiert werden. Zu optimieren ist die Ausschüttung der inländischen Holding an den österreichischen Investor. Die Ausschüttungsstrukturen sind in Tabelle 19 dargestellt. In allen Fällen wird progressionsglättend an den österreichischen Investor ausgeschüttet. Vollausschüttung an den Investor ist aufgrund der Mindestkörperschaftsteuer nicht vorteilhaft. Würde alles ausgeschüttet werden, würde auf Ebene der Holding die Mindestkörperschaftsteuer trotzdem anfallen. Im Fall der fallenden Zahlungsreihe bleiben Verlustvorträge in T bestehen.

6.6 Repatriierungspolitik bei Vorliegen exogener Einkünfte

Bisher wurden exogene Einkünfte im Inland vernachlässigt. Ein Argument dafür könnte sein, dass sich die anderen Einkünfte im Inland gerade auf null summieren. Bei Vernachlässigung exogener Einkünfte wird die Repatriierungspolitik stark von der Progression der zugrundeliegenden Tariffunktionen beeinflusst. Die inländischen Einkünfte bestehen in diesem Fall ausschließlich aus Zinseinkünften. Diese werden durch das in den Vorperioden repatrierte und im Inland angelegte Kapital generiert. Wird wenig Kapital ins Inland zurückgeführt und fallen dementsprechend die Zinserträge in den folgenden Perioden gering aus, so kommen die niedrigen Eingangsgrenzsteuersätze zur Anwendung bzw. werden die Zinseinkünfte nicht besteuert, sofern sie unter den Grundfreibetrag fallen. Liegen zusätzliche exogene Einkünfte im Inland vor, so können die niedrigen Eingangsgrenzsteuersätze nicht mehr beansprucht werden.

Die Vernachlässigung exogener Einkünfte impliziert andererseits, dass keine vorliegen. Dann müsste die Wahl der optimalen Handlungsalternative anhand eines Totalmodells erfolgen, in dem simultan im In- und/oder Ausland die optimale Rechtsform ermittelt werden muss. Wird im Ausland investiert, muss im Inland nicht zwingend eine Unternehmung, sei es eine Einzelunternehmung oder eine Kapitalgesellschaft, bestehen. Zur Umgehung der Gewerbesteuer wäre es durchaus vorteilhaft, im Inland keine Unternehmung zu gründen.

Bei Vorliegen hoher exogener Einkünfte kommt sowohl im Inland als auch im Ausland der Spitzengrenzsteuersatz zur Anwendung. In diesem Fall sind bei der Repatriierungsstruktur Randlösungen wie maximale Repatriierung oder keine Kapitalrückführung bis zum Ende des Planungshorizonts zu erwarten. Weiterhin ist die optimale Handlungsalternative im Rahmen eines Partialmodells zu ermitteln. Zumindest für die Investition im Inland kann bei hohen positiven exogenen inländischen Einkünften eine sofortige Verlustverrechnung unterstellt werden.

6.6.1 Ohne Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft

Ausgehend von den in Tabelle 1 dargestellten Zahlungsstrukturen und unter Verwendung der Ausgangsdaten aus Tabelle 2 werden unter Berücksichtigung exogener inländischer Einkünfte (Z_t^{exo}) in der jeweils inländischen Einzelunternehmung in Höhe von € 100.000 erneut die Endvermögen der Handlungsalternativen bei alternativen Tariffunktionen ermittelt. Die exogenen Einkünfte fallen in der inländischen Einzelunternehmung an.

		Tarif 03	RF	Tarif 04	RF	Tarif 05	RF
PV	$EV_{F,T}^D$	2.345.959	5	2.443.339	3	2.528.393	5
dEZU	$EV_{F,T}^D$	2.054.411	9	2.148.301	9	2.230.491	9
	$EV_{R^{std},T}^D$	2.132.151	8	2.232.271	8	2.319.111	8
	$EV_{R^{fd},T}^D$	2.012.672	10	2.104.524	10	2.185.327	10
öBS	$EV_{F,T}^{B,\ddot{O}}$	2.668.194	1	2.716.442	1	2.758.615	1
	$EV_{R^{std},T}^{B,\ddot{O}}$	2.622.950	2	2.667.008	2	2.674.955	2
	$EV_{R^{fd},T}^{B,\ddot{O}}$	2.385.050	3	2.432.842	4	2.456.248	7
öTKG	$EV_{F,T}^{K,\ddot{O}}$	2.297.559	6	2.356.142	6	2.537.520	4
	$EV_{R^{std},T}^{K,\ddot{O}}$	2.368.209	4	2.428.553	5	2.601.109	3
	$EV_{R^{fd},T}^{K,\ddot{O}}$	2.264.592	7	2.322.384	7	2.508.398	6

Tabelle 20: Endvermögen bei exogenen Einkünften im Inland ($Z_t^{exo} = 100.000$) im Fall des deutschen Investors.

Deutscher Investor: Für den deutschen Investor sind die Endvermögen in Tabelle 20 abgebildet¹²⁸. Die Handlungsalternative mit dem höchsten Endvermögen stellt abermals die Durchführung der Finanzanlage im Rahmen der öBS dar. Bei Durchführung der Investition in der öBS ergeben sich für die Repatriierungsstruktur ausschließlich Randlösungen. So wird im Fall der Finanzanlage sowie im Fall der beiden Realinvestitionen bis zum Planungshorizont kein Kapital ins Inland zurückgeführt. Die Durchschnittssteuerbelastung ist aufgrund der Einkommen- und Gewerbesteuer sowie

¹²⁸ Für die Finanzanlage im PV wurde angenommen, dass die Wiederanlage in einer Kapitalmarktanlage erfolgt, die sich im Privatvermögen befindet. Die Nettozahlungen aus den exogenen Einkünften werden in eine Finanzanlage investiert, die sich im Betriebsvermögen der dEZU befindet.

des Solidaritätszuschlags in Deutschland immer höher als in Österreich. In Österreich werden die Zinserträge im Fall der Finanzanlage und der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe immer endbesteuert. Das Veranlagungswahlrecht für Kapitalerträge greift nur bei Tarif 05.

Im Fall der fallenden Zahlungsreihe bei Investition im Rahmen der öBS ist für Tarif 05 in $t=9$ die Veranlagung aufgrund der Verluste optimal. Des Weiteren sind unabhängig vom Tarif hohe Verlustvorträge im Planungshorizont vorhanden. Allerdings fallen diese bei Tarif 05 niedriger aus. Die Option zur Veranlagung der Kapitalerträge in $t=10$ ist trotz hoher bestehender Verlustvorträge nicht optimal. Bei Investition im Inland und im Fall der öTKG bleiben keine Verlustvorträge in T bestehen. Bis auf vernachlässigbar geringe Repatriierungsbeträge bei Verwendung des Tarifs 05 gelten auch für den Fall der Investition im Rahmen der öTKG Randlösungen. Kapitalrückführungen bis zum Planungshorizont sind nicht vorteilhaft. Die Repatriierungsentscheidung kann für den Fall hoher exogener Einkünfte des deutschen Investors deshalb anhand der Spitzengrenzsteuersätze getroffen werden. Durch die Tarifänderungen ändert sich ebenfalls teilweise die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen.

Österreichischer Investor: Für den österreichischen Investor sind die Endvermögen in Tabelle 21 abgebildet. Bei vorliegen exogener Einkünfte ändert sich im Vergleich zum Fall ohne exogene Einkünfte die optimale Handlungsalternative ebenfalls nicht. Mit der Finanzanlage in der öEZU bzw. im Privatvermögen wird das höchste Endvermögen erzielt. Die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit im Vergleich zum Fall ohne Vorliegen exogener Einkünfte ändert sich für die Tarife 03/04 nicht¹²⁹. Bei Tarif 05 ändert sich die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit nur für die Realinvestition mit fallender Zahlungsstruktur bei Durchführung in der inländischen Einzelunternehmung und bei Durchführung in der dBS.

Im Fall der dBS stellen die Repatriierungsbeträge mit Ausnahme der fallenden Zahlungsreihe, Randlösungen dar. Aufgrund der durch die Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag hohen Steuerbelastung in Deutschland findet maximale Repatriierung statt. Die Finanzanlage ist daher faktisch eine Inlandsanlage. Im Fall der Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe findet annähernd maximale Repatriierung statt. In allen Fällen ist Endbesteuerung in jeder Periode optimal. Im Fall der fallenden Zahlungsreihe bestehen geringe Verlustvorträge im Planungshorizont.

Für den Fall der dTKG ergeben sich für die Finanzanlage und die Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe ebenfalls Randlösungen, nicht jedoch bei der fallenden Zahlungsreihe. Die unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Ausschüttungssperrvorschriften maximal ausschüttbaren Beträge werden zurückgeführt. Unabhängig von der Handlungsalternative werden in Österreich Zinserträge und Dividenden endbesteuert.

¹²⁹ Vgl. dazu Tabelle 8.

		Tarif 03	RF	Tarif 04	RF	Tarif 05	RF
PV	$EV_{F,T}^{\ddot{O}}$	2.885.099	1	2.885.099	1	2.887.434	1
öEZU	$EV_{F,T}^{\ddot{O}}$	2.885.099	1	2.885.099	1	2.887.434	1
	$EV_{R^{std},T}^{\ddot{O}}$	2.719.221	3	2.719.221	3	2.721.265	3
	$EV_{R^{fd},T}^{\ddot{O}}$	2.612.742	5	2.612.742	5	2.615.041	6
dBS	$EV_{F,T}^{B,D}$	2.834.752	2	2.839.744	2	2.846.105	2
	$EV_{R^{std},T}^{B,D}$	2.642.131	4	2.672.883	4	2.702.441	4
	$EV_{R^{fd},T}^{B,D}$	2.591.570	6	2.618.613	6	2.644.503	5
dTKG	$EV_{F,T}^{K,D}$	2.449.015	8	2.449.015	8	2.451.350	8
	$EV_{R^{std},T}^{K,D}$	2.499.314	7	2.499.314	7	2.501.649	7
	$EV_{R^{fd},T}^{K,D}$	2.416.332	9	2.416.332	9	2.418.668	9

Tabelle 21: Endvermögen exogenen Einkünften im Inland ($Z_t^{exo} = 100.000$) im Fall des österreichischen Investors.

6.6.2 Mit Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft

Deutscher Investor: Die Endvermögen für den deutschen Investor im Fall exogener Einkünfte im Inland in Höhe von $Z_t^{exo} = 100.000$ und Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft in Deutschland sind in Tabelle 22 abgebildet. Zusätzlich ist das Endvermögen der inländischen Handlungsalternativen aus Tabelle 20 zu berücksichtigen. Die Handlungsalternative mit dem höchsten Endvermögen besteht für die Tarife 03/05 in der Durchführung der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe in der öBS. Für Tarif 04 ist jedoch die Finanzanlage im Inland vorteilhaft.

Unabhängig von Realinvestition und Finanzanlage ist in jedem Fall die Rückführung von Kapital ins Inland bis zum Planungshorizont suboptimal¹³⁰. Dies gilt auch unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Investition in Österreich durchgeführt wird. Die optimalen Repatriierungsstrukturen stellt damit in allen Fällen Randlösungen dar. Da bis zum Planungshorizont kein Kapital ins Inland zurückgeführt wird, gehen bei fallender Zahlungsreihe in T keine Verluste unter. Durch die hohen exogenen Einkünfte ist die optimale Repatriierungspolitik durch Nominalsteuersätze determiniert.

¹³⁰ Für alle ausländischen Handlungsalternativen werden bei Tarif 03 vernachlässigbar geringe Beträge repatriiert.

		Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
öBS	$EV_{F,T}^{B,\ddot{O}}$	2.290.169	2.348.759	2.528.766
	$EV_{R^{std},T}^{B,\ddot{O}}$	2.361.920	2.422.306	2.594.559
	$EV_{R^{fd},T}^{B,\ddot{O}}$	2.257.584	2.315.363	2.499.950
öTKG	$EV_{F,T}^{K,\ddot{O}}$	2.276.474	2.334.735	2.511.793
	$EV_{R^{std},T}^{K,\ddot{O}}$	2.344.939	2.404.900	2.573.422
	$EV_{R^{fd},T}^{K,\ddot{O}}$	2.244.595	2.302.025	2.483.569

Tabelle 22: Endvermögen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft und exogenen Einkünften im Inland ($Z_t^{exo} = 100.000$) im Fall des deutschen Investors.

Österreichischer Investor: Die Endvermögen für den österreichischen Investor im Fall inländischer exogener Einkünfte in Höhe von $Z_t^{exo} = 100.000$ und Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft in Österreich sind in Tabelle 23 abgebildet. Die Handlungsalternative mit dem höchsten Endvermögen besteht in der Finanzanlage in der öEZU bzw. im Privatvermögen (vgl. Tabelle 21).

Im Fall der dBS ist die maximale Rückführung des Kapitals nach Österreich für die Finanzanlage und die Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe unabhängig vom Tarif optimal, d.h. dass hier ebenfalls Randlösungen optimal sind. Bei Finanzanlage und Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe ist die Vollausschüttung der österreichischen Holding an den österreichischen Investor für die Tarife 03/04 optimal, da der Körperschaftsteuersatz den Kapitalertragsteuersatz übersteigt. Für Tarif 05 hat die Ausschüttungspolitik der österreichischen Holding an den österreichischen Investor keinen Einfluß auf das Endvermögen, da sich Körperschaftsteuersatz und Kapitalertragsteuersatz entsprechen und auf Ebene des Investors ausschließlich die Endbesteuerung der Dividenden optimal ist¹³¹. Trotz untergehender Verluste ist bei fallender Zahlungsreihe die maximale Rückführung des Kapitals bis einschließlich $t = 6$ vorteilhaft. In $t = 7$ wird gerade so viel Kapital zurückgeführt, dass die Zinsen der Kapitalmarktanlage mit den Verlusten aus der Realinvestition in $t = 8$ verrechnet werden können und daher steuerfrei sind. Die Repatriierung in $t = 8, 9$ hat keinen Einfluß auf das Endvermögen, da unabhängig von der Kapitalmarktanlage im In- oder Ausland die Zinsen aufgrund der Verlustsituation im Ausland und der Berücksichtigung der ausländischen Verluste in Österreich nicht besteuert werden.

¹³¹ Vgl. dazu auch ELSER (2001).

Im Fall der dTKG findet unabhängig von der Handlungsalternative und unabhängig vom Tarif maximale Repatriierung statt. Für die Repatriierungspolitik ergeben sich deshalb ausschließlich Randlösungen. Die Ausschüttungspolitik der inländischen Holding an den österreichischen Investor erfolgt bei den Tarifen 03/04 progressionsglättend. Bei Tarif 05 hat die Ausschüttungspolitik der österreichischen Holding an den österreichischen Investor keinen Einfluss auf das Endvermögen, da sich Körperschaftsteuersatz und Kapitalertragsteuersatz entsprechen und Kapitalerträge ausschließlich endbesteuert werden. Die Veranlagung der Kapitalerträge ist nie vorteilhaft.

		Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05
dBS	$EV_{F,T}^{B,D}$	2.513.830	2.513.830	2.598.674
	$EV_{R^{std},T}^{B,D}$	2.522.189	2.522.189	2.556.327
	$EV_{R^{fd},T}^{B,D}$	2.428.052	2.428.052	2.465.734
dTKG	$EV_{F,T}^{K,D}$	2.438.164	2.438.164	2.449.357
	$EV_{R^{std},T}^{K,D}$	2.482.975	2.482.975	2.491.704
	$EV_{R^{fd},T}^{K,D}$	2.401.886	2.401.886	2.421.023

Tabelle 23: Endvermögen bei Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft und exogenen Einkünften im Inland ($Z_t^{exo} = 100.000$) im Fall des österreichischen Investors.

6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der betrachteten Handlungsalternativen sind für den Fall ohne exogene Einkünfte in Tabelle 24 zusammengefasst. Für den Fall mit exogenen Einkünften sind die Ergebnisse in Tabelle 25 dargestellt.

Deutscher Investor: Für den deutschen Investor ergeben sich im Fall ohne exogene Zahlungen (vgl. Tabelle 24) nur im Fall der österreichischen Betriebsstätte Randlösungen für die Repatriierungspolitik, d.h. dass bis zum Planungshorizont kein Kapital ins Inland zurückgeführt wird. In allen anderen Fällen muss die Rückführung des Kapitals optimiert werden. Wird die Repatriierung trotzdem anhand von Randlösungen vorgenommen, ändert sich die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen. Die Repatriierungspolitik kann deshalb nicht anhand von Nominalsteuersätzen vorgenommen werden. Tarifänderungen haben außer im Fall der Randlösungen wesentliche Auswirkungen auf die Repatriierungsstruktur.

Im Fall exogener Zahlungen in der deutschen Einzelunternehmung ergeben sich für die Repatriierungspolitik ausschließlich Randlösungen (vgl. Tabelle 25). Bis zum Pla-

nungshorizont wird bei keiner Handlungsalternative Kapital zurückgeführt. Die Repatriierungspolitik kann deshalb anhand von Nominalsteuersätzen bestimmt werden. Die berücksichtigten Tarifänderungen haben keine Auswirkungen auf die Repatriierungspolitik. Rangfolgeänderungen der Vorteilhaftigkeit ergeben sich in allen Fällen außer im Fall der Handlungsalternativen in der deutschen Einzelunternehmung und im Fall der Finanzanlage und der Realinvestition mit steigender Zahlungsreihe in der österreichischen Betriebsstätte.

Österreichischer Investor: Für den österreichischen Investor ergeben sich im Fall ohne exogene Zahlungen (Tabelle 24) bis auf die Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe in der deutschen Betriebsstätte ausschließlich Randlösungen. Die Handlungsalternative mit dem höchsten Endvermögen stellt die Finanzanlage in der österreichischen Einzelunternehmung bzw. im Privatvermögen dar, wobei das Endvermögen demjenigen entspricht, das der deutsche Investor mit der Finanzanlage in der öBS erzielt. In allen Fällen wird der maximal repatriierbare Betrag ins Inland zurückgeführt. Wird auch im Fall der Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe in der deutschen Betriebsstätte der maximal repatriierbare Betrag ins Inland zurückgeführt, fällt das Endvermögen unabhängig vom verwendeten Tarif geringfügig niedriger aus. Die Senkung beträgt zwischen 0,16% und 0,42%. Allerdings ergeben sich durch die Randlösung keine Rangfolgeverschiebungen, so dass der österreichische Investor die optimale Repatriierungspolitik in allen Fällen anhand von Nominalsteuersätzen ermitteln kann. Die optimale Finanzanlage kann anhand von Nominalsteuersätzen bestimmt werden. Die Nettorendite bei Anlage im Inland ist unabhängig vom verwendeten Tarif am höchsten. Die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Finanzanlagen ändert sich nicht. Rangfolgeverschiebungen aufgrund der Tarifänderungen ergeben sich nur im Fall der deutschen Tochterkapitalgesellschaft und der deutschen Betriebsstätte im Fall der Zwischenschaltung einer österreichischen Holding.

Im Fall exogener Zahlungen im Rahmen der inländischen Einzelunternehmung ergibt sich für den österreichischen Investor ein höherer Optimierungsbedarf als im Fall ohne exogene Zahlungen (Tabelle 25). Das ist damit zu begründen, dass durch die hohen inländischen exogenen Zahlungen eine Progressionsglättung in Frage kommt. Der Optimierungsbedarf beschränkt sich allerdings auf die Realinvestition mit fallender Zahlungsreihe. Sind Randlösungen optimal, ist die maximale Rückführung von Kapital vorteilhaft. Wird in den Fällen, in denen Randlösungen nicht optimal sind, trotzdem der maximal repatriierbare Betrag zurückgeführt, kommt es nur bei der fallenden Zahlungsreihe in der deutschen Betriebsstätte bei Zwischenschaltung einer inländischen Holding bei Tarif 05 zu Rangfolgeänderungen der Vorteilhaftigkeit. Bei Vernachlässigung der komplexen Optimierung sinken die Endvermögen um 0,13% bis 0,72%. Anders als im Fall ohne exogene Zahlungen kann bei Vorliegen exogener Zahlungen die Repatriierungspolitik nicht anhand von Nominalsteuersätzen vorgenommen werden. Rangfolgeverschiebungen der Vorteilhaftigkeit aufgrund von Tarifänderungen ergeben sich im Vergleich zum Fall ohne exogene Zahlungen zusätzlich bei der deutschen Be-

etriebsstätte und der deutschen Tochterkapitalgesellschaft bei Zwischenschaltung einer österreichischen Holding.

		Deutscher Investor				Österreichischer Investor			
		Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	RF	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	RF
PV	$EV_{F,T}$	1.741.177	1.787.255	1.827.197	ja	2.061.032	2.061.032	2.061.032	nein
EZU	$EV_{F,T}$	1.624.226	1.666.334	1.702.806	nein	2.061.032	2.061.032	2.061.032	nein
	$EV_{R^{std},T}$	1.626.133	1.676.383	1.719.600	nein	1.945.986	1.945.986	1.951.442	nein
	$EV_{R^{fd},T}$	1.569.522	1.612.684	1.649.737	nein	1.835.336	1.835.336	1.839.417	nein
BS	$EV_{F,T}^B$	2.061.032 RL/k.R.	2.061.032 RL/k.R.	2.061.032 RL/k.R.	nein	2.018.593 RL/m.R.	2.023.585 RL/m.R.	2.027.770 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{std},T}^B$	1.945.986 RL/k.R.	1.945.986 RL/k.R.	1.916.238 RL/k.R.	ja	1.837.837 RL/m.R.	1.870.225 RL/m.R.	1.901.263 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{fd},T}^B$	1.780.641 Opt.	1.781.034 Opt.	1.801.684 Opt.	ja	1.772.833 Opt.	1.802.068 Opt.	1.827.378 Opt.	nein
TKG	$EV_{F,T}^K$	1.742.421 Opt.	1.753.970 Opt.	1.878.948 Opt.	ja	1.683.304 RL/m.R.	1.683.304 RL/m.R.	1.684.471 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{std},T}^K$	1.790.300 Opt.	1.803.809 Opt.	1.927.594 Opt.	ja	1.704.041 RL/m.R.	1.704.041 RL/m.R.	1.704.573 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{fd},T}^K$	1.709.448 Opt.	1.722.425 Opt.	1.853.031 Opt.	ja	1.638.113 RL/m.R.	1.638.113 RL/m.R.	1.642.457 RL/m.R.	ja

Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft

BS	$EV_{F,T}^B$	1.725.814 Opt.	1.756.661 Opt.	1.875.603 Opt.	ja	1.701.427 RL/m.R.	1.701.427 RL/m.R.	1.807.992 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{std},T}^B$	1.788.936 Opt.	1.804.452 Opt.	1.930.034 Opt.	ja	1.710.058 RL/m.R.	1.710.058 RL/m.R.	1.750.256 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{fd},T}^B$	1.713.755 Opt.	1.728.210 Opt.	1.854.852 Opt.	ja	1.621.594 RL/m.R.	1.621.594 RL/m.R.	1.675.289 RL/m.R.	ja
TKG	$EV_{F,T}^K$	1.734.086 Opt.	1.748.200 Opt.	1.867.282 Opt.	ja	1.634.978 RL/m.R.	1.634.978 RL/m.R.	1.657.662 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{std},T}^K$	1.771.928 Opt.	1.787.036 Opt.	1.909.285 Opt.	ja	1.675.087 RL/m.R.	1.675.087 RL/m.R.	1.680.628 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{fd},T}^K$	1.698.089 Opt.	1.712.155 Opt.	1.839.026 Opt.	ja	1.598.825 RL/m.R.	1.598.825 RL/m.R.	1.630.913 RL/m.R.	nein

Tabelle 24: Endvermögen der Handlungsalternativen (Opt. = keine Randlösung; RL/k.R. = Randlösung und keine Repatriierung bis T).

		Deutscher Investor				Österreichischer Investor			
		Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	RF	Tarif 03	Tarif 04	Tarif 05	RF
PV	$EV_{F,T}$	2.345.959	2.443.339	2.528.393	ja	2.885.099	2.885.099	2.887.434	nein
EZU	$EV_{F,T}$	2.054.411	2.148.301	2.230.491	nein	2.885.099	2.885.099	2.887.434	nein
	$EV_{R^{std},T}$	2.132.151	2.232.271	2.319.111	nein	2.719.221	2.719.221	2.721.265	nein
	$EV_{R^{fd},T}$	2.012.672	2.104.524	2.185.327	nein	2.612.742	2.612.742	2.615.041	ja
BS	$EV_{F,T}^B$	2.668.194 RL/k.R.	2.716.442 RL/k.R.	2.758.615 RL/k.R.	nein	2.834.752 RL/m.R.	2.839.744 RL/m.R.	2.846.105 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{std},T}^B$	2.622.950 RL/k.R.	2.667.008 RL/k.R.	2.674.955 RL/k.R.	nein	2.642.131 RL/m.R.	2.672.883 RL/m.R.	2.702.441 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{fd},T}^B$	2.385.050 RL/k.R.	2.432.842 RL/k.R.	2.456.248 RL/k.R.	ja	2.591.570 Opt.	2.618.613 Opt.	2.644.503 Opt.	ja
TKG	$EV_{F,T}^K$	2.297.559 RL/k.R.	2.356.142 RL/k.R.	2.537.520 RL/k.R.	ja	2.449.015 RL/m.R.	2.449.015 RL/m.R.	2.451.350 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{std},T}^K$	2.368.209 RL/k.R.	2.428.553 RL/k.R.	2.601.109 RL/k.R.	ja	2.499.314 RL/m.R.	2.499.314 RL/m.R.	2.501.649 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{fd},T}^K$	2.264.592 RL/k.R.	2.322.384 RL/k.R.	2.508.398 RL/k.R.	ja	2.416.332 Opt.	2.416.332 Opt.	2.418.668 Opt.	ja

Zwischenschaltung einer inländischen Kapitalgesellschaft

BS	$EV_{F,T}^B$	2.290.169 RL/k.R.	2.348.759 RL/k.R.	2.528.766 RL/k.R.	ja	2.513.830 RL/m.R.	2.513.830 RL/m.R.	2.598.674 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{std},T}^B$	2.361.920 RL/k.R.	2.422.306 RL/k.R.	2.594.559 RL/k.R.	ja	2.522.189 RL/m.R.	2.522.189 RL/m.R.	2.556.327 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{fd},T}^B$	2.257.584 RL/k.R.	2.315.363 RL/k.R.	2.499.950 RL/k.R.	ja	2.428.052 Opt.	2.428.052 Opt.	2.465.734 Opt.	ja
TKG	$EV_{F,T}^K$	2.276.474 RL/k.R.	2.334.735 RL/k.R.	2.511.793 RL/k.R.	ja	2.438.164 RL/m.R.	2.438.164 RL/m.R.	2.449.357 RL/m.R.	ja
	$EV_{R^{std},T}^K$	2.344.939 RL/k.R.	2.404.900 RL/k.R.	2.573.422 RL/k.R.	ja	2.482.975 RL/m.R.	2.482.975 RL/m.R.	2.491.704 RL/m.R.	nein
	$EV_{R^{fd},T}^K$	2.244.595 RL/k.R.	2.302.025 RL/k.R.	2.483.569 RL/k.R.	ja	2.401.886 RL/m.R.	2.401.886 RL/m.R.	2.421.023 RL/m.R.	ja

Tabelle 25: Endvermögen mit exogenen Einkünften in Höhe von $Z_t^{exo} = 100.000$ (Opt. = keine Randlösung; RL/k.R. = Randlösung und keine Repatriierung bis T).

7 Fazit

In dieser Arbeit wird untersucht, inwiefern Änderungen progressiver Steuertarife Auswirkungen auf die optimale Repatriierungspolitik deutscher und österreichischer Investoren haben und ob sich durch Tarifänderungen die Vorteilhaftigkeit von Handlungsalternativen ändert. Zusätzlich wird geprüft, ob anstelle der komplexen Optimierung der Repatriierungspolitik die Verwendung der Randlösungen „maximale Rückführung“ oder „keine Rückführung“ von Kapital Auswirkungen auf die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen besitzt. Die betrachteten Handlungsalternativen bestehen in einer Realinvestition oder einer Finanzanlage im Rahmen einer deutschen Einzelunternehmung oder in einer österreichischen Tochterkapitalgesellschaft bzw. Betriebsstätte. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Zwischenschaltung einer deutschen Kapitalgesellschaft im Fall der Investition im Ausland. Im Vergleich zu NIEMANN (2006) werden bei Kapitalgesellschaften Ausschüttungssperrvorschriften berücksichtigt. Zusätzlich findet in Deutschland die Gewerbesteuer, der Solidaritätszuschlag und der Verlustrücktrag bei der Einkommensteuer Berücksichtigung. Weiterhin wird die geltende Rechtslage in Österreich berücksichtigt und die Untersuchung auf Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen ausgedehnt.

Die Bestimmung optimaler Repatriierungsbeträge bei progressivem Steuertarif erfordert die Lösung eines gemischt-ganzzahligen nichtlinearen Optimierungsproblems. Es zeigt sich, dass die Änderung progressiver Steuertarife wesentliche Auswirkungen auf Repatriierungsstrukturen haben kann. Weiterhin beeinflussen Tarifänderungen die Vorteilhaftigkeit von Handlungsalternativen, so dass die im Entscheidungszeitpunkt gewählte Handlungsalternative ex post suboptimal sein kann. Liegen hohe exogene Einkünfte im Inland vor, kann auf die Lösung des komplexen Optimierungsproblems i.d.R. verzichtet und die optimale Repatriierungspolitik anhand von Nominalsteuersätzen ermittelt werden, da ausschließlich Randlösungen optimal sind. Tendenziell kann die Optimierung der Repatriierungspolitik mit steigenden in- und ausländischen Einkünften vernachlässigt werden, da bei hohen Einkünften Progressionsglättungen nur zu vernachlässigbar höheren Endvermögen führen.

Literatur

- AIGNER, DIETMAR / AIGNER, HANS-JÖRGEN / KOFLER, GEORG (2003): *Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalerträgen durch das BudgetbegleitG 2003*, in: *ecolex* 14, 480–484.
- ALTSHULER, ROSANNE / GRUBERT, HARRY (2003): *Repatriation taxes, repatriation strategies and multinational financial policy*, in: *Journal of Public Economics* 87, 73–107.
- ALTSHULER, ROSANNE / NEWLON, SCOTT T. / RANDOLPH, WILLIAM C. (1995): *Do repatriation taxes matter? Evidence from the tax returns of U.S. multinationals*, in: Feldstein, M. / Hines, J. R. Jr. / Hubbard, R. G. (Hrsg.), *The effects of international taxation on multinational corporations*, University of Chicago Press, Chicago, 253–272.
- ALWORTH, JULIAN (1988): *The finance, investment and taxation decisions of multinationals*, Basil Blackwell, Oxford.
- BABCOCK, JENNIFER (2000): *The effects of imputation systems on multinational investment, financing, and income-shifting strategies*, in: *Journal of the American Taxation Association* 22, 1–21.
- BAUER, ANDRÉ / KNIRSCH, DEBORAH / SCHANZ SEBASTIAN (2006): *Vermögensverlagerung nach Österreich oder in die Schweiz als Möglichkeit zur Steueroptimierung*, in: *FinanzBetrieb* 8, 642–648.
- BAUER, ANDRÉ / KNIRSCH, DEBORAH / SCHANZ SEBASTIAN (2007): *Für wen lohnt sich die schweizerische Besteuerung nach dem Aufwand?*, erscheint in: *FinanzBetrieb* 9.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2006a): *Kapitalverflechtung mit dem Ausland*, Statistische Sonderveröffentlichung 10, http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_sonder/statso10.pdf, Download vom 16.12.2006.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2006b): *Direktinvestitionen lt. Zahlungsbilanzstatistik*, http://www.bundesbank.de/download/statistik/stat_direktinvestitionen.pdf, Download vom 16.12.2006.
- CHOWDHRY, BHAGWAN / COVAL, JOSUA D. (1998): *Internal financing of multinational subsidiaries: debt vs. equity*, in: *Journal of Corporate Finance* 1, 87–106.
- DESAI, MIHIR A. / FOLEY, FRITZ C. / HINES, JAMES R. JR. (2001): *Repatriation taxes and dividend distortions*, in: *National Tax Journal* 54, 829–851.
- DJANANI, CHRISTIANA / BRÄHLER, GERNOT (2004): *Internationales Steuerrecht*, 2. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden.
- DORALT, WERNER / RUPPE, HANS-GEORG (2003): *Steuerrecht, Band I*, 8. Auflage, LexisNexis-Verlag, Wien.

- DORALT, WERNER (HRSG.) (2004): *Einkommensteuergesetz, Kommentar*, WUV-Universitäts-Verlag, Wien.
- DRUKARCZYK, JOCHEN (1997): *Zur Bewertung von Verlustvorträgen*, in: Deutsches Steuerrecht 35, 464–469.
- EBERHARTINGER, EVA / PUMMERER, ERICH (2006): *Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Verwertung ausländischer Verluste in Österreich – ein Rechtsformvergleich*, Wirtschaftsuniversität Wien, Discussion Paper Nr. 15.
- ELSER, THOMAS (2001): *Warum die GmbH nur selten als Spardose taugt*, in: Betriebs-Berater 57, 805–810.
- FISCHER, LUTZ / KLEINEIDAM, HANS-JOCHEN / WARNEKE, PERYGRIN (2005): *Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*, 5. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- GIANNINI, SILVIA / MAGGIULLI, CAROLA (2002): *Effective tax rates in the EU Commission Study on company taxation: Methodological aspects, main results and policy implications*, in: ifo Studien 48, 633–653.
- GRUBERT, HARRY (1998): *Taxes, and the division of foreign operating income among royalties, interest, dividends and retained earnings*, in: Journal of Public Economics 68, 269–290.
- GRUBERT, HARRY / MUTTI, JOHN (1991): *Taxes, tariffs and transfer pricing in multinational corporate decision making*, in: The Review of Economics and Statistics 73, 285–293.
- HARTMAN, DAVID G. (1985): *Tax policy and foreign direct investment*, in: Journal of Public Economics 26, 107–121.
- HECHTNER, FRANK / HUNSDOERFER, JOCHEN (2006): *Unbeabsichtigte Reichensteuer auf Gewinneinkünfte: Belastungswirkungen und Gestaltungsspielräume*, in: Betriebs-Berater 61, 2123–2130.
- HINES, JAMES R. JR. / HUBBARD, GLENN R. (1990): *Coming home to America: Dividend repatriations by U.S. multinationals*, in: Razin, A. / Slemrod, J. (Hrsg.), *Taxation in the global Economy*, University of Chicago Press, Chicago, 161–207.
- HRUSCHKA, FRANZ / BENDLINGER, STEFAN (2003): *Der Verlustvortrag für österreichische Betriebsstätten deutscher Unternehmer*, in: Steuer & Wirtschaft International 13, 271–278.
- KIESEWETTER, DIRK / NIEMANN, RAINER (2004): *Steuerparadoxa durch Endbesteuerung, Mindestbesteuerung und Begünstigung einbehaltener Gewinne*, in: Journal für Betriebswirtschaft 54, 129–139.
- KÖNIG, ROLF J. / KUNKEL, PATRICIA / STEGMAIER, WOLFGANG (1992): *Auswirkungen der Einführung des Staffeltarifs bei der Gewerbebeertragsteuer*, in: Deutsches Steuerrecht 30, 922–927.

- KNIRSCH, DEBORAH (2005): *Die antizipierte und realisierte Steuerbelastung von Unternehmen*, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.
- KNIRSCH, DEBORAH (2008): *Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen?*, erscheint in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 60.
- KNIRSCH, DEBORAH / NIEMANN, RAINER (2006): *Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?*, in: Steuer und Wirtschaft 83, 278–287.
- KOFLER, HERBERT / URNIK, SABINE (HRSG.) (2004): *Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band I: Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabeverfahren*, LexisNexis-Verlag, Wien.
- KUSCHIL, HEIDEMARIE / KOFLER, GEORG (2003): *Abkommensrechtliche Entlastung von österreichischen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren*, in: Österreichische Steuerzeitung 56, 225–230.
- LANG, MICHAEL (2005): *Die Neuregelung der beschränkten Steuerpflicht nach dem Abgabenänderungsgesetz 2004*, in: Steuer & Wirtschaft International 15, 156–166.
- LECHNER, EDUARD (2005): *Ausgleich und Nachversteuerung ausländischer Verluste*, in: Steuer & Wirtschaft International 15, 465–468.
- LORETZ, SIMON / PFAFFERMAYR, MICHAEL / WINNER, HANNES (2004): *Unternehmensbesteuerung, internationale Direktinvestitionen und die Steuerreform 2005 in Österreich*, in: Wirtschaftspolitische Blätter 51, 495–505.
- LOUKOTA, HELMUT (2002): *Österreichs Außensteuerrecht – Nationales Außensteuerrecht und internationale Doppelbesteuerungsabkommen*, Manz Verlag, Wien.
- LOUKOTA, HELMUT (2005): *Das DBA-Diskriminierungsverbot – Eine Bestandsaufnahme der Verwaltungspraxis*, in: Steuer & Wirtschaft International 15, 56–66.
- MAITERTH, RALF (2002): *Die steueroptimale Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften*, in: FinanzBetrieb 4, 566–576.
- MARSCHNER, ERNST (2004): *Dividenden und Investmentfonds richtig in die Steuererklärung aufgenommen*, in: Steuer & Wirtschaftskartei 79, 405–415.
- MÜLLER, HEIKO (2004): *Das Aufkommen der Steuern vom Einkommen in Deutschland*, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.
- MOFFETT, MICHAEL H. / DAVISON, DALE L. (1996): *Repatriating foreign earnings: empirical evidence for U.S.-bases multinational firms*, Presentation at the Global Finance Annual Meeting, Honolulu, Hawaii.
- NIEMANN, RAINER (2004): *Tax rate uncertainty, investment decisions, and tax neutrality*, in: International Tax and Public Finance 11, 265–281.
- NIEMANN, RAINER (2006): *Wirkungen der Abschnittsbesteuerung auf internationale Investitions- und Repatriierungsentscheidungen*, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 58, 928–957.

- NIEMANN, RAINER / TREISCH, CORINNA (2006): *Investitionswirkungen der Gruppenbesteuerung – Die österreichische Steuerreform als Vorbild für die deutsche Organschaft?*, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 58, 1013–1032.
- ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK (2006): *Österreichische Direktinvestitionen im Ausland und ausländische Direktinvestitionen in Österreich, Stand per Ende 2004*, http://www.oenb.at/de/img/direktinvestitionen_2004_tcm14-47587.pdf, Download vom 16.12.2006.
- PUMMERER, ERICH (2001): *Endbesteuerung oder Veranlagung nach dem Budgetbegleitgesetz 2001*, in: Steuer & Wirtschaftskartei 76, 354–358.
- PUMMERER, ERICH (2004): *Gruppenbesteuerung aus Sicht der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre*, in: Österreichische Zeitschrift für Rechnungswesen 14, 456–459.
- PUMMERER, ERICH / STECKEL, RUDOLF (2005): *Die österreichische Gruppenbesteuerung unter Unsicherheit*, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 75, 1099–1123.
- SCHANZ, SEBASTIAN (2006): *Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006*, arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20, www.arqus.info.
- SCHIEFFLER, WOLFRAM (2002): *Besteuerung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit*, 2. Auflage, Vahlen Verlag, München.
- SCHIEFFLER, WOLFRAM (2005): *Grenzüberschreitende Verlustverrechnung, Nachversteuermethode im Vergleich zum geltenden Recht und zur konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage*, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 57, 156–175.
- SCHIEFFLER, WOLFRAM (2006): *Besteuerung von Unternehmen I – Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern*, 9. Auflage, Müller Verlag, Heidelberg.
- SCHMIDT, LUDWIG (HRSG.) (2005): *Einkommensteuergesetz, Kommentar*, 24. Auflage, Beck-Verlag, München.
- SCHNEEWEISS, HERMANN (2006): *Betriebsstättendiskriminierungsverbot: Kein Verlustvortrag für beschränkt Steuerpflichtige bei doppelter Verlustverwertung*, in: Steuer & Wirtschaft International 16, 312–317.
- SCHNEIDER, DIETER (1988): *Was verlangt eine marktwirtschaftliche Steuerreform: Einschränkung des Verlust-Mantelkaufs oder Ausweitung des Verlustausgleichs durch handelbare Verlustverrechnungsgutscheine?*, in: Betriebs-Berater 44, 1222–1229.
- SCHOLES, MYRON S. / WOLFSON, MARK A. / ERICKSON, MERLE / MAYDEW EDWARD L. / SHEVLIN, TERRY (2005): *Taxes and business strategy*, 3. Auflage, Prentice Hall, Upper Saddle River.

- SCHREIBER, ULRICH (1993): *Ertragsbesteuerung und Finanzierung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften*, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 45, 510–534.
- SCHRINNER, AXEL (2006): *Die Steuerreform wirkt tatsächlich*, in: Handelsblatt vom 13.11.2006, 3.
- SCHULT, EBERHARD / HUNSDOERFER, JOCHEN (1993): *Optimale Nutzung des geplanten Wahlrechts beim Verlustrücktrag nach § 10d EStG*, in: Deutsches Steuerrecht 31, 525–530.
- SHAPIRO, ALAN C. (2003): *Multinational financial investment*, 7. Auflage, Wiley&Sons, New York.
- SINN, HANS-WERNER (1993): *Taxation and the birth of foreign subsidiaries*, in: Herberg, H./Van Long, N. (Hrsg.), Trade, Welfare and Economic Policies: Essays in Honor of Murray C. Kemp, University of Michigan Press, Ann Arbor, 325–352.
- SPENGLER, CHRISTOPH (2002): *Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und effektive Steuerbelastung nach der deutschen Steuerreform*, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 54, 710–742.
- SPENGLER, CHRISTOPH (2006): *EU-Recht und Harmonisierung der Konzernbesteuerung in Europa*, in: Steuer und Wirtschaft 83, 34–49.
- SURETH, CAREN (1999): *Der Einfluss von Steuern auf Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit*, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.
- TISSOT, MICHAEL (2003): *Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte verfassungs- und EU-konform?*, in: Recht der Wirtschaft 21, 672–677.
- TUMPEL, MICHAEL (1995): *Umsetzung der Mutter/Tochter-Richtlinie in Österreich*, in: Internationales Steuerrecht 4, 113–115.
- WELLISCH, DIETMAR (2002): *Besteuerung von Erträgen*, Vahlen-Verlag, München.
- WILHELM, THOMAS (2003): *Die Besteuerung von Kapitalanlagen nach dem BBG 2003 aus Sicht des einfachen Anlegers - Teil 1*, in: Österreichische Steuerzeitung 56, 468–472.
- ZÖCHLING, HANS (2004): *Gruppenbesteuerung und Auslandsverluste: Achtung Steuerfallen*, in: Steuer & Wirtschaftskartei 79, 1442–1446.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhofschen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Januar 2007

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944